

# STAATSARCHIV HAMBURG

213-13 Landgericht Hamburg -  
Wiedergutmachung

---

4973

---

---

---

---

---

---

---

---

---

.....  
This reference must be quoted  
in all communications.

Property Control  
Bad Nenndorf  
B.A.O.R. 5.

5

File

.....  
This reference must be quoted  
in all communications.

Central Claims Registry  
Property Control  
~~188 H.Q., C.C.E. (B.E.)~~  
B.A.O.R. 5

.....  
.....  
ontrol, please  
ccordance with  
ctober 1947.

Your claim for restitution relating to .....

.....  
ralamt  
sverwaltung  
m, Prince of

is hereby acknowledged. Notification of the claim has been forwarded to the  
Landrat  
Oberbürgermeister so that he may assume custodianship of the property. You  
are requested not to make any further enquiries until such time as you are  
communicated with, unless you wish to make any amendment to your claim.

Herrn  
Dr. Willy Hornstein  
40 Cyril Mansions  
Prince of Wales Drive  
London, S.W. 11  
England

G. Kassel und  
e 1942 er-  
Jutespinnerei

Form C.C. 3

Aktenzeichen  
D/248

Das Zentralamt  
für Vermögensverwaltung  
(20a) Bad Nenndorf  
4. 2. 1950

Dieses Aktenzeichen ist in jedem  
Schriftwechsel anzugeben.  
Betr.: Ihren Antrag vom 21.12.49.

Der Eingang Ihres Wiedergutmachungsantrages bezüglich der 5.000 RM  
Aktien der Jutespinnerei und Weberei A.G. Kassel usw.  
wird hiermit bestätigt. Der Landrat Finanzmin-Nordrhein-Westfalen  
Oberbürgermeister hat von diesem Anspruch Mitteil-  
lung erhalten, so daß er die Verwaltung des Vermögens übernehmen kann. Sie  
werden gebeten, von weiteren Nachfragen abzusehen, bis Sie Nachricht erhalten,  
es sei denn, daß Sie Ihren Wiedergutmachungsantrag zu berichtigen wünschen.

I. A.  
gez. Dr. Ohrtmann

ter Kon-  
le anderen  
ten vom  
n gebeten.

Formular C.C. 3

PSS(HQ)6774/20M/11-47

Formular C.C. 4  
Herrn Finanzminister  
Nordrhein-Westfalen  
Der Landesbeauftragte  
An : Amt für gesperrte Vermögen  
Düsseldorf

Auf Anordnung :

*Boyd*

7. 1454

.....  
This reference must be quoted  
in all communications.

Property Control  
Bad Nenndorf  
B.A.O.R. 5.

5

A claim for restitution in respect of .....  
.....  
has now been registered. If this property is not already in control, please  
assume custodianship and take any other necessary action in accordance with  
the Instruction issued to Ministerpräsidenten under 17 th October 1947.  
Form . C.C.4 **D/248**

Aktenzeichen:

Dieses Aktenzeichen ist in jedem  
Schriftwechsel anzugeben.

Das Zentralamt  
für Vermögensverwaltung

**Antrag von Dr. Willy Hornstein, 40 Cyril Mansions, Prince of  
Wales Drive, London, S.W. 11, vom 21.12.49**

Betr.:

An

der RM 5.000,- Aktien der Jutespinnerei und Weberei A.G. Kassel und  
weitere RM 5.000,- junge Aktien auf Grund der im Jahre 1942 or-  
folgten Kapitalerhöhung, in Besitze der westfälischen Jutespinnerei  
und Weberei Ahaus in Westfalen.  
Erhöhter Antrag auf Besetzung der westfälischen Jutespinnerei bezüglich

ist hier registriert worden. Wenn dieses Vermögen nicht schon unter Kon-  
trolle steht, wollen Sie bitte die Verwaltung übernehmen und alle anderen  
notwendigen Massnahmen gemäss Anweisung an die Ministerpräsidenten vom  
17. Oktober 1947 treffen. Es wird um Mitteilung des Veranlassten gebeten.  
**geg. Dr. Vhrtmann**

**Herrn Finanzminister  
Nordrhein-Westfalen  
Der Landesbeauftragte  
An : Amt für gesperrte Vermögen  
Düsseldorf**

Auf Anordnung :

*Boyd*

7. 1454

An  
das Zentralamt  
fuer Vermoegensverwaltung  
(20a) Bad Nenndorf.

40 Cyril Mansions  
Prince of Wales Drive  
London, S.W.11.  
5ten August 1949.

CONTROL COMMISSION  
FOR GERMANY (B.E.)  
28 AUG 1949  
CENTRAL CLAIMS  
REGISTRY

Aktenzeichen: D/248

In meiner Wiedergutmachungssache moechte ich mir erlauben,  
meine seinerzeitige Anmeldung deren Empfang Sie mit Schreiben vom  
11.1.1949 bestaetigt haben, wie folgt zu berichtigen bzw. zu ergaenzen.

Anspruch gegen die Fa Schenker & Co GmbH., Berlin, Ritterstr.  
98/99, "auf Rueckgabe oder Entschaedigung fuer den Verlust von Moebeln  
und anderem Haushaltsgut, enthalten in zwei Lifts, Wert etwa RM 50 000."

Diesen Wiedergutmachungsanspruch ergaenze ich wie folgt:

Angaben ueber das Vermoegen, dessen Rueckerstattung beansprucht wird.  
=====

1. 1 Umzugslift (1 x 4 m) enthaltend Moebel, Teppiche, Haushalts und  
persoenliche Waesche und Kleider fuer einen 5 Zimmer Haushalt.  
Besonders zu erwahnen sind: 1 Frigidaire Kuehlschrank, 1 Radio-  
grammphone, 1 elektrische Waschmaschine, elektrischer Kochherd,  
Gaskochherd, elektrische Buegelrolle, Staubsauger, alle diese Gegen-  
staende waren fabrikneu. Den Ersatzwert fuer den Inhalt dieses Lifts  
schaetze ich auf 10.000 DM. Versichert mit 10 000 RM.
2. 1 Umzugslift (1 x 3 m) enthaltend ebenfalls Moebel u.s.w. und ausser-  
dem eine Flachstrickmaschine mit elektrischem Antrieb nebst allem  
Zubehoer. Diese Maschine war ebenfalls fabrikneu. Den Ersatzwert  
dieser Maschine schaezte ich auf 6 000 DM. und den Gesamtwert des  
Inhaltes dieses Lifts auf 7.500 DM.

Schilderung des Entziehungsvorganges:  
=====

Diese beiden Lifts waren von der Fa Schenker & Co. GMGH, fuer mich  
nach dem Freihafen Hamburg zum Weitertransport nach England verbracht  
worden. Sie sind dort von dem Oberfinanzpraesidenten Hamburg als Ver-  
treter des Deutschen Reiches - soweit ich unterrichtet bin - beschlag-  
nahmt und ihr Inhalt behoerlich versteigert oder in anderer Weise ver-  
wandt worden.

Rueckerstattungsantrag : Den Oberfinanzpraesidenten, als Vertreter  
des ehemaligen Deutschen Reiches zu verur-  
teilen, den Ersatzwert fuer die obigen beiden  
Lifts im Gesamtbetrag von 17.500 DM an mich  
zurueckzuerstatten.

London, den 5ten August, 1949

*Dr. Willy Hornstein*

D/248 Dr. Willy Hornstein.

2. 1454

P 3408

MGAF/P

Lager 1026 - 072484  
This Form should be completed in triplicate and forwarded to the Landrat of the Kreis or Oberbürgermeister of the Stadtkreis in which the Declarant is resident.  
Dieser Vordruck ist in dreifacher Ausfertigung bei dem Landrat des Kreises oder Oberbürgermeisters des Stadtkreises, in dem der Erklärende wohnt, einzureichen.  
In cases where the space provided is insufficient a supplementary page, bearing the number of the paragraph and sub-paragraph should be annexed.  
Reicht der vorgesehene Raum nicht aus, so ist ein mit der Ziffer des betreffenden Absatzes und Unterabsatzes versehenes Ergänzungsblatt beizufügen.

DECLARATION BY PRESENT OWNER OR CUSTODIAN OF PROPERTY WHICH HAS BEEN SUBJECT TO TRANSFER IN ACCORDANCE WITH PARAGRAPH 1 OF GENERAL ORDER No. 10  
Erklärung des jetzigen Eigentümers oder Verwalters von Vermögen, das unter Artikel I Absatz 1 der allgemeinen Verfügung Nr. 10 fällt

Location of Property      Örtliche Lage des Vermögens  
(a) Land Hamburg      (b) Kreis ---      (c) Gemeinde Hamburg  
Description of Person making Declaration      Personalien des Erklärenden  
(a) Surname (in Block Capitals) Schenker & Co.GmbH      (b) Christian Name(s) ---  
    Familienname (in großen Blockbuchstaben)      Vorname(n)  
(c) Address Zweigniederlassung Hamburg 1, Hamburg, Speersort 1, Pressehaus  
    Anschrift  
(d) Employment Spediteure      (e) Identity Card No. ---  
    Beruf      Ausweis-Nummer

I. IMMOVABLE PROPERTY      1. UNBEWEGLICHES VERMÖGEN

(a) Description of Property      Nähere Bezeichnung des Vermögens      ---  
(b) Location of Property      Örtliche Lage des Vermögens      ---  
(c) Brief description of circumstances in which transfer was made (if known)      1) 2 fach an ZA.      ab 7. Feb. 1949  
    Kurze Angabe der Umstände, unter denen das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)      (soweit bekannt)  
(d) Name and present address of person dispossessed (if known)      2) ---  
    Name und jetzige Anschrift des (der) Geschädigten (soweit bekannt)  
(e) Name and present address of person or persons to whom transfer was made (if known)      Hamburg      7. Feb 1949      Jb  
    Name und jetzige Anschrift der Person(en), auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)  
(f) Name and present address of person or persons from whom the property was acquired (if different from (e))      ---  
    Name und jetzige Anschrift der Personen, aus deren Hand das Vermögen erworben wurde (falls verschieden von (e))

II. MOVABLE PROPERTY      II. BEWEGLICHES VERMÖGEN

Sch & Co. 2083a, Sch & Co. 2086 - 2 Lift Umzugsgut  
(a) Description of property      Nähere Bezeichnung des Vermögens  
(b) Location of property      Örtliche Lage des Vermögens  
(c) Brief description of circumstances in which transfer was made (if known)      auftrags des unter d) genannten im Juni 1939 zur vorüber-  
    Kurze Angaben der Umstände, unter denen das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)      gehenden Einlagerung übernommen, mit Schreiben der Gesta-  
    po vom 23.7.1941 beschlagnahmt und auf deren Veranlassung  
    an die Firma Hugo Kilgus, Wandsbek, lt. Quittung vom 1.8.41  
    ausgeliefert.  
(d) Name and present address of person dispossessed (if known)      Wilhelm Hornstein, früher Berlin  
    Name und jetzige Anschrift des Geschädigten (soweit bekannt)      jetzige Adresse unbekannt.  
(e) Name and address of person or persons to whom the transfer was made (if known)      Hugo Kilgus, Hbg.-Wandsbek,  
    Name und Anschrift der Person(en), auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)      Königstrasse  
(f) Name and present address of persons from whom property was acquired (if different from (e))      Schenker & Co. GmbH  
    Name und jetzige Anschrift der Personen, aus deren Hand das Vermögen erworben wurde (falls verschieden von (e))      Berlin W 50  
    Nürnbergerstr. 50

Date Hamburg, den 29. Februar 1948  
Datum

Signed SCHENKER & CO. G.m.b.H.  
Unterschrift      Owner/Custodian      (Eigentümer) (Verwalter)

7. 1454

Der Oberfinanzpräsident  
Hamburg

O 5210 -H 288 - P 55 d

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen, den Tag und  
Gegenstand dieses Schreibens in der Antwort anzugeben

24a

Hamburg 11,

Rödingsmarkt 83 / Fernsprecher 34 10 04

31. Juli 1950

14

An das  
Wiedergutmachungsamt  
beim Landgericht Hamburg  
H a m b u r g

Eingegangen  
am 8. AUG. 1950  
mit Anlagen

VERTEILUNGSSTELLE  
EINGEGANGEN  
-1.850-3-9  
IN HAMBURG  
AMTSBEZIRK

Betr.: Rückerstattungssache : Dr. Willy H o r n s t e i n

Bezug: dort. Schreiben v. 16.6.50 Akt.-Zeich. Z 1454

Zu der von dem Antragsteller beanspruchten Rückerstattung  
der ihm entzogenen Vermögenswerte nehme ich wie folgt Stellung:

Umzugsgut.

Über den Verbleib des im Antrag erwähnten Umzugsgutes ist  
mir nichts bekannt.

Mir sind keine Erlöse zugeflossen, auch ist in den hier  
vorliegenden unvollständigen Gestapolisten der Name des Antrag-  
stellers nicht geführt.

Ich bin mit der Angelegenheit nicht befasst gewesen.

Aus den vorliegenden Gründen bitte ich, den Rück-  
erstattungsantrag zurückzuweisen.

Im Auftrag  
gez. Dr. Holdeigel

*Zu 1. Inst. Wk  
Abschrift an Dr. Hornstein  
zu Inst 22.8.50  
zu 3 Monate 9/8/50*

Oberfinanzpräsident Hamburg  
Kanzlei

Beglaubigt

Zollinspektor

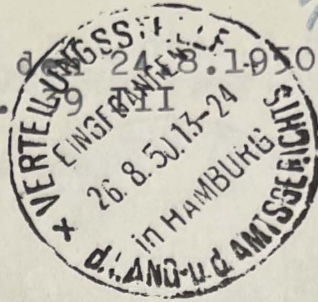
*16/11. not. Wk*

*Zu I*

ausgefertigt am 15.8.50  
abgegeben am 16/8. Wk  
mit Anlagen

19

Hannover, d.  
Böhmerstr.



An das  
Wiedergutmachungsamt  
beim Landgericht Hamburg  
Sievekingsplatz

31.8.1950

etr. Aktenzeichen Z. 1454.

In Beantwortung des dortigen Schreibens vom 16.6.1950 bitte ich davon Kenntnis zu nehmen, dass ich inzwischen meinen Wohnsitz wieder nach Hannover verlegt habe, wohin ich in Zukunft allen Schriftwechsel zu richten bitte.

Ihrem weiteren Bescheid bzw. der Übersendung der Erklärung der Finanzbehörde der Hansestadt Hamburg sehe ich entgegen. Die Stellung weiterer Anträge insbesondere die Beibringung von inzwischen wieder aufgefundenen Listen über den genauen Inhalt der Lifts behalte ich mir vor.

Hochachtungsvoll

Dr. Willy Hornstein  
Oberregierungsrat.

Eingetragen

29. AUG. 1950

mit ... Anlagen

147. 15.3.51

beglaubigt:

Oberregierungsrat  
Dr. Willy Hornstein

Eingegangen

Hannover, d. 5.12.50

- 7. DEZ 1950 Böhmerstr. 39 III

77

An das Wiedergutmachungsamt  
beim Landgericht Hamburg  
H a m b u r g  
Sievekingplatz 1



37.7.50

Betr. Rückerstattungssache Dr. Hornstein -  
Reichsfiskus  
Az Z 1454

Auf Ihr Schreiben vom 31.8.1950 in obiger Sache teile ich Ihnen mit, dass ich leider nicht in den Besitz des an meine alte Adresse gesandten Schriftsatzes des Oberfinanzpräsidenten Hamburg gelangt bin. Ich wäre Ihnen dankbar für Übersendung einer Durchschrift dieser Stellungnahme.

Nachdem inzwischen die Frage der Feststellbarkeit der entzogenen Gegenstände durch zahlreiche Urteile in dem Sinne geklärt worden ist, dass die Gegenstände zur Zeit der Entziehung identifizierbar sein müssen und dies im vorliegenden Falle zutrifft, bitte ich nunmehr das Verfahren wieder aufzunehmen. Ihrer diesbezüglichen Nachricht sehe ich mit Interesse entgegen.

Hochachtungsvoll

*Willy Hornstein*

*1/2  
Hs 07: Abzug von 12/14  
mit H<sub>2</sub> an Asp  
J 11/12*

Ausgefertigt am 15.12.50.  
Gelesen am  
Abgesandt am

*15.12.50*

Oberregierungsrat  
Dr. Willy Hornstein

Hannover, den 6.2.1951  
Böhmerstr. 39 III

19

An  
das Wiedergutmachungsamt  
beim Landgericht Hamburg  
H a m b u r g  
Sievekingplatz

Eingang  
7. FEB. 1951  
im 2. Fach u. 11 Blatt  
mit Anlagen

VERTEILUNGSSTELLE  
EINGEGANGEN  
-7.251-8--3  
in HAMBURG  
d. LAND- u. d. AMTSGERICHTS

Betr.: Rückerstattungssache ORR. Dr. W. Hornstein / . . . OFF. Hamburg

Bezug: Dortiges Schreiben v. 15.12.1950 Aktenz. III Z 1454

Hiermit überreiche ich zwei beglaubigte Abschriften der im Januar 1939 zur zollamtlichen Abfertigung aufgestellten Liste über den Inhalt der beiden Auswanderer Lifts. Diese Lifts, von denen der eine 1 x 4m und der andere 1 x 3 m Umfang hatte, sind Ende des Jahres 1940 - soweit ich feststellen konnte - im Freihafen Hamburg beschlagnahmt und ihr Inhalt behördlich versteigert oder in anderer Weise verwertet worden. Die Liste ist durch Zufall in den Akten meines damaligen Vertreters Georg Kandziora, Berlin, Zinzendorfstr. 4 erhalten geblieben.

Die von mir in Tinte für jeden Gegenstand eingesetzten Werte entsprechen den Anschaffungspreisen im Zeitpunkt der Anschaffung. Leider sind die hierüber im Zeitpunkt der Entziehung in den Lifts noch vorhanden gewesenen Rechnungen mit dem Inhalt der Lifts verloren gegangen, sodass eine zahlenmässig genaue Angabe bei den meisten Gegenständen nicht mehr möglich ist. Die eingesetzten Werte im Zeitpunkt der Entziehung haben für jeden Gegenstand die Abnutzung oder sonstige Werminderung vom Anschaffungsjahr bis zum Zeitpunkt der Entziehung in weitgehendem Masse berücksichtigt. Die im Jahre 1938 (siehe Blatt VII) angeschafften Gegenstände sind zu den in Schreibmaschinenschrift hinter jedem Gegenstand vermerkten Preisen beschafft worden. Für diese Gegenstände sind noch einige Rechnungen in den Akten des Herrn G. Kandziora erhalten geblieben, von denen ebenfalls Abschriften beigelegt sind. Vielleicht bedarf ein Gegenstand besonderer Erläuterung, d.i. der auf Blatt I unter Wohnzimmer und Arbeitszimmer unter 1. aufgeführte Kleiderschrank: Anschaffungswert: 2000.- Entziehungswert: 1500.- Der Schrank war Teil des von der Firma Sauerland, Hannover, Königstrasse besonders angefertigten Schlafzimmers, dessen Preis sich auf RM 5000.- belief.

Hinsichtlich der Höhe des nach Art. 26 Abs.2 REG zu leistenden Schadensersatzes weise ich schon jetzt darauf hin, dass entgegen der Auffassung des Hanseatischen Oberlandesgerichts in dem mitgeteilten Beschluss vom 30.8.1950 hierbei alle Schadenselemente also neben dem Verkehrswert zur Zeit der Entziehung auch der bis heute erwachsene Mehrwert und die zusätzlichen Wiederbeschaffungskosten zu berücksichtigen sind. Der so ermittelte Wert ist als echter Schadensersatz mit 1:1 umzustellen. Auf die Ausführungen von Rechtsanwalt Küster, RzW 1951 S.15 wird Bezug genommen.

Ausgefertigt am  
Gelesen am  
Abgesandt am 14. FEB. 1951

Willy Hornstein

1573

*Handwritten notes:*  
Danke  
13.2.51  
Küster

Bezeichnung des Gegenstandes		Ansch. Jahre 1925-1932		Wert z. Z. der Entziehung	
		Anschaffungskosten			
<u>Wohnzimmer:</u>					
1.	2 Sessel	600	1925	300	300-
2.	2 Stehlampen	250	"	150	100-
3.	1 Tischlampe	75	"	50	50-
4.	1 Tischuhr <i>Bücheruhr</i>	150	"	100	75-
5.	1 Deutscher Teppich <i>3.50 / 4.50</i>	400	"	250	210-
6.	2 Brücken <i>licht, Afghani</i>	-	"	350	350-
7.	Gardinen für zwei Fenster <i>2/3 m Erststück</i>	250	"	150	150-
8.	2 Ölbilder u. verschiedene Radierungen	-	"	400	400-
9.	9 Kissen	300	"	200	180-
10.	120 Bücher	250	"	200	200-
11.	3 kleine Tischchen	150	"	100	75-
12.	2 Beleuchtungskörper	200	"	150	100-
13.	2 Spiegel	150	"	100	100-
<u>Wohnzimmer und Arbeitszimmer:</u>					
1.	1 Kleiderschrank	2000	"	1500	850-
2.	1 Wäscheschrank	150	"	100	100-
3.	1 Tisch	200	"	150	100-
4.	2 Stühle	50	"	30	30-
5.	3 Brücken <i>licht 1.50 / 2 m</i>	-	"	250	250-
6.	1 Bettumrandung <i>Erststück</i>	150	1929	120	80-
7.	2 Balkonstühle	20	1929	15	15-
8.	Verschiedene Spiegel	-	1925	50	50-
9.	1 Singer Nähmaschine Nr. 2263361 <i>ukht.</i>	250	1927	200	150-
10.	1 kleiner el. Heizofen	25	1930	20	10-
11.	Gardinen für 2 Fenster	250	1932	200	150-
12.	Verschiedene el. Beleuchtungen	-	1925	100	80-
<u>Küche:</u>					
1.	Küchenbank		1925	10	5-
2.	1 el. Toaströster		1931	20	15-
3.	1 el. Kochkessel		1925	10	10-
4.	1 el. Fön		1925	20	10-
5.	2 Bügeleisen		1925	10	10-
6.	1 Einmachetopf		1925	5	5-
7.	1 Backwunder mit Zubehör		1932	10	10-
8.	1 Fettbrater		1925	10	10-
9.	10 verschiedene Töpfe		1925	20	20-
10.	4 Bratpfannen		"	10	10-
11.	1 Brattopf		"	5	5-
12.	1 Wage 1 Brotkasten		"	30	30-
13.	1 Brotschneidemaschine 1 Weinkühler		"	20	20-
14.	1 Messerputzmaschine 2 Obstschalen		"	20	10-
15.	1 Kaffeemühle 2 Kabarets		"	20	20-
16.	Verschiedene Blechschüsseln und Dosen		"	5	5-
17.	1 Satz Schüsseln und Tortenplatten		"	10	10-
18.	Verschiedene Holzbretter u. -Löffel		"		
19.	1 Eierständler		"		
20.	1 Gewürzdose		"		
21.	Verschiedene Bestecke u. kleinere Küchengeräte		"		
				25	25-
				RM. 5495.-	

Bezeichnung des Gegenstandes		Ansch. Jahre vor 1933	Wert z. Zt. d. Entschädigung
<u>Fortsetzung Küche:</u>			
22.	<u>Tägliches Gebrauchssilber:</u>	1925	
6	Grosse Bestecke	}	400
6	Kleine Bestecke		
6	Obstbestecke		
12	Esslöffel		
12	Teelöffel		
6	Eierlöffel Chrom		
9	Serviettenringe		
	Verschiedene Vorlegegabeln, Tortenheber etc.		
23.	<u>Tafelsilber:</u>	1925	
12	Grosse Bestecke	}	1000
12	Esslöffel		
12	Teelöffel		
12	Moccalöffel		
12	Dessertlöffel		
5	Vorlegebestecke		
2	Tunkenlöffel		
2	kleine Tablett		
1	grosses Tablett		
3	Becher		
4	Vasen		
1	Suppenlöffel <i>gehört zu Tafelsilber</i>		
4	Untersätze		
5	Körbchen		
1	Zuckerzange		
1	Kaffeervice Tee-Kaffe-Milchkanne, zu Kerlos u. Brett		
6	Likörbecher mit Untersätzen		
1	Kakesdose		
1	Toilettengarnitur		
1	Ascher mit Silberrand		
3	Kristallschüsseln mit Silberrand		
2	Saftkannen mit Silberrand		
1	Karaffe " "		
1	Teedose		
1	Flasche		
24.	1 Spargelschüssel Nickel	1928	10
25.	<u>Porzellan</u>	1925	
1	Tägliches Essservice für 6 Personen		50
1	" Kaffeervice für 6 Personen		30
1	Glasteekanne		10
4	verschiedene Auflaufformen		10
26.	1 Rosenthal Essservice für 12 Personen	1925	200
27.	1 " Kaffeervice 12 Personen	1925	100
28.	1 Meissner Kaffeervice f. 6 Personen	1930	250
29.	3 Tischfiguren	1925	50
30.	1 Nickelschüssel	1925	10
31.	12 Wassergläser	1932	
32.	6 Weingläser	1932	
33.	6 Limonadengläser	1925	20
34.	18 Glasuntersätze	1925	20
35.	Verschiedene Glasschüsseln und Teller	1930	20
36.	4 Silberne Weinstopfen	1925	20
37.	<u>Kristall</u>	1925	
	12 Weingläser	}	250
	12 Rotweingläser		
	12 Südweingläser		
	12 Sektgläser		
			<u>4480</u>

Bezeichnung des Gegenstandes

Ansch. Jahr vor 1933

Wert zum 26. Entziehung

37. Kristall Fortsetzung:

12	Biergläser	1925	
24	Teller	}	250 200
1	Karaffe		
8	Schüsseln		
2	Platten		
1	Körbchen		
2	Salzfässchen		
Verschiedene Kristall- u. sonstigen Vasen		1925	

38. Haushaltungswäsche:

1.	2	Dtz.	Überschlagkaken (Linnen, bestickt)	500	360
2.	2	"	Stickerkissen	250	195
3.	1	1/2	"	100	80
4.	1	"	Glatte Kissen	20	15
5.	1	"	Mädchenkissen	20	15
6.	1	"	Kinderkissen	60	45
7.	1	"	Mädchenbetttücher	60	45
8.	1	1/2	"	200	150
9.	10	"	Kinderbetttücher	150	100
10.	6	"	Leinenbetttücher	100	75
11.	6	"	Plumeauxbezüge	120	90
12.	1	"	Mullbezüge	60	45
13.	9	"	Damastbezüge	200	150
14.	4	"	Mädchenbezüge	100	75
15.	4	"	Kaffeedecken mit Servietten	100	75
16.	1	"	Voiledecken	100	75
17.	1	"	Obstdecken	60	45
18.	1	1/2	"	60	45
19.	4	"	Mitteldecken und kleine Deckchen	90	70
20.	6	"	Frottiertücher	20	15
21.	3	"	Überhandtücher	150	100
22.	1	"	Weisse Handtücher	150	100
23.	1/2	"	Tägliche Mundtücher	50	35
24.	3	"	Tägliche "	60	45
25.	4	"	Badetücher	30	20
26.	4	"	Badeteppiche	40	30
27.	4	"	Gläsertücher	40	30
28.	4	"	Geschirrtücher	30	20
29.	1	"	Messertücher	}	20 10
30.	1	"	Topftücher		
31.	1	"	Küchenhandtücher		
32.	1	"	Waschtischtücher		
33.	1	"	Staubtücher		
34.	1/2	"	Topfanfasser		
35.	3	"	Moltonunterdecken		
36.	3	"	Unterlagen und verschiedene Einzelstücke		

Küchenwäsche wurde im Rahmen des ursprünglichen laufend ergänzt.

35. Herrenwäsche

1.	1	Dtz.	Maccounterhoden	}	100
2.	1/2	"	Sommerunterhosen		
3.	1/2	"	Weisse Hemden		
4.	2	"	Skihemden		

36. Herrenkleidung:

1.	1		Teeanzug	200	100	100
2.	1		Besuchsanzug (Cut)	200	100	100
3.	1		Smoking	200	100	100
4.	1		Frack	250	100	100
5.	2		Wintermäntel	300	200	200
6.	2		Sommermäntel	200	150	150
7.	2		Anzüge	200	100	100
8.	1		Skianzug	}	100	100
9.	1	Paar	Skistiefel			
10.	1	Stock			900	

4080

Bezeichnung des Gegenstandes

Anschaff. Jahr vor 1933

Wert z. Zt. der  
Entziehung

37. Damenwäsche:					
1.	1	Dtz.	Nachthemden	60	40-
2.	15		Hemdosen	60	40-
3.	1	"	Taschentücher	10	10-
4.	1/2	"	Kittel	20	10-
38. Damenkleidung:					
1.	1		Jackenkleid	100	100-
2.	3		Mäntel	250	210-
3.	1/2	Dtz.	Blusen	60	40-
4.	1		Skianzug	50	40-
5.	3	Paar	Handschuhe	30	30-
6.	2		Handtaschen	50	50-
7.			Verschiedene Schals	30	30-
39. Verschiedene Gegenstände:					
1.			Auflegematratten für 6 Betten (2 schon, 2 Paar Schlitten)	1200	600-
2.	4		Daunendecken	600	400-
3.	5		Wolldecken	100	100-
4.	12		Kissen	250	150-
5.	4		Federbetten	300	240-
6.	4		Plumeaux	240	160-
7.	2		Silb. Cigarettenetuis	100	60-
8.	1		Aktenmappe	50	30-
9.	1		Silb. Damentäschchen	50	30-
10.	1		Elektr. Waffeleisen	10	10-
11.			Verschiedene Waschkörbe		
12.			" Waschwannen, 1 Waschtopf, Leinen, Klammern usw.		
13.	1		Waschbecken mit Zubehör (Waschbecken)		
14.	2		Schränkchen		
15.	1		Leiter		
16.	2		Stühle	50	50-
17.			Verschiedene Stores	120	120-
18.	4		Paar Skier 1 Rodelschlitten	20	20-
19.			diverse Toilettengegenstände		
20.	1		Geige, 1 Gitarre 2 Flöten	300	300-
21.					
22.					
23.					
	200		75		25
				<hr/>	
				4110	

Bezeichnung des Gegenstandes		Ansch. Jahr 1933-1938		Wert 2. H. d. Ent.
1.	1 Stehlampe		1938	100
2.	1 Radio Apparat, Telefunkon	600	1938	600
3.	1 Klappbett m. Umbau		1936	80
4.	1 Picknicktisch m. 4 Klappsitzen		1935	50
5.	<u>Herrenwäsche:</u>			
1.	1 Dtz. Netzhemden	10		10-
2.	1/2 " Sommerunterhosen	15		15-
3.	1/2 " Garnituren	30		30-
4.	4 Tennishemden und Hosen	20		20-
5.	1 Dtz. weisse Kragen	5		5-
6.	2 1/2 " Oberhemden	300		300-
7.	3 Sporthemden	15		15-
8.	1/2 Dtz. Schlafanzüge	20		20-
9.	2 " Taschentücher	25		25-
10.	1 " Wollsocken	25		25-
11.	2 " Maccosocken	15		15-
12.	1/2 " Sportstrümpfe	15		15-
6.	<u>Herrenkleidung:</u>			
1.	1 Wintermantel	100		100-
2.	7 Anzüge	700		700-
3.	verschiedene Pullover			
4.	" Paar Handschuhe	100		100-
5.	5 Paar Schuhe			
6.	Verschiedene Krawatten			
7.	" Hüte	100		100-
8.	2 Hausjoppen			
7.	<u>Damenwäsche:</u>			
1.	1/2 Dtz. Nachthemden	60		60-
4.	4 Stck. Wollhemdhosen	10		10-
5.	1 1/2 Dtz. Schlüpfer	30		30-
6.	1 " Hemden	10		10-
7.	1/2 " Unterröcke	30		30-
8.	1/2 " Kittel	10		10-
9.	9 Büstenhalter	15		15-
10.	1 Schlafanzug	10		10-
11.	2 Wollgarnituren (12)	10		10-
12.	2 Dtz. Strümpfe (11)	50		50-
13.	3 Wolljacken	30		30-
14.	2 Dtz. Taschentücher	50		24-
15.	3 Bettjacken	10		10-
8.	<u>Damenkleidung:</u>			
1.	2 Jackenkleider	200		200-
2.	1 Mantel	100		100-
3.	2 Regenmäntel	50		50-
4.	1/2 Dtz. Blusen	60		30-
5.	2 Complots	150		150-
6.	3 Wollkleider	100		100-
7.	15 Kleider verschiedener Art	300		100-
8.	1 Dtz. Hüte	100		300-
9.	1 " Schuhe	200		100-
10.	1 Paar Pantoffeln	10		240-
11.	1 " Gummischuhe	10		5-
12.	4 Hüfthalter	20		20-
13.	1/2 Dtz. Paar Handschuhe	60		60-
14.	1/2 Dtz. Handtaschen	150		150-
15.	1 Regenschirm	50		20-
16.	verschiedene Schals	20		10-
				495
				1000
				325
				1680
				4330

Bezeichnung des Gegenstandes

Ansch. Jahr 1933-1937

mit 2.2. Mr  
Entzickung

9. Kinderkleidung für Tochter				
1.	1 Dtz.	Kleider	120	
2.	1/2 "	Blusen	30	
3.	1/2 "	Pullover	15	
4.	3	Leibchen		
5.	1	Trainingsanzug m. 2 Hosen		
6.	1 Dtz.	Schürzen	20	20 -
7.	1 "	Kragen		
8.	4 Paar	Handschuhe	60	60 -
9.	6 "	Schuhe		
10.	1 "	Gummischuhe		
11.	1 "	Pantoffeln		
12.	1 Dtz.	Wollstrümpfe	100	
13.	1 "	Sommerstrümpfe		
14.	1 "	Söckchen		
15.	3	Unterröcke		
16.	1 Dtz.	Sommerschlüpfer		
17.	2 "	Winterschlüpfer		
18.	9	Nachthemden		
19.	8	Hemdosen		
20.	verschiedene Mützen, Haarschleifen u. Sonstiges			345
10. Knabenkleidung				
1.	2	Anzüge	50	
2.	5	Hosen	30	
3.	1 1/2 Dtz.	Hemden	90	
4.	1/2 "	Blusen	15	
5.	9	Winterunterhemden	25	
6.	9	Sommerunterhemden	25	
7.	2 Dtz.	Taschentücher		
8.	3	Turnhosen		
9.	4	Schlafanzüge		
10.	4	wollene Schlüpfer	100	100 -
11.	3	Hemdosen		
12.	5	Pullover		
13.	1	Skianzug		
14.	1	Windjacke		
15.	2	Mäntel	50	
16.	1	Regenmantel	10	
17.	2	Joppen	20	
18.	2	Paar Handschuhe	10	
19.	1	Trainingsanzug	10	
20.	3	Paar Stiefel	30	
21.	1	Paar Sandalen		
22.	2	Paar Pantoffeln	20	20 -
23.	1	Schulmappe		
24.	verschiedene Krawatten u. Mützen u. Sonstiges			495
11. Gegenstände verschiedener Art				
1.	1	elektr. Eisenbahn	150	angesch. 1934
2.	2	Aktenmappen	20	" 1937
3.		Photoapparat, Contax	65	" 1934
4.	1	Reisewecker	50	" 1933
5.	1	"	30	" 1937
6.	1	Bidet	20	" 1933
8.	1	Handwerksskasten	100	" 1938
9.	1	Kinderzimmeruhr		" 1933
10.	verschiedene Kinderspiele			
11.	Roll- und Schlittschuhe			
12.	Badezeug für 4 Personen			
13.	1	Apothekerschrank	100	
				535
				1375

Bezeichnung des Gegenstandes		Ansch. Jahr 1938	mit 2 St. d. Entwertung	
1.	1	Schreibtisch	136. -	136
2.	1	Schrank	136. -	136
3.	1	Tisch	69. -	69
4.	4	Stühle	60. -	240
5.	2	Sessel	86. -	172
6.	3	Klappbetten m. Umbau	225. -	675
7.	1	Petroleumofen	16. -	16
8.	1	Petroleumkocher	27. -	27
9.	1	Küchenschrank	279. -	279
10.	1	Bosch Eißschrank	550. -	550
11.	1	elektrischer Herd	136. -	136
12.	1	Staubsauger	220. -	220
13.	1	Ventilator	20. -	20
14.	1	elektrische Waschmaschine	420. -	420
15.	1	Kleiderablage	16. -	16
16.	1	Plättbrett	12. -	12
17.	1	Handstrickmaschine, Diamant Nr. 52265 m/Zubehör	2400	2400
Nachdem wir eine über 1/2 jährige Ausbildung im Stricken erhalten haben, soll die Maschine zur Begründung einer bescheidenen handwerklichen Existenz im Auslande dienen.			1500. -	1500. -
18.	1	Spulrad	75. -	75
19.	1	Putzmacherhandwerkszeug	60. -	60
20.	2	Fahrräder	120. -	240
21.	1	Photoapparat, Iconta	60. -	60
22.	Verschiedene Kleidungsgegenstände			
1.	1	Herrenmantel	50	50
2.	3	Anzüge	150	150
3.	1/2	Dtz. Oberhemden	60	30
4.	1	Paar Gummischuhe		60
5.	1	" Schuhe		20
6.	2	Hüte (Stumpfen)		20
7.	1	Ledermantel	300	300
8.	1	Paar hohe Arbeitsstiefel	50	50
9.	1	Hose		20
10.	3	Paar Handschuhe		20
11.	3	Binder		20
12.	4	Damenkleider	100	400
13.	3	Wollstrickkleide	100	300
14.	2	Jackenkleider	200	400
15.	1	Sommermantel	50	50
16.	1	Complets	50	50
17.	2	Blusen	20	40
18.	2	Sportkleider	100	200
19.	1	Dtz. Strümpfe		100
20.	1	Tasche		20
21.	2	Paar Schuhe		100
22.	4	" Pantoffel:		100
			2400	2400
				1470
				6440

Bezeichnung des Gegenstandes

Ansch. Jahr 1938

22. <u>Verschiedene Kleidungsgegenstände Forts.</u>				
23.	2	Paar Handschuhe	5	
24.	1	Dtz. Strümpfe für Tochter	15	
25.	1/2	" Hemden für Tochter	15	
26.	3	Paar Schuhe	25	
27.	1/2	Dtz. Söckchen	50	
28.	1	" Schlüpfer		
29.	3	Nachthemden		
30.	1	Regenmantel	10	
31.	3	Anzüge für Sohn	75	
32.	2	Hosen für Sohn	10	
33.	6	Unterhemden	10	
34.	2	Turnhosen	5	
35.	1	Regenmantel	10	
36.	6	Hemden	15	
37.	3	Schlafanzüge	15	
38.	1	Schneiderbüste	25	285
23.	1	Reiseschreibmaschine Continental Fabrik Nr. R. 254286 Wert 250.-	250.-	250
				<u>535.-</u>
			I	5495
			II	4480
			III	4080
			IV	4110
			V	4330
			VI	1375
			VII	0440
			<u>RM</u>	<u>30845</u>

Die Übereinstimmung dieser Handschrift mit dem Original in meinen Akten bestätige ich hiermit

4.7.1957.

Georg Randzióra  
 Buchhalter, Devisenberater  
 Helfer in Steuerfällen  
 Berlin NW 87  
 Zingstenerstraße 4

*Georg Randzióra*

Lucullus - Vertrieb  
Brat-u. Backapparate  
Gesellschaft mit beschr. Haftung  
Berlin W.15, Kurfürstendamm 195  
Tel. 915947/48

Berlin, d. 23.12.1938

A

Herrn Dr. Hornstein  
Berlin-Wilmersdorf  
Hohenzollerndamm 47a

- 1 Siemens - Kraftwascher mit elektrischer Heizung 220 V We RM 420.--

Lucullus- Vertrieb  
Brat-und Backapparate  
Gesellschaft m. beschr. Haftung

Berlin W.15, d. 14.12.1938  
Kurfürstendamm 195

A

Herrn Dr. Hornstein  
Bln.- Grunewald  
Hohenzollerndamm 47a

B

- 1 Bosch Kühlschranks Tropen 120 l. 220 V. Wechselstrom RM 545.--
- 1 Mauserschranks 18.50
- 1 Super Staubsauger 238.--

RM 801. 50

Armeemarinehaus

Berlin-Charlottenburg, d. 14.12.1938  
Hardenbergstr. 24

B

Dr. Wilhelm Hornstein  
Regierungsrat  
Berlin-Grunewald  
Hohenzollerndamm 47a

C

- 1 Ledermantel mit wollenem einknöpfb. Futter RM. 295.--

Abschrift

Anl. 2

28

J. K a t t e n , Berlin S.W. 68, Wilhelmstrasse 113

Autorisierter Alleinverkauf der Elite Diamant Werke A.G.  
Siegmar - Schönau

Herrn Dr. Wilhelm Hornstein  
Berlin - Grunewald  
Hohenzollerndamm 47a

Berlin, d. 30.11.1938

Rechnung : Wir sandten Ihnen per Bahn ab Werk Siegmar-Schönau  
die bei uns bestellten Waren 1 Verschlag DIAMANT  
Nr. 52265 Brutto 314 kg Netto 198 kg.  
auf Ihre Rechnung und Gefahr.

1	Handstrickmaschine, DIAMANT, Modell PAFK 8/90 cm No. 52265	RM	1905.--
16	Karten extra p. St. 9.50 RM	"	152
1	Handspulrad komplett m. Patentwinde	"	95.--
1	Giessform f. Paraffinringe	"	4.50
500	Nadeln als Reserve p. St. RM 8.--	"	40.--
10	Bürsten p. St. 0.25	"	2.50
40	Holzspulen	"	12.--
1	Zahlzähler	"	20.--

A

RM 2231.--

Betrag dankend erhalten. Unterschrift.

Josef Rodenstock  
Nachf. Optiker Wolff GmbH.

Berlin, den 23.12.1938

Kassenzettel

1	Ikonta 4/6 2445	86.--
1	Tasche	4.50
1	unleserlich	1.--
1	Filter	5.--

B

RM. 96.50



Beiglaubigter, Dr. ...

3

Oberfinanzdirektion Hamburg

O 5210 - H 288 - P 55 d

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen, den Tag und Gegenstand dieses Schreibens in der Antwort anzugeben

*1/2 an Ast*

*H-107 veranlassen*

24a

Hamburg 11, 21. Februar 1951  
Rödingsmarkt 83 / Fernsprecher 34 10 04

Ausgefertigt am 5.3.1951  
Gelesen am  
Abgesandt am 5. MARZ 1951

Ei...  
am 27. FEB. 1951  
mit *3* Anlagen

VERTEILUNGSSTELLE  
ENGERANGEN  
21.251-3--0  
in HAMBURG  
GERICHTS

An das

Wiedergutmachungsamt beim  
Landgericht Hamburg

H a m b u r g 36

13. Februar 1951.  
xx 838

III Z 1454

An die

Oberfinanzdirektion Hamburg,

H a m b u r g 11.

Rödingsmarkt 83.

Betr.: Rückerstattungssache Dr. Willy Hornstein.  
Bezug: Dort. Az.: O 5210 - H 288 - P 55 d -

Anliegende Durchschrift eines Schreibens des Oberregie-  
rungsrats Dr. Willy Hornstein wird Ihnen mit der Bitte  
um Stellungnahme innerhalb eines Monats übersandt.

Auf Anordnung:

Anlage.

Ausgefertigt am 13.2.1951  
Gelesen am  
Abgesandt am 14. FEB. 1951

Justizangestellter.

markforderungen gegen das Deutsche Reich einer späteren gesetz-  
lichen Regelung vorbehalten bleibt. Der Feststellungsbeschluß bildet  
die Grundlage für den Erlass eines Leistungstitels, der gegeben werden  
kann, sobald der Gesetzgeber die Umstellung der Verbindlichkeiten  
des Deutschen Reichs geregelt hat. Über den Zeitpunkt, wann die Um-  
stellung der in Reichsmark festgestellten Verbindlichkeiten er-  
folgt, kann noch nichts gesagt werden. Auf den Beschluß des Hansea-  
tischen Oberlandesgerichts vom 30.8.1950 i.S. Eichenberg wird in  
diesem Zusammenhange verwiesen.

Ich bitte um Zurückweisung des Antrags.

Im Auftrag:

Beglaubigt: Dr. Holdeigel

Der Oberfinanzpräsident Hamburg  
Kanzlei

Zollinspektor

Oberfinanzdirektion Hamburg  
O 5210 - H 288 - P 55 d

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen, den Tag und Gegenstand dieses Schreibens in der Antwort anzugeben

*20 an Ast*

*H. S. J. v. ... 843*

24a

Hamburg 11, 21. Februar 1951  
Rödingsmarkt 83 / Fernsprecher 34 10 04

Ausgefertigt am 5.3.1951  
Gelesen am  
Abgesandt am 5. MARZ 1951

*307*

Ei-ven  
am 27. FEB. 1951  
mit 3 f... Anlagen

VERTEILUNGSSTELLE  
EMBEFANGEN  
27.251-3-0  
in HAMBURG  
d. LAND- u. d. AMTSGERICHTS

An das

Wiedergutmachungsamt beim  
Landgericht Hamburg

H a m b u r g 36  
Sievekingplatz

Betrifft: Rückerstattungssache: Dr. Willy Hornstein

Bezug: dort. Schreiben v. 13.2.51 Aktz. III/Z 1454.

Anlagen: 2

Zu den mir mit Bezugsschreiben übersandten Schriftsatz des Berechtigten nehme ich wie folgt Stellung:

Wie bereits in meiner Stellungnahme vom 31.7.50 mitgeteilt, sind in den hier vorhandenen Unterlagen keine Anhaltspunkte zu finden, daß das Umzugsgut im Jahre 1940 im Freihafen beschlagnahmt worden ist.

Auch die Richtigkeit der Behauptung des Antragstellers in seinem Schriftsatz vom 5.8.1949 an das Zentralamt für Vermögensverwaltung in Bad Nenndorf, daß die Lifts vom Oberfinanzpräsidenten Hamburg beschlagnahmt und ihr Inhalt versteigert oder in anderer Weise verwendet worden sei, konnte trotz eingehender Nachforschungen nicht festgestellt werden.

Der Antragsteller müßte also seinen Anspruch dem Grunde und der Höhe nach näher darlegen und beweisen, wobei eidesstattliche Versicherungen des Berechtigten oder seiner nahen Angehörigen diesseits nicht als ausreichend anerkannt werden können, eigene Wertangaben des Berechtigten jedoch in jedem Falle die obere Grenze zu bilden hätten.

Bezgl. der vom Antragsteller verlangten Umstellung im Verhältnis 1:1 wird bemerkt, daß es sich zunächst darum handelt, daß die Schadenersatzpflicht des Deutschen Reichs in Reichsmark festgestellt wird. Eine Umstellung des vom Deutschen Reich als Schadenersatz geschuldeten Reichsmarkbetrages kann auf Grund des § 14 Umstellungsgesetz nicht erfolgen, da die Umstellung von Reichsmarkforderungen gegen das Deutsche Reich einer späteren gesetzlichen Regelung vorbehalten bleibt. Der Feststellungsbeschluß bildet die Grundlage für den Erlass eines Leistungstitels, der gegeben werden kann, sobald der Gesetzgeber die Umstellung der Verbindlichkeiten des Deutschen Reichs geregelt hat. Über den Zeitpunkt, wann die Umstellung der in Reichsmark festgestellten Verbindlichkeiten erfolgt, kann noch nichts gesagt werden. Auf den Beschluß des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 30.8.1950 i. S. Eichenberg wird in diesem Zusammenhange verwiesen.

Ich bitte um Zurückweisung des Antrags.

Im Auftrag:

Beglaubigt: *Dr. Holdeigel*

Der Oberfinanzpräsident Hamburg  
Kanzlei

*Zollinspektor*

*3*

Wiedergutmachungsamt  
beim Landgericht Hamburg

Hamburg, den 5. März 1951  
Sievekingplatz, Ziviljustizgebäude  
(Anbau) Stock Zimmer  
Fernsprecher : 35 17 31

Geschäftsnummer : III 2 1454

( Bitte bei allen Antworten  
und Eingaben angeben )

B e s c h l u s s . .

In der Rückerstattungssache

des *Fr. Willy Hornstein, Hannover, Böhmerstr. 39*

Antragsteller

Bevollmächtigter  
Zustellungsbevollmächtigter

gegen  
das Deutsche Reich *gegenüber vertreten durch die  
Hornsteinstadt Hamburg Finanzbehörde, diese ver-  
treten durch die Aufwandsdirektion  
Hamburg (Hd. Z. - O 5210 - H 288 - P 55d)*  
Bevollmächtigter Antragsgegner

ist eine gütliche Einigung - über folgende Punkte - nicht  
zustandegekommen.

*2 Kisten enthaltend Umsatzgut*

Das Wiedergutmachungsamt verweist deshalb die Sache, ~~soweit sie  
strittig geblieben ist~~, an die Wiedergutmachungskammer - Landge-  
richt-Hamburg ( Art. 55 REG ) .

*Sinn*

Vordruck Wi. 12  
( Verweisung an die  
Wiedergutmachungskammer nach  
Art. 55 Abs. 1 REG ) .

*Bc 3.3.51*

Vfg.

An den Herrn Amtsgerichtspräsidenten :

In Sachen . . . bitte ich um Veranlassung einer Nachprüfung beim Gerichtsvollzieheramt, ob die Versteigerung des Umzugsgutes des Antragsstellers ermittelt werden kann. Bejahendenfalls bitte ich Akten beilegen zu lassen. Das Gut soll von der FA. Schenker und Co im Juni 1939 zur vorübergehenden Verwahrung übernommen worden sein. Am 23. Juli 1941 soll die Gestapo eine Beschlagnahme ausgebracht und die Aushändigung an die FA Kilgus in Hbg-Wandsbeck veranlasst haben, von der eine bisher nicht vorgelegte Quittung vom 1. August 1941 vorhanden sein soll.

*FA Schenker 26.11.51  
FA Kilgus 16.11.51*

Hamburg, den 12. März 1951  
Landgericht, Wiedergutmachungskammer,  
Der Vorsitzende

*[Handwritten Signature]*

*Handwritten notes in blue ink, including a date: (12.3.51 - 1.8.51 - 1.8.51)*

*Handwritten note at the bottom of the page.*

*Handwritten mark or signature at the bottom center.*

Oberfinanzgerichtsrat  
Dr. W. Hornstein

Hannover, d. 17. 5. 51  
Böhmerstr. 39

An das Landgericht Hamburg  
Wiederverwaltungskammer  
H a m b u r g 36  
Sievekingplatz

Betr. Rückerstattungssache Dr. Hornstein ./.  
Deutsches Reich  
Aktenzeichen: WiK 361/51

Das nachstehend in Abschrift wiedergegebene Schreiben der Firma Schenker & Co enthält die näheren Einzelheiten über den Entziehungsvorgang :

Schenker & Co.  
G.m.b.H.

Berlin-Schöneberg  
den 9. 5. 1951  
Salzburgerstr. 21-25

Herrn Dr. W. Hornstein  
Oberfinanzgerichtsrat  
(20a) H a n n o v e r  
Böhmerstr. 39

Betr. Sdg. Sch & Co. 2083 a und 2086 =  
2 Lifts Umzugsgut, lagernd in Hamburg

Wir nehmen höflich Bezug auf Ihr Schreiben vom 11. v. Mts. und teilen Ihnen hierdurch mit, dass die Fa. Schenker & Co. GmbH., Hamburg, von der Hamburger Hafen- und Lagerhaus Aktiengesellschaft, Hamburg, die Auskunft erhalten hat, dass die Umlagerung des Umzugsgutes ins Freie vom damaligen Reichsstatthalter in Hamburg angeordnet wurde.

Das Umzugsgut wurde mit Brief der

Gestapo

gebracht und die

Gestapo, Hamburg vom 23.7.1941 - Tgb.Nr. II B 2 - 2179/41 - beschlagnahmt und die Sendung dann dem Auktionator Hugo Kilgus, Hamburg - Wandsbeck, Königstr.76, lt. Empfangsbestätigung vom 1.8.41 ausgehändigt.

Wir nehmen an, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben und empfehlen uns Ihnen

hochachtungsvoll!

Schenker & Co. G.m.b.H

ppa.: i.V.:

Unterschriften.

Nachdem nunmehr die Einzelheiten des Entziehungsvorganges einwandfrei klargestellt worden sind, bitte ich das Deutsche Reich antragsgemäss zum Schadensersatz entsprechende meiner Aufstellung vom 6.2.1951 zu verurteilen.

*Ji*

*1/2 Unt. Abk. des O.R. 3*

*zum Kenntnis machen*

*besonders im Hinblick*

*Kilgus ob bei Kilgus Feststellungen*

*getroffen werden können,*

*1/2 Nach 3 Wochen.*

Dr. W. Hornstein.

*zu 1/2 gef.*

*Wannheim*

*25/5, 51 Ry*

*21.8.51*

*31*

Oberfinanzgerichtsrat  
Dr. W. Hornstein

Hannover, d. 26.7.51  
Böhmerstr. 39



Hannover, den 13.7.1951  
Böhmerstr. 39 III

An die  
1. Wiedergutmachungskammer  
Landgericht Hamburg  
H a m b u r g 36  
Sievekingplatz

In der Sache Dr. H o r n s t e i n ./. Deutsches Reich

1 Wik 361/51 - Z 1454

wird auf die dortige Zuschrift vom 12.7.1951 folgendes erwidert:

Ohne den genauen Inhalt des Blatt 1 Rückseite der Akte 1 Wga 3168/50 zu kennen, ist es mir nicht möglich zu ermitteln, ob der dort angegebene Erlös von RM 8.398.- aus der Versteigerung 1 Lifts im Hamburger Freihafen in irgend einer Beziehung zu der hier streitigen Sache steht. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass es sich im vorliegenden Falle um zwei Lifts gehandelt hat, während der vorerwähnte Erlös sich nur auf einen Lift beziehen soll. Weiter hat nach der Äusserung der Oberfinanzdirektion Hamburg vom 31.5.1951 der mit der Versteigerung der hier in Frage stehenden beiden Lifts seinerzeit beauftragte Versteigerer Hugo Kilgus, Hamburg-Wandsbeck, erklärt, keine Unterlagen mehr zu besitzen über den von ihm vorgenommenen Verkauf im Wege der Versteigerung, während nunmehr doch solche vorliegen sollen. Mir ist schliesslich die nunmehr in diesem Verfahren herangezogene Akte 1 WGA-3168/50 völlig unbekannt, sodass ich um eingehende Aufklärung bitten muss, bevor diese bezw. irgendein darin enthaltener Vermerk für die Entscheidung über meinen Rückerstattungsantrag verwertet wird.

Schliesslich möchte ich noch darauf aufmerksam machen, dass die von mir mit Schriftsatz vom 6.2.1951 dem Gericht eingereichte zollamtliche Liste mit dem zu schauen Inhalt der beiden Lifts und mit den von mir angegebenen bezw. mit Rechnungen belegten Werten die Grundlage der vom Gericht festzustellenden Schadensersatzforderung bilden muss, zumal der Antragsgegner bisher keine Einwendungen gegen die Richtigkeit erhoben hat und auch wohl nicht geltend machen kann.

Bis zur Klärung des Tatbestandes bitte ich von dem anberaumten Termin zur mündlichen Verhandlung abzusehen und mir vorher die vorerwähnten Unterlagen mitzuteilen, damit ich genügend Zeit habe, dazu Stellung zu nehmen.

*W. Hornstein*  
Dr. W. Hornstein  
Oberfinanzgerichtsrat.



Oberfinanzgerichtsrat  
Dr. W. Hornstein

Hannover, d. 26.7.51  
Böhmerstr. 39

An die  
1. Wiedergutmachungskammer  
Landgericht Hamburg  
H a m b u r g 36  
Sievekingplatz.



1./ Verl. Urk. des O.F.O.  
W. Warden vorlegen.

28.7.51

In der Sache Dr. Hornstein ./. Deutsches Reich  
=====

I Wik 361/51 - Z 1454

wird noch folgendes vorgetragen:

1. Bei Einsicht der Akte Wik 361/1951 habe ich zu meinem Bedauern feststellen müssen, dass mir die auf Bl. 7 befindliche Anmeldung der Fa. Schenker, Hamburg, mit allen Einzelheiten über den Entziehungsvorgang nicht bekannt gegeben worden ist und vermutlich auch dem Antragsgegner nicht. Es ist mir unverständlich, dass trotz des klaren Inhaltes der Akte das Gericht mich mit Schreiben vom 28.3.1951 auffordern konnte, "den bisher ungeklärten Entziehungsvorgang aufzuklären und unter Beweis zu stellen."
2. Aus Blatt 1 Rücksl. der Akte 1 Wga 3168/50 geht nur hervor, dass 1 Lift im Hamburger Freihafen mit einem Erlös von 8398.- RM versteigert worden ist. Da es sich aber im vorliegenden Falle um zwei Lifts gehandelt hat, so bietet dieser Vermerk nur einen unvollständigen Anhalt für die Wertermittlung beider Lifts. Berücksichtigt man, dass schon bei der Versteigerung von Gegenständen unter normalen Verhältnissen nur ein Bruchteil des Wertes erzielt wird, so kann man ohne weiteres unterstellen, dass bei der Versteigerung des sogenannten Judengutes im Jahre 1941 eine Verschleuderung der Sachen stattgefunden hat. Wenn trotzdem der Versteigerungserlös nur eines der beiden Lifts etwa ein Viertel des von mir errechneten Verkehrswertes zur Zeit der Entziehung betragen hat, so geht daraus hervor, wie vorsichtig meine Wertansätze gewesen sind.
3. Auf den Schriftsatz des Antragsgegners vom 21.2.1951 wird noch folgendes erwidert:  
Die fraglichen beiden Lifts sind infolge der von dem Antragsgegner veranlassten Versteigerung entzogen worden. Die Beschlagnahme und die daran anschliessende Versteigerung beruhen auf einer Verfolgungsmassnahme des Deutschen Reiches gegen die Juden und sind daher schuldhaft rechtswidrig. Der sich aus diesem rechtswidrigen Verhalten des Antragsgegners gemäss Art. 26 Abs. 2 REG ergebende Anspruch auf Schadensersatz ist aber umstellungsrechtlich keine Summenschuld, d.h. keine bestimmte in Reichsmark ausgedrückte Geldsumme. Für eine solche Wertersatzschuld bzw.

für den ihr entspr-

für den ihr entsprechenden Anspruch auf Schadensersatz kommt aber der vom Antragsgegner angeführte § 14 des Umstellungsgesetzes nicht in Betracht.

Bei der Berechnung des in Deutscher Mark auszudrückenden Schadens muss von dem Grundsatz ausgegangen werden, dass der Berechtigte in die Lage versetzt werden soll, in der er sich befinden würde, wenn die Entziehung niemals stattgefunden hätte. (OIG Frankfurt/M v.17.11.1949, NJW/RzW 1949/50, S.80 Nr.14) Es muss ihm also ein Geldbetrag zugestanden werden, der ausreicht, um Gegenstände gleicher Art zu den heute geltenden Marktpreisen wiederzubeschaffen. Hieraus ergibt sich, dass der im vorliegenden Falle auf 30 845.- RM ermittelte Verkehrswert der Gegenstände im Zeitpunkt der Entziehung um die durch die allgemeine Preissteigerung gestiegenen Wiederbeschaffungskosten zu erhöhen ist. Es wird in das Ermessen des Gerichtes gestellt den hiernach infragekommenden Betrag zusätzlich zu berücksichtigen.

4. Entsprechend der Entscheidung des Court of Restitution Appeals, Nürnberg, vom 25.1.1951 ( NJW/RzW 1951, S. 106 ) kann das Deutsche Reich schon jetzt gemäss Artikel 61 des Amerikan. REG, der vollinhaltlich mit Artikel 53 des Brit. REG übereinstimmt, zur Schadenersatzleistung in Deutscher Mark verurteilt werden.  
Es wird daher beantragt, das Deutsche Reich, vertreten durch die Oberfinanzdirektion Hamburg, zur Zahlung von DM 30 845.- zuzüglich eines noch vom Gericht zu bestimmenden Zuschlages zu verurteilen.

*M. G. J. J. J.*

Vfg.

Zu schreiben an den Herrn Einsender: Auf die Zuschrift vom 26. Juli 1951 wird folgendes erwidert:

dr 18.54  
Ull.

F. Lenz war die örtliche Entschei-  
dung der Sachverhalte hindern-  
mächtigkeiten mit  
Zustimmung.

Die Anzeige der FA. Schenker enthielt keineswegs "alle Einzelheiten über den Entziehungsvorgang" und ermöglichte für sich allein keine Entscheidung der Sache. Eine Ersatzpflicht des Reiches konnte sich vielmehr nur aus Veranlassung einer Versteigerung und Verzinsung des Erlöses ergeben, von der bis zum Eingange der Akten der Berliner Wiedergutmachungsbehörde im Mai 1951 nichts bekannt war. Deshalb hat die Kammer hierüber Erhebungen veranlasst, deren Verlauf erfolglos gewesen ist, bis der Eingang der Berliner Akte Aufklärung brachte. Eine Vernichtung von Umzugsgut durch Bombenwirkung hätte nicht ohne weiteres eine Ersatzpflicht gemäss dem Ges. Nr. 59. begründet.

Bei dieser Sachlage erscheint die Ausdrucksweise des ersten Absatzes der Zuschrift vom 26. Juli nicht gerechtfertigt. Zur Sache selbst verweise ich wegen der Umstellung auf die neue Entscheidung des OLG. Frankfurt in RzW 1951 S. 135 Nr. 13.

Da alle Tatsachen von amtswegen zu prüfen und zu beachten sind, brauchen Sie zu dem Verhandlungstermin weder zu erscheinen noch in ihm vertreten zu sein; Nachteile entstehen nicht.

Hbg, den 31. Juli 1951.

*[Handwritten signature]*

*[Faint handwritten signature]*

# Landgericht Hamburg

1. Wiedergutmachungskammer

(24a) Hamburg den 24. August 1951

Aktenzeichen: 1 Wik 361/51

13

## Öffentliche Sitzung

In der — Rückerstattungs — Sache —

Gegenwärtig:

Landgerichtsdirektor Dr. Warmbrunn, Dr. Hornstein

als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Engelschall, 2x (Pl.) ab 14. Sept. 51 Uli.

gegen

Assessor Dr. Urban,  
als Beisitzer.

Deutsches Reich

Keßler, JA.

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

erschieden bei Aufruf

für Antragsteller niemand,

für Antragsgegner Regierungsamtmann Korf

Die Sache wurde besprochen.

Beschlossen und verkündet:

Eine Entscheidung soll den Parteien zugestellt werden.

*Warmbrunn*

*Keßler*

14

Landgericht Hamburg,  
1. Wiedergutmachungskammer.

1 WiK 361/51.

B e s c h l u s s .

In der Rückerstattungssache  
des Oberfinanzgerichtsrats  
Dr. Willy Hornstein,  
Hannover, Böhmerstrasse 39 III,  
Antragstellers,

gegen  
das Deutsche Reich,  
gesetzlich vertreten durch die Finanzbehörde  
der Hansestadt Hamburg, diese vertreten durch  
die Oberfinanzdirektion Hamburg,  
Antragsgegner,

hat die 1. Wiedergutmachungskammer des Landgerichts in Hamburg,  
nach mündlicher Verhandlung durch folgende Richter:

1. Landgerichtsrat Dr. Warmbrunn,
2. Landgerichtsrat Engelschall,
3. Assessor Dr. Urban

am 28. August 1951 den Beschluss gefasst:

Die Ersatzpflicht des Antragsgegners für  
einen Reichsmarkbetrag von 18.000.-- RM, welcher  
durch Versteigerung eines im Hamburger Freihafen  
eingelagerten Liftvans am 31. Dezember 1941 ent-  
zogen worden ist, wird unter Abweisung der Lei-  
stungsansprüche festgestellt.

Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

G r ü n d e .

Der Antragsteller hat früher in Berlin gewohnt und ~~ist als~~  
jüdin. ~~ist~~ <sup>Mitglied</sup> der nationalsozialistischen Verfolgungsmassnahmen zu  
entgehen, in der ersten Hälfte des Jahres 1939 ausgewandert.

Sein

Sein in zwei Liftvans verpacktes Umzugsgut ist im Juni 1939 von der Speditionsfirma Schenker & Co. zur vorübergehenden Einlagerung <sup>in Hamburg</sup> übernommen worden. Durch ein Schreiben der Geheimen Staatspolizei vom 23. Juni 1941 ist die Beschlagnahme ausgesprochen und auf ihre Anordnung das Umzugsgut dem Auktionator Kilgus in Hamburg-Wandsbek ausgeliefert worden. Der weitere Verbleib des Umzugsgutes hat sich nicht vollständig klären lassen. Nach dem Inhalt der Akten l WGA 3168/50 des Wiedergutmachungsamtes in Berlin ist in den Akten des ehemaligen Oberfinanzpräsidenten Berlin-Brandenburg ermittelt worden, daß ein Lift versteigert und sein Erlös mit 8398.-- RM an die Oberfinanzkasse Berlin-Brandenburg abgeliefert worden ist.

Der Antragsteller hat rechtzeitig Rückerstattungsansprüche bei den zuständigen Behörden angemeldet. Das Wiedergutmachungsamt Berlin hat das bei ihm anhängige Verfahren durch Beschluss vom 29. November 1950 an das Wiedergutmachungsamt in Hamburg verwiesen; die Akten sind am 21. April 1951 eingegangen.

Der Antragsgegner hat sein anfängliches Bestreiten des Grundes des Anspruches fallen lassen. Die Beteiligten haben im schriftlichen Verfahren erörtert, ob ein Leistungsanspruch geltend gemacht und ob ihm stattgegeben werden könne. In einem Verhandlungstermin ist der Antragsteller unvertreten gewesen.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme kann die Kammer feststellen, daß ein Liftvan des Antragstellers zur Versteigerung gebracht worden ist, daß sein Nettoerlös sich fast auf 8.400.-- RM belaufen hat und daß mit einem Bruttoerlös von mehr als 9.000.-- RM, möglicherweise annähernd 10.000.-- RM, zu rechnen ist. Der Verbleib des zweiten Liftvans steht nicht fest; insoweit ist eine Entziehungshandlung <sup>von</sup> ~~von~~ Organen des Deutschen Reiches, bisher nicht bewiesen. Seine Vernichtung durch Luftkriegsfolgen ist nicht ausgeschlossen und würde Ansprüche gemäss dem Gesetz Nr. 59 nicht begründen.

Der Verlust, den der Antragsteller durch die Wegnahme eines Teiles seines Hausrates, die Versteigerung und die Ver-einnahmung

15

einnahmung des Erlöses in eine Reichskasse erlitten hat, hat auf seiner Entrechtung wegen Zugehörigkeit zum Judentum beruht und ist daher als eine Verfolgungsmassnahme aus rassistischen Gründen zu beurteilen. Das damalige Vorgehen von Reichsbehörden kann nicht mit damals gültigen Vorschriften gerechtfertigt werden, sondern hat eine Schadensersatzpflicht ausgelöst, die dem Grunde nach ~~auch~~ nicht bestritten ist. Dem Antragsteller können seine Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände nicht mehr zurückgewährt werden, weil der Verbleib nicht feststeht. Denn von den Erwerbern hat nämlich niemand der Person oder auch nur dem Namen nach ermittelt werden können. Die Schadensersatzpflicht des Deutschen Reiches gründet sich unmittelbar nach Artikel 26 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 59 und ist so zu bemessen, daß im Zeitpunkte der Entziehungshandlung eine Wiederbeschaffung möglich gewesen wäre. Der Anspruch des Antragstellers beschränkt sich nicht auf den Nennbetrag des Versteigerungserlöses, sondern hat den Zeitwert seiner Habe zugrunde zu legen; Preisveränderungen, die seitdem eingetreten sind, müssen ausser Betracht bleiben. Der Antragsteller hat Anspruch darauf, sein Umzugsgut zurückzuerhalten, nachdem es infolge der aussenpolitischen Ereignisse vom Hamburger Freihafen aus nicht hatte weiterbefördert werden können. Er verlor sein Recht nicht dadurch, daß aus der ursprünglich als kurzfristig beabsichtigten Einlagerung eine lang andauernde Verwahrung wurde. Die Entziehungshandlung liegt in der von der Geheimen Staatspolizei veranlassten Übergabe an den Auktionator Kilgus und in der Durchführung der Versteigerung durch ihn; der bisher ungeklärte Verbleib des <sup>Litvans</sup> begründet, wie erwähnt, zunächst keine Schadensersatzansprüche gegen das Deutsche Reich.

Der Antragsteller kann nach der jetzigen Lage der Gesetzgebung keine Leistungsansprüche erheben, die inhaltlich ein Zahlungsbegehren sind. Das Wiedergutmachungsgesetz der britischen Zone befasst sich mit der Rückerstattung feststellbarer Vermögenswerte und enthält in seinem Artikel 26 Abs. 2 <sup>seiner</sup> gegenständlich beschränkte Regelung der Schadensersatzpflicht. Der Gesetzgeber hat es nicht als seine Aufgabe angesehen, eine abschliessende Regelung zum Zwecke und mit dem Ziele des Ausgleiches sämtlicher wirtschaftlicher

wirtschaftlichen Nachteile zu treffen, die in der " massgebenden Zeit der Herrschaft des Nationalsozialismus" verursacht worden sind. Ob in künftigen Ergänzungsbestimmungen die völlige Wiederherstellung der ehemals innegehabten Vermögenswerte und Wirtschaftsgüter angeordnet werden wird,, soweit das Deutsche Reich Schuldner ist, ist gegenwärtig nicht vorauszusehen. Nach § 14 des Umstellungsgesetzes kann zur Zeit eine Erfüllung von Verbindlichkeiten des Deutschen Reiches, die während der Geltung der früheren Währung entstanden sind, nicht gefordert werden. Den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 59 kann keine Ausnahme zu Gunsten von Antragstellern entnommen werden, die Rückerstattungsansprüche geltend machen ~~können~~. Denn selbst bei grundsätzlicher Verneinung der Anwendbarkeit des Umstellungsgesetzes auf Rückerstattungsansprüche, die vom englischen Zentralgericht bisher nur für Rechtsverhältnisse unter Privatpersonen ~~genommen~~ <sup>angt</sup> worden ist, kann ein Leistungstitel gegen das Deutsche Reich nicht ergehen. Gerichtsentscheidungen dieses Inhalts hätten eine ganz weittragende finanzielle Auswirkung und die Beschaffung der für ihre Vollziehung notwendigen Geldmittel eine massgebende Bedeutung für den Haushalt der Bundesrepublik, ~~unter den~~ <sup>den</sup> Deutschen Ländern. Vorschriften hierüber sind noch nicht erlassen und die Wiedergutmachungsbehörden nicht dazu berufen, den Anordnungen des Gesetzgebers vorzugreifen. Die Entschädigungsgesetzgebung der amerikanischen Zone enthält u.a. Höchstbeträge für einen einzelnen Anspruchsberechtigten. Auch eine Staffelung nach der Art und Höhe der erlittenen Schäden kommt in Betracht. Eine einheitliche Regelung ist schon deshalb unerlässlich, weil eine unterschiedliche Behandlung besonders der Umstellungsfrage durch Wiedergutmachungskammern und Wiedergutmachungssenate ~~in~~ <sup>an</sup> mehreren Bezirken oder durch mehrere Kammern desselben Gerichts eine unerträgliche Rechtsunsicherheit zur Folge hätte, welche die Auswirkungen auf den öffentlichen Haushalt gänzlich unübersehbar machen müsste. Mangels einer Möglichkeit, die dem Antragsteller zustehende Entschädigung gegenwärtig zu bemessen, können daher nur die Grundlagen einer künftigen Berechnung in der Feststellung der Schadenshöhe und des Zeitpunktes der Entstehung

hung

lung bezeichnet werden. Die unverkennbaren Härten für den Antragsteller, die Notwendigkeit, auf die Erfüllung seiner Ansprüche auch in Höhe von Teilbeträgen weiterhin ohne bestimmte Befristung zu warten, kann die Kammer in ihrer Entscheidung nicht mildern. In diesen Erwägungen folgt die Kammer der fast einhelligen Meinung der Rechtsprechung in Wiedergutmachungssachen. ( zu vgl. Beschluss des Oberlandesgerichts Celle vom 8. März 1951, abgedruckt in "Die Restitution" 1951 S.37ff und ~~die~~ <sup>die</sup> in der Entscheidung des Oberlandesgerichts Frankfurt, 1951, S.135 Nr.13 angeführten Entscheidungen.)

Die Feststellung der Schadenshöhe ist nur auf Grund einer Schätzung möglich, deren Richtigkeit nicht gewährleistet werden kann. Der Antragsteller befindet sich in einer unverschuldeten Beweisnot, deren Vorliegen die Kammer wohlwollend zu berücksichtigen hat. Auf Grund dieser Sachlage kann er jedoch nicht von der Verpflichtung befreit werden, den Betrag seiner Schadensersatzansprüche zahlenmässig darzulegen und nachzuweisen. Der Verbleib des zweiten Liftvans hat weder durch seine Angaben, noch durch amtswegige Ermittlungen geklärt werden können. Die Vermutungen des Gesetzes Nr. 59 erstrecken sich nicht auf die Richtigkeit seiner zahlenmässigen Angaben über den Wert seines Umzugsgutes. Irrtümer bei einer nachträglichen Taxierung sind kaum zu vermeiden. Zu einer genauen Feststellung des Zeitwertes seiner Einrichtung hatte der Antragsteller bei seinem Weggange aus Deutschland keinen Anlass; selbst für den Abschluss einer Versicherung für Transportgefahr hätte eine oberflächliche Schätzung genügt.

Zur Gewinnung von Grundlagen der ihr in zahlreichen Einzelfällen obliegenden Wertermittlung hat die Kammer in anderen Verfahren eingehende Beweise erhoben. Sie hat den in Hamburg in einem grossen Unternehmen selbständig tätigen Auktionator Schlüter veranlasst, sich auf Grund seiner besonders eingehenden Erfahrungen zu überlegen, in welchem Verhältnis der Auktionserlös zu dem Wiederbeschaffungspreis während der Dauer der Kampfhandlungen während des zweiten Weltkrieges gestanden hat. Weiterhin sind Äusserungen von Gerichtsvollziehern einge-

holt

holt worden, die gleichfalls viel zu Versteigerungen herangezogen worden sind. Den Hinweisen, daß die Beschaffenheit des Versteigerungsgutes sehr verschieden gewesen sei, daß aus Haushaltungen wenig wohlhabender Leute vielfach stark abgenutzte und wenig brauchbare Gegenstände zur Verwertung gelangt sind, daß für die Preise mancher Gegenstände das Bestreben, flüssiges Geld anzulegen, sich günstig ausgewirkt hat und daß besonders kostbare Dinge wegen der ständig steigenden Gefahr der Vernichtung im Luftkriege nicht oder nur zu geringen Preisen gekauft wurden, ist die Beachtung nicht zu versagen. Die sehr vielgestaltigen Faktoren, welche auf die Bemessung des Versteigerungserlöses einwirken, erschweren die Feststellung eines Durchschnitts<sup>Vermögensfaktoren</sup> ~~Wertes~~ ganz ausserordentlich. Unter Beachtung auch der Grundsätze der Feststellungsbehörden, nach denen Entschädigungen für verlorenen Hausrat gewährt worden sind und etwa bei Inanspruchnahme durch die Besatzungsmacht gegenwärtig noch gewährt werden, hat sich bei Durchprüfung einer erheblichen Zahl von Einzelfällen ergeben, daß bei Versteigerungen wertvoller Sachen von Eigentümern gehobenen Lebensstandards das Doppelte des Nettoversteigerungserlöses fast ausnahmslos die obere Grenze des Wiederbeschaffungswertes gebildet hat. Für manchen infolge von Beschaffungsschwierigkeiten sehr gesuchten Artikel sind Beträge gezahlt worden, die den normalen Handelswert im Laden zwar nicht ganz erreicht<sup>haben</sup> ~~er~~, auch aber nicht weit hinter ihm zurückgeblieben sind. Eine zuverlässige Feststellung des Wertes entzogenen Hausrats kann, besonders bei Fehlen eines Versteigerungsprotokolls, durch die Auswertung der Aussagen erfahrener im Dienst oder in ihrem Gewerbebetrieb mit der Verwertung der Sachen befasster Personen nicht getroffen werden. Die Einholung von Sachverständigengutachten ist nicht möglich, weil eine Besichtigung des Versteigerungsgutes nicht gewährt werden kann, Grad der Abnutzung und Erhaltungszustand, ~~die~~ einer Nachprüfung entzogen sind und auch eine wohlüberlegte Beschreibung durch den Antragsteller keine zuverlässige Schätzungsgrundlage bildet. Die Kammer muss bei ihrer auf die Regelung der wirtschaftlichen

chen

chen Folgen beschränkter Prüfung ~~auch~~ ausser Betracht lassen, daß die Verwertung des Umzugsgutes gegen den Willen des Antragstellers geschehen ist und daß ihm hierdurch unausgleichbare ideelle Nachteile zugefügt worden sind.

Die Kammer hat nicht den geringsten Anlass, an der Glaubwürdigkeit der eingehenden Darlegungen des Antragstellers zu zweifeln. Sie lassen erkennen, daß er einen gut eingerichteten und wohlgepflegten Haushalt gehabt und daß ihm für Anschaffungen verschiedenster Art hinreichende Geldmittel zur Verfügung gestanden haben. Manche einzelne Position hat er durch Vorlegung von Rechnungsabschriften nachgewiesen. Er überschätzt jedoch den Zeitwert ~~seiner~~ Gegenstände einiger wesentlicher Positionen. Nach 10 bis 12jähriger Benutzung haben auch gute Möbel nicht mehr einen Handelswert von 60 bis 75 vom Hundert des Aufwandes für ihre Anschaffung, wie der Antragsteller annimmt. Bei elektrischen Geräten verkennt er, daß sie nach 5 bis 10jähriger Benutzung meist verbraucht oder nicht mehr lange haltbar sind. Auch die Ansätze für Betten und Bettwäsche enthalten zum Teil sehr reichliche Bewertungen. Eine Einzelnachprüfung ist schon deshalb nicht möglich, weil ein Versteigerungsprotokoll nicht vorliegt, demnach nicht ermittelt werden kann, welcher Teil des Umzugsgutes des Antragstellers durch Entziehungshandlungen, die von dem Antragsgegner zu vertreten sind, entzogen worden ist. Die Kammer kann daher nur von dem Versteigerungserlös ausgehen. Sie billigt dem Antragsteller das annähernd Zweifache des zu schätzenden ~~Bet.~~ Versteigerungserlöses zu und hält sich bei dieser Schätzung an der oberen Grenze des Betrages, der vielfacher Erfahrung entspricht. Deshalb ist auf die Feststellung einer Schadensersatzpflicht in Höhe von 18.000.-- RM erkannt worden.

Das Datum der Entziehung kann nur durch eine Schätzung ermittelt werden. Die Ablieferung des Umzugsgutes ist Ende Juli/Anfang August 1941 erfolgt. Die Verwertung kann einige Wochen oder Monate beansprucht haben. Mangels der Möglichkeit einer zuverlässigen Aufklärung ist daher der Ablauf des Jahres 1941 als das Datum der Entziehung angenommen worden. - Die Feststellung

einer

einer ~~weiteren~~ Schadenersatzpflicht wäre möglich, wenn eine Aufklärung über den Verbleib des zweiten Liftvans noch nachträglich sollte erzielt werden können.

Unter Abweisung der Leistungsansprüche war daher zu beschliessen, wie geschehen.

Die Nebenfolgen sind nach Artikel 60 Abs.1 und 63 des Gesetzes Nr. 59 geregelt worden.

*M. Gramlich*

*Rupp*

*Arben*

Oberfinanzgerichtsrat  
Dr.W. Hornstein

Hannover, den 10.10.1951  
Böhmerstr. 39



An das  
Hanseatische Oberlandesgericht  
Senat für Wiedergutmachung  
H a m b u r g  
=====

5 W 190 / 19 51

In der Anlage überreiche ich in doppelter Ausfertigung die sofortige Beschwerde gegen den Beschluss der 1. Wiedergutmachungskammer des Landgericht Hamburg in Sachen Dr.W. Hornstein gegen das Deutsche Reich - Az. 1 WiK 316/51 vom 28.8.1951 , zugestellt am 15.9.1951.

*Dr. W. Hornstein*

Anlagen: ✓ 2 Schriftsätze mit je 4 Blatt  
          ✓ und drei Photokopien nebst  
          ✓ 3 Abschriften der Photokopien.



5W

190 / 1951

5. Senat

Im Generalregister eingetragen ✓

An die  
1. Wiedergutmachungskammer  
Landgericht Hamburg  
H a m b u r g 36  
Sievekingplatz.

In der Rückerstattungssache - Aktz. 1 WiK 361/51 - Urteil einpf. am 10./X. 51.  
Dr. Hornstein gegen das Deutsche Reich Ur.

wird gegen den am 15.9.1951 zugestellten Beschluss vom 28.8.1951 der dortigen Kammer das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde erhoben. Es wird, wie nachfolgend weiter ausgeführt werden wird, irrtümliche Rechtsanwendung und ungenügende Sachaufklärung geltend gemacht.

- 1. Rechtsirrigung des Begriffes der ungerechtfertigten Entziehung, Artikel 2 Abs. 1 REG.

In den Gründen des angefochtenen Beschlusses ist festgestellt worden, dass das in 2 Lifts verpackte Umzugsgut des Antragstellers durch Schreiben der Geheimen Staatspolizei vom 23. Juli ( nicht Juni) 1941 beschlagnahmt und auf deren Anordnung dem Auktionator Kilgus in Hamburg-Wandsbeck ausgeliefert worden sei. Der weitere Verbleib des Umzugsgutes habe sich nicht vollständig aufklären lassen. Nach dem Inhalt der Akten 1 WGA 3168/50 des Wiedergutmachungsamtes in Berlin sei in den Akten des ehemaligen Oberfinanzpräsidenten Berlin-Brandenburg ermittelt worden, dass 1 Lift versteigert und der Erlös mit 8398.-RM an die Oberfinanzkasse Berlin abgeliefert worden sei. Auf Grund dieses Tatbestandes hat die Wiedergutmachungskammer (WK) eine Entziehung des zweiten Lifts nicht für erwiesen angesehen, da der Verbleib dieses Lifts nicht feststehe und eine ungerechtfertigte Entziehungshandlung, begangen durch Organe des Deutschen Reiches nicht nachgewiesen sei. Seine, des Lifts, Vernichtung durch Luftkriegsfolgen sei nicht ausgeschlossen und würde Ansprüche gemäss dem Gesetz Nr.59 nicht begründen.

Diese Würdigung des festgestellten Tatbestandes und die hieraus gezogene Schlussfolgerung beruht auf einer irrigen Auslegung des durch Artikel 2 Abs.1 REG festgelegten Begriffes der ungerechtfertigten Entziehung. Nach Art.2 Abs.1 gelten Vermögensgegenstände als ungerechtfertigt entzogen, wenn der Berechtigte - abgesehen von den übrigen hier nicht streitigen Voraussetzungen - das Eigentum, den Besitz, ein sonstiges daran bestehendes Recht oder ein daran bestehendes Anwartschaftsrecht verloren hat und der Verlust - abgesehen von anderen Gründen - auf einem Staats- oder Verwaltungsakt beruht. Nach Art.2 Abs.3 gilt als solcher insbesondere die Beschlagnahme. Entgegen der Auffassung der WK muss daher schon in der Beschlagnahmeverfügung der Geheimen Staatspolizei vom 23.7.1941, die sich nach der hiermit beigefügten Photokopie auf beide Liftvans bezieht, eine ungerechtfertigte Entziehung erblickt werden. Durch diese Beschlagnahmeverfügung wurde dem Antragsteller nicht nur die ihm auf Grund seines Eigentumsrechtes zustehende Verfügungsgewalt sondern auch der mittelbare Besitz entzogen. Die-

se Rechtsfolge

Wendel

V. Mit dem Beschlusses Einem Beschlusses nicht wird hier vom 30. X. (30. X.) 1951 in 2. gesehen

16/X. 51  
Je i. Kopie ab an Parteien am 16.-X. 51.

Ur.  
31/X. 51  
31/X. 51

Diese Rechtsfolge trat aber spätestens mit der am 1. August 1941 auf Grund der Beschlagnahmeverfügung der Gestapo vom 23.7.1941 erfolgten Übergabe der beiden Liftvans seitens der Firma Schenker & Co. an den Aktionator Kilgus ein. Diese wird durch die beiden ebenfalls in Photokopie beigefügten Ablieferbescheinigungen Nr. 2121 und 2122 urkundlich festgehalten. Die im Anschluss hieran erfolgte Versteigerung stellt nur eine Verwertungsmassnahme nach erfolgter Entziehung<sup>der</sup> und ist für die Frage, ob eine Entziehung stattgefunden hat ebenso unerheblich wie überhaupt das Schicksal der bereits vorher durch Beschlagnahmeverfügung und Übergabe entzogenen beiden Liftvans. Die von der WK nochmals auf Seite 3 des angefochtenen Beschlusses vertretene Ansicht, dass die Entziehungs-handlung in der von der Gestapo veranlassten Übergabe und in der Durchführung der Versteigerung liege, beruht daher auf einer Verkennung bezw. unrichtigen Anwendung des Artikels 2 REG.

2) Selbst wenn man aber der Ansicht der WK folgen wollte, so hätte die WK den Verbleib des 2. Liftvans weiter aufklären müssen. Es hätten die Akten des ehemaligen Oberfinanzpräsidenten Berlin, die sich nach Bl.1 der Akte 1 WGA 3168/50 bei dem Treuhänder der Franz., Amer., Brit. Militärregierungen in Berlin befinden, herangezogen müssen und man hätte sich nicht auf den nur auszugsweise mitgeteilten Vermerk des diesbezüglichen Inhaltes der Akten verlassen dürfen. Es besteht sehr wohl die Möglichkeit, dass die Originalakten des Oberfinanzpräsidenten Berlin weitere Hinweise über den Verbleib des 2. Liftvans oder des Erlöses enthalten. Auch hätte der mit der Versteigerung seinerzeit betraute Auktionator Kilgus bezw. Emil Kruse, der den Empfang der beiden Liftvans bescheinigt hat und in dessen "Ballsälen" die beiden Lifts offenbar versteigert worden sind, persönlich vernommen werden müssen. Auch in der Nichtheranziehung der jetzt vom Antragsteller beigebrachten Dokumente, die er auf Anfrage von der Firma Schenker & Co. erhalten hat, wird eine Verletzung der richterlichen Aufklärungspflicht erblickt. Keinesfalls durfte sich aber die WK auf die Mitteilung der Oberfinanzdirektion Hamburg, die Partei in diesem Verfahren ist bezw. den Antragsgegner vertritt, vom 31.5.1951 mit ihrem negativen Inhalt verlassen. Alles dies wäre vom Antragsteller schon im Verfahren vor der WK gerügt worden, wenn er von der WK darauf hingewiesen worden wäre, dass eine Entziehung des 2. Lifts nicht als erwiesen angesehen werden könne. Ganz abgesehen hiervon muss aber auch gerügt werden, dass die Beweisnot des Antragstellers hierbei nicht genügend berücksichtigt worden ist. Nach dem festgestellten Tatbestand sind beide Liftvans beschlagnahmt worden, beide Liftvans sind zwecks Versteigerung in die Ballsäle des Auktionators abgeliefert worden. Was hätte da näher gelegen als anzunehmen, dass auch beide Lifts versteigert worden sind. Nur diese Annahme entspricht dem natürlichen Ablauf der Dinge, nachdem beide Liftvans bezw. deren Inhalt in den Ballsälen zur Versteigerung standen. Es wird also auch Verletzung des Artikels 41 Abs. 2 REG gerügt.

3. Rechtsirrigte Auslegung des Begriffes der Schadensersatzpflicht gemäss Artikel 26 Ab. 2 REG.

Die Schadensersatzpflicht des Deutschen Reiches ist nach Auffassung der WK so zu bemessen, dass im Zeitpunkt der Entziehungshandlung eine Wiederbeschaffung möglich gewesen wäre. Diese Auffassung deckt sich zwar mit der des Oberlandesgerichts Hamburg, wie sie in dessen Beschluss vom 30.8.1950 (NJW/RzW 1950 S. 412) niedergelegt worden ist, sie wird aber als rechtsirrig angefochten. Die zu dem obigen Beschluss gemachten Ausführungen Rechtsanwaltes O. Küster (NJW/RzW 1951 S. 15/16) werden nachstehend wörtlich übernommen:

Das Oberlandesgericht

Das Oberlandesgericht hat, unter Berufung auf van Dam, geglaubt, den Schadensersatzanspruch möglichst begrenzen zu müssen, weil sonst der Grundgedanke des REG - Aussonderung nach dem Vorbild des Konkursrechts - verlassen werde. In Anbetracht dieses Grundgedankens sei nicht anzunehmen, dass das REG mit den Schadensersatzansprüchen des Art. 26 Abs. 2 "ein Recht auf vollständige Entschädigung (Wiederherstellung des Zustandes, der ohne Verlust des Gegenstandes bestehen würde) geben wollte, zumal der Tatbestand des Art. 26 Abs. 2 zufolge der allgemeinen Zerrüttung aller Besitzverhältnisse häufig vorkommen dürfte". Eine geeignete Begrenzung findet das OLG darin, dass nur die Summe zu ersetzen sei, "die dem Wert des entzogenen Gegenstandes zur Zeit seines verschuldeten Untergangs entspricht". Das bildet die Brücke zur zweiten entscheidenden Einschränkung, dass nämlich diese Summe dann nur 1 : 10 umzustellen sei. So ist der Schadensersatz zwar dem Grunde nach bejaht, der Höhe und damit der Sache nach aber verstümmelt. Das Ergebnis wirkt willkürlich und ist nicht zu halten.

Abgesehen von der Berufung auf van Dam stützt sich das OLG noch auf das Vorbild der Art. 22, wonach bei wesentlichen Veränderungen und demgemäß unterbleibender RE die Ersatzleistung nach dem Wert des Gegenstandes zur Zeit der Entziehung zu bemessen ist, und ferner auf Art. 13, wonach im Falle der Erhebung des Nachzahlungsanspruchs das zur Zeit des Abschlusses des Rechtsgeschäftes angemessene Entgelt den Massstab bildet. Beide Argumente tragen nicht. Das erste, immerhin bessere, verkennt, dass der Berechtigte hier die Wahl hat, ob er nicht lieber einen Sachwertanspruch (auf Einräumung einer Beteiligung an dem "neuen" Objekt) erheben will. Richtig ist zwar, dass ein voller Schadensersatzanspruch in Geld, der also spätere Wertsteigerungen, zusätzliche Wiederbeschaffungskosten und entgangenen Gewinn einschliesse, hier nicht gegeben ist. Aber doch ist auch bei der Bemessung des Geldersatzes, wenn dieser gewählt wird, die Berücksichtigung der Rechte und Interessen der Beteiligten vorgeschrieben, und die Umstellung erfolgt wo nicht 1:1, so doch nach Massgabe der Erhaltungsquote. Die Position des Berechtigten lässt sich also selbst in dem Sonderfall des Art. 22 nicht vergleichen mit derjenigen, die ihm das OLG im Fall des Art. 26 Abs. 2 zuweisen will. - Das Argument aus Art. 13 ist noch schwächer. Es verkennt, dass der Berechtigte den Nachzahlungsanspruch gesetzlich zur völlig freien Wahl neben dem Anspruch auf Naturalrückerstattung, oder bei verloren gegangenen Objekten, auf Schadensersatz hat. Der Nachzahlungsanspruch musste wegen des ihm klar zugrunde liegenden Rechtsgedankens auf den seinerzeit angemessenen Kaufpreis beschränkt werden. Ihn wird aber nur geltend machen, wer mit dem Objekt oder mit dem Schadensersatz nicht besser fährt, insbesondere wer einen Schadensersatzanspruch nicht hat, weil das Objekt nicht durch Verschulden, sondern durch Zufall untergegangen ist.

Entfallen hiernach die dem Gesetz selbst entnommenen Stützen, so ist andererseits auch der angebliche Grundgedanke, wie ihn van Dam ausgesprochen hat, nicht richtig gesehen. Die REG'e lassen sich eben doch nicht exakt als Aussonderungsgesetze verstehen, sondern haben ihr Kennzeichen in ihrem Tatbestand: der Entziehung, den sie mit allen seinen Rechtsfolgen regeln wollen. Erfreulicherweise hat van Dam selbst sich neustens auf der Konferenz der Obersten Wiedergutmachungsbehörden in Bonn am 23.11.1950 auch zu dieser Berichtigung bekannt. Nach allem darf man hoffen, dass das OLG bei nächster Gelegenheit auch dem Umfang nach den rückerstattungsrechtlichen Schadensersatz

Schadensersatz so bemisst, wie nun einmal Schadensersatzansprüche im deutschen Zivilrecht überall da bemessen werden, wo keine allgemeine Einschränkung angeordnet ist. Das heisst aber einmal, dass der Anspruch aus Art. 26 Abs. 2 alle Schadens-elemente umfasst, also neben dem abstrakten Verkehrswert zur Zeit der ersatzpflichtig machenden Handlung auch den bis heute erwachsenen Mehrwert, zusätzliche Wiederbeschaffungskosten und den aus dem Fehlen dem Berechtigten entstandenen Gewinn-ausfall, und zweitens, dass der Anspruch umstellungsrechtlich nicht als Summenschuld behandelt wird, sondern als echter Schadensersatzanspruch, der dem Grundsatz nach voll umzustellen ist. Das bedeutet bei Sachwertentziehungen ein Umstellung 1:1.

Auf das bereits in diesem Verfahren zu dieser Frage gemachte Vorbringen, das im Ergebnis mit den vorstehenden Ausführungen übereinstimmt, wird ausdrücklich Bezug genommen. Verwiesen wird auch auf Harmening, Das Rückerstattungsgesetz, Kommentar zu Art. 26 Abs. 2 Anm. V Ziffer 3, der ebenfalls den vorstehenden Standpunkt vertritt.

#### 4. Unrichtige Anwendung des Artikels 53 REG

Die Ausführungen auf Seite 3 und 4 des angefochtenen Beschlusses, mit denen eine Verurteilung des Deutschen Reiches abgelehnt wird, können nicht als zutreffend anerkannt werden. Aus dem REG selbst kann nicht hergeleitet werden, dass eine solche Verurteilung des Deutschen Reiches nicht zuzulassen ist. Die Zulässigkeit ergibt sich im übrigen aus dem AHK 13 Art. 14 durch den das eine Genehmigung der Militärregierung erfordernde MRG 2 zur Klageerhebung aufgehoben worden ist. Auch auf § 14 des Umstellungsgesetzes beruft sich die WK zu Unrecht. Das Umstellungsgesetz kann, wie bereits im Vorverfahren ausgeführt, auf Rückerstattungsansprüche keine Anwendung finden. Das Britische Zentralgericht hat diesen Grundsatz für Rechtsverhältnisse zwischen Privaten Personen bereits bestätigt, und es steht ausser Zweifel, dass es für die Rechtsbeziehungen zwischen privaten Personen und dem Deutschen Reich nicht anders entscheiden wird. Auf die von der WK geltend gemachte finanzielle Auswirkung solcher Leistungsurteile auf den Haushalt der Bundesrepublik kann es bei der Entscheidung dieser Frage offensichtlich nicht ankommen. Im übrigen werden die Entscheidungsgründe des Court of Restitution Appeals, Nürnberg, vom 25.1.1951 (NJW/RzW 1951 S. 106) zur Stütze dieser Beschwerde herangezogen. Hiernach kann das Deutsche Reich gemäss Artikel 61 REG (USA), der vollinhaltlich mit dem Art. 53 Des REG übereinstimmt, zur Schadensersatzleistung in Deutscher Mark verurteilt werden.

#### 5. Die Höhe des Schadensersatzanspruches.

Gerügt wird, dass die WK nicht von der mit Schriftsatz vom 6.2.1951 eingereichten Liste, die jedes einzelne Stück des Umzugsgutes mit Anschaffungsjahr, Anschaffungspreis usw. genau bezeichnet, ausgegangen ist, sondern eine rohe Schätzung anhand des Versteigerungserlöses vorgenommen hat, ohne ausserdem dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, zu den im Beschluss erwähnten gutachtlichen Äusserungen verschiedener Personen Stellung zu nehmen.

Es wird beantragt: Unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses

- a. den Antragsgegner zur Zahlung von DM 30845 zuzüglich eines noch vom Gericht zu bestimmenden Teuerungszuschlages zu verurteilen, oder
- b. hilfsweise, die Sache zur nochmaligen Verhandlung an die WK zurückzuverweisen.

*H. W. Jannin*

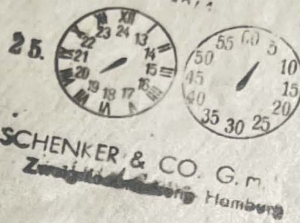
Geheime Staatspolizei  
Staatspolizeileitstelle Hamburg  
Tgb.Nr. II B 2 - 2179 /41

Hamburg, den ~~23.7.~~ 23. 7. 1941.

25

29 11032 1026  
11140 1109

An die  
Firma **Schenker & Co.**  
in Hamburg l.  
**Pressehaus**



Betrifft: Beschlagnahmtes Umzugsgut.

Bezug: Ihre Liste Nr. 22 + 100 - [Sch. & Co. 2083a - 1 Lift 3250 Kg  
Sch. & Co. 2086 - 1 Lift 1780 Kg]

Das von Ihrer Firma in Verwahrung gehaltene Umzugsgut  
des Juden **Wilhelm Hornstein**  
wohnhaft gewesen in **Berlin**  
ist beschlagnahmt worden und soll versteigert werden. Sie wer-  
den daher ersucht, dieses Gut dem Auktionator  
**Hugo Kilgus**, Hamburg-Wandsbek, Königstr. 76

zu übergeben und ein Inhaltsverzeichnis sowie Ihre Rechnung in  
doppelter Ausfertigung beizufügen. Ihre Ansprüche werden nach  
Prüfung aus dem Versteigerungserlös bestritten werden. Falls  
Sie oder der Inlandsspediteur noch über ein Depotguthaben ver-  
fügen, ersuche ich, diesen Betrag auf das Konto "Staatspolizei-  
leitstelle Hamburg" bei der Deutschen Bank, Filiale Hamburg,  
nach Abzug Ihrer Gebühren zu überweisen.



I. A. *Stittsch*

# Ablieferbescheinigung Nr. 2121

für den Spediteur

SCHENKER & CO.  
Zweigniederlassung

mit/ohne Begleitendung laut besonderer Ablieferbescheinigung.

Der unterzeichnete Auktionator bestätigt hiermit, die nachstehend unter A. genannte Sendung ordnungsgemäß empfangen zu haben. Er erkennt an, sich von der vollständigen Entladung des Möbelkoffers überzeugt zu haben. Unregelmäßigkeiten lagen nicht vor - Unregelmäßigkeiten siehe Rückseite.

Hamburg, den 1. 8. 1941

*Emil Krause*  
Stempel und Unterschrift des Auktionators

Betr.: Aktenzeichen: a) des Spediteurs Lg. 072480 (A22. 269)  
b) der Gestapo Tgl. Nr. 11 B2/2179/41 vom 23. 7. 41

Name des Eigentümers: Wilhelm H o r n s t e i n

A. 1 Stück Möbellift: Signatur/Nr.:  
Sch & Co. 2083 a

Gesamtkollizahl: 1 Maße: 400 x 220 x 220 Gewicht: 3250 kg

Abzunehmen am: 4. oder 5. 8. 41 Uhr: früh Lagerort: Togo 141 (sch. 58)

Anzuliefern an: Hugo Kilgus (Name des Auktionators) Spediteur vorher anrufen: Kilgus 282473

Straße: Wandebek, Königstrasse Lokal: Wandebek, Zöllstrasse 3 in dem Ballhof von Krause

B. Die zur Sendung gehörende nachstehend genannte Begleitendung wird nach Empfang ordnungsgemäß behandelt.

Sch & Co. 2086 = 1 Lift ab Kamerunweg

Vom Möbelspediteur auszufüllen

### Bemerkungen

der Möbelspeditionsfirma: **Friedr. Wiese**

vorm. Tiedt & Wiese  
Der leere Möbelkoffer wurde abgestellt auf Standplatz

Sonstige Bemerkungen:

*16. 8. 41 Kilgus*

**Friedrich Wiese**  
vorm. Tiedt & Wiese  
Hamburg 6, Schötenkampstr. 1  
Tel. 65 40 41/42  
Stempel und Unterschrift des Möbelspediteurs

# Ablieferbescheinigung Nr. 2122.

für den Spediteur

SCHENKER & CO. G. m. b. H.  
Zweigniederlassung Hamburg  
mit/ohne ~~Parfumsendung~~ laut besonderer Ablieferbescheinigung.

Der unterzeichnete Auktionator bestätigt hiermit, die nachstehend unter A. genannte Sendung ordnungsgemäß empfangen zu haben. Er erkennt an, sich von der vollständigen Entlastung des Möbelkoffers überzeugt zu haben. Unregelmäßigkeiten lagen nicht vor - Unregelmäßigkeiten siehe Rückseite.

Hamburg, den 1. August 1941

*Emil Kruse*  
Stempel und Unterschrift des Auktionators

Betr.: Aktenzeichen: a) des Spediteurs Ls. 072480 (App. 269)  
b) der Gestapo Tgb. Nr. 11 B 2/2179/41 vom 23. 7. 41

Name des Eigentümers: Wilhelm Hornstein

A. 1 Stück Möbellift: Sendung  
Signatur/Nr.:  
Sch & Co. 2086

Gesamtkollizahl: 1 Maße: 300 x 220 x 220 Gewicht: 1780 kg

Abzunehmen am: 4. oder 5. 8. 41 Uhr: früh Lagerort: Kamerunweg (Sch. 58)

Anzuliefern an: Hugo Kilgus (wenn Dienstag geliefert wird, muss der Spediteur vorher anrufen: Kilgus 282473 und Balluhle Kruse: 281207)

Straße: Wandsbek, Königstrasse Lokal: Wandsbek, Zöllnerstrasse 3 in den Balluhlen von Kruse

B. Die zur Sendung gehörende nachstehend genannte Begleitensendung wird nach Empfang ordnungsgemäß behandelt.

1 Lift Sch & Co. 2086 a ab Togo Kai

Vom Möbelspediteur auszufüllen

### Bemerkungen

der Möbelspeditionsfirma: **Friedr. Wiese**

Der leere Möbelkoffer wurde abgestellt auf Standplatz

Sonstige Bemerkungen:

*Kilgus*  
**Friedrich Wiese**  
vorm. Tisch & Wiese  
Hamburg 6, Schäferkampallee  
Stempel und Unterschrift des Möbelspediteurs

Oberfinanzdirektion Hamburg

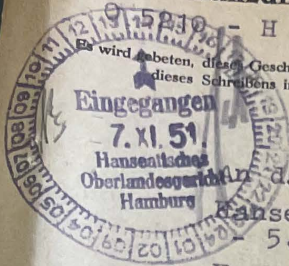
H 288 - V 115 d

Postanschrift:

Hamburg 11, den 6. November 1951  
Rödingsmarkt 83 / Fernsprecher 34 10 04

Dienststelle:

Hamburg 13, Magdalenenstr. 64 a



Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen, den Tag und Gegenstand dieses Schreibens in der Antwort anzugeben!

Eingegangen

7. XI. 51

Hanseatisches  
Oberlandesgericht  
Hamburg

Hanseatische Oberlandesgericht  
5. Zivilsenat -

H a m b u r g 36

Sievekingplatz

In der Rückerstattungssache

Az.: 5 W 190/51 - WiK 361/51

Dr. W. H o r n s t e i n

*Hannover.*

*Rechtsab. ab am 12/11/51.*

das Deutsche Reich,  
gesetzlich vertreten durch die  
Hansestadt Hamburg - Finanzbe-  
hörde -, diese vertreten durch  
die Oberfinanzdirektion Hamburg,

nehme ich zu der sofortigen Beschwerde des Antragstellers vom  
10.10.1951 gegen den Beschluß der 1. Wiedergutmachungskammer  
vom 28.8.1951 wie folgt Stellung:

Zu 1):

Es mag richtig sein, daß die Kammer zu Unrecht erkannt hat,  
daß nicht 1, sondern 2 Lifts entzogen worden sind. Hierzu wer-  
den neue Ermittlungen notwendig sein, insbesondere, da nicht  
geklärt ist, ob der Versteigerungserlös von 8.398,-- RM  
der Gegenwert für einen oder für beide Lifts ist.

Zu 3):

Die Auffassung über die Auslegung des Begriffs der Zahlungser-  
satzpflicht nach dem REG entspricht nicht der Rechtsprechung  
des Hanseatischen Oberlandesgerichts. Das erneute Vortragen  
von grundsätzlichen Rechtsfragen im Rückerstattungsverfahren  
macht es auch für mich notwendig, um erneute Entscheidung fol-  
gender Probleme zu bitten:

Zunächst ist es zweifelhaft, ob die Landesfinanzminister als  
gesetzliche Vertreter des Deutschen Reiches nach Art. 53 Abs.1  
REG anzusehen sind. Nach dieser Vorschrift wird m.E. den Län-  
dern die Möglichkeit gegeben, im Rückerstattungsverfahren für  
das Deutsche Reich aufzutreten. Nur eine derartige Auslegung  
entspricht dem reinen Wortlaut des Gesetzes. Sie ist auch ver-  
ständlich, da bei der ungeklärten Vermögenslage des Deutschen  
Reiches dem Gesetzgeber vorbehalten bleiben muß, die Zahlungs-  
verbindlichkeiten des Deutschen Reiches zu regeln. Insbesondere  
dann also, wenn es sich wie hier um reine Ersatzansprüche han-  
delt, ist die Durchführung eines Rückerstattungsverfahrens ge-  
gen das Deutsche Reich weder erforderlich noch zweckmäßig.  
Nach Art. 26,2 ist eine Schadensersatzpflicht begründet für die  
Fälle, in denen entzogene feststellbare Gegenstände durch Ver-

schulden

schulden in Verlust geraten sind."Feststellbar" im Sinne des Gesetzes kann nach der authentischen Interpretation des Art.16 nur Sachgleichheit des entzogenen Gegenstandes mit dem zurückgeforderten Gegenstand bedeuten, d.h., daß die Gegenstände zumindest bei Erlaß des REG identifizierbar gewesen sein müßten. Das ist im vorliegenden Falle nicht gegeben. Die beanspruchten Gegenstände sind aber auch nicht im Sinne des Gesetzes als "verloren" anzusehen. "Verlust" hier lediglich im Sinne des bürgerlich-rechtlichen Fundrechts aufzufassen, ist auf jeden Fall zu eng, doch würde es auf der anderen Seite zu weit gehen, auch die Fälle rechtsgeschäftlicher Verfügung unter Art. 26,2 fallen zu lassen. Hierdurch kann doch lediglich die Passivlegitimation geändert werden. Eine Verfügung über die entzogenen Gegenstände - wie ihre Versteigerung - kann auch nicht als schuldhaftes Verhalten angesehen werden; das insbesondere dann nicht, wenn feststeht, daß seitens des Pflichtigen alles getan ist, um Höchstpreise zu erzielen. Daß wenigstens insofern das Verhalten der Organe des Deutschen Reichs nicht schuldhaft war, ist zuletzt von dem Gerichtsvollzieher B o b s i e n in einem Sachverständigen-Gutachten vor der Wiedergutmachungskammer bezeugt worden. Eine Gleichsetzung des Art. 26,2 mit dem Art. 249 BGB ist außerdem nicht gerechtfertigt. Der Art. 26,2 ist vielmehr im Rahmen des Rückerstattungsgesetzes zu verstehen. Er bezweckt nicht Natural-Restitution, sondern auch nur Wiederherstellung der Vermögenslage der Berechtigten zur Zeit der Entziehung. An die Stelle des Anspruchs auf Rückerstattung der entzogenen Gegenstände selbst ist der Anspruch auf Ersatz des Wertes zur Zeit der Entziehung getreten. Daraus ergibt sich, daß die Einwirkungen der währungsrechtlichen Entwicklung der letzten Jahre auf diesen Summen-Anspruch berücksichtigt werden müssen. Die mittelbare Berücksichtigung des Art. 14 Umstellungsgesetz ist daher nicht gerechtfertigt.

2 Anlagen

Im Auftrag

*Rebeling*  
(Rebeling)

5. Zivilsenat.

5 W 190/51  
1 WIK 361/51.

## B e s c h l u ß.

In der Wiedergutmachungssache  
des Oberfinanzgerichtsrats  
Dr. Willy Hornstein,  
Hannover, Böhmerstraße 39 III,  
Antragstellers,

g e g e n  
das Deutsche Reich,  
gesetzlich vertreten durch die  
Hansestadt Hamburg, Finanzbehörde,  
diese vertreten durch die  
Oberfinanzdirektion Hamburg,  
Antragsgegner,

hat das Hanseatische Oberlandesgericht in Hamburg, 5. Zivilsenat,  
durch die Richter:

1. Senatspräsident Willers,
2. Oberlandesgerichtsrat Dr. Krönig,
3. Oberlandesgerichtsrat Dr. Schierholt

in seiner Sitzung vom 7. November 1951 beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluß des Landgerichts Hamburg, Wiedergutmachungskammer 1, vom 28. August 1951 insoweit aufgehoben, als dieser Beschluß die Ansprüche des Antragstellers auf Ersatz eines ihm gehörigen zweiten, von der Gestapo am 23. Juni 1941 beschlagnahmten, Liftvans abgewiesen hat.

Insoweit wird die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht Hamburg, Wiedergutmachungskammer 1, zurückverwiesen.

Im Übrigen wird die sofortige Beschwerde des Antragstellers als unbegründet zurückgewiesen.

In der Beschwerdeinstanz werden gerichtliche Kosten nicht erhoben, außergerichtliche nicht erstattet.

Gründe:

Gründe:

Der früher in Berlin wohnhaft gewesene jüdische Antragsteller wanderte im Jahre 1939 aus. Sein in zwei Liftvans verpacktes Umzugsgut wurde im Juli 1939 bei einem Spediteur eingelagert und dort von der Gestapo beschlagnahmt. Beide Liftvans wurden auf Anordnung der Gestapo dem Auktionator Kilgus in Hemburg-Wandsbek ausgeliefert. Den weiteren Verbleib des Umzugsgutes hat die Wiedergutmachungskammer nur insoweit klären können, als ein Lift versteigert worden ist. Die Wiedergutmachungskammer hat hiernech mit Beschluß vom 28. August 1951 festgestellt, daß der Antragsgegner für den versteigerten Liftvan in Höhe von RM 18.000.- ersatzpflichtig ist. Im übrigen hat die Kammer die Ansprüche des Antragstellers abgewiesen.

Gegen diesen Beschluß hat der Antragsteller form- und fristgerecht sofortige Beschwerde eingelegt.

Er rügt, daß die Kammer einen Teil seiner Ansprüche abgewiesen habe und im übrigen nur eine auch der Höhe nach unzutreffende Feststellung der Ersatzpflicht des Deutschen Reiches in RM ausgesprochen habe.

1. Die sofortige Beschwerde ist begründet insoweit, als die Wiedergutmachungskammer die Ansprüche des Antragstellers auf Ersatz des zweiten von der Gestapo beschlagnahmten Liftvans abgewiesen hat, weil diese Versteigerung nicht nachweisbar gewesen sei. Indem die Gestapo diesen Lift beschlagnahmte und dem Auktionator Kilgus zur Versteigerung übergab, entzog sie als Organ des früheren Deutschen Reiches dem Antragsteller die Verfügungsmacht über diese ihm gehörigen Vermögensgegenstände und erlangte gleichzeitig eine eigentümerähnliche Stellung daran. Denn die vom Landgericht festgestellte Sachlage zeigt, daß die Gestapo die Absicht hatte, auch den zweiten Lift zugunsten des Reiches und nicht etwa zugunsten des Antragstellers zu versteigern. Es kommt mithin nicht mehr darauf an, ob dieser Lift tatsächlich versteigert wurde. Der Antragsgegner erlangte dadurch, daß die Gestapo den Lift beschlagnahmte und einem Auktionator zur Versteigerung übergeben ließ, eine eigentümerähnliche Stellung und ist mithin gemäß Art. 2, Art. 11, Art. 26 Abs. 2 REG dem Antragsteller schadensersatzpflichtig, wenn nicht nachzuweisen ist, daß die Gegenstände ohne Verschulden des Antragsgegners in Verlust geraten sind. Der Standpunkt der Wiedergutmachungskammer, daß der Antragsteller insoweit keine Rückerstattung verlangen könne, als die Versteigerung seines Umzugsgutes nicht nachgewiesen werden konnte,

ist

ist daher unrichtig. Die Entscheidung mußte insoweit aufgehoben werden, um der Wiedergutmachungskammer Gelegenheit zu einer erneuten Prüfung und Entscheidung zu geben.

2. Im Übrigen konnte die sofortige Beschwerde keinen Erfolg haben.

A. Der Beschwerdeführer wendet sich dagegen, daß die Wiedergutmachungskammer die Höhe des Schadensersatzes auf den Wert der entzogenen Sachen im Augenblick des Verlustes festgesetzt und den Antragsgegner nicht zur Zahlung des nach seiner Auffassung höher zu bemessenden Schadens in DM verurteilt hat.

1. Die Begrenzung des Schadensersatzes auf den Wert der entzogenen Gegenstände zur Zeit ihres Verlustes hat der Senat, wie in seiner Entscheidung 5 W 3/50 und 4/50 (abgedruckt in NJW/RzW 1949/50 S.412 ff) näher ausgeführt, daraus entnommen, daß die Rückerstattung nach dem REG sich grundsätzlich auf die Rückgabe entzogener noch feststellbarer Gegenstände beschränkt, und daß darüber hinaus die völlige Herstellung des Zustandes, in dem sich der Berechtigte heute befinden würde, wenn keine Entziehung stattgefunden hätte, noch nicht durch das REG erstrebt wird, sondern Aufgabe eines späteren Entschädigungsgesetzes sein soll.

2. Daß es unzulässig ist, das frühere Deutsche Reich zur Zahlung des Schadensersatzes zu verurteilen, beruht, wie ebenfalls in der genannten Entscheidung erörtert, auf der mittelbaren Anwendung des § 14 UG, der die Umstellung von RM-Schulden des ehemaligen Deutschen Reiches verbietet, was aus der völlig unübersichtlichen finanziellen Lage des ehemaligen Deutschen Reiches und ihren finanzpolitischen Konsequenzen zu erklären ist.

B. Der Senat verbleibt in beiden Punkten bei seiner bisherigen Rechtsprechung, der auch mehrere Oberlandesgerichte der britischen Zone im wesentlichen gefolgt sind (vgl. OLG Köln, NJW/RzW 1951, Seite 78, OLG Hamm, NJW/RzW 1951, Seite 113, OLG Celle, NJW/RzW 1951, Seite 173). Wenn der Beschwerdeführer demgegenüber auf die abweichende Rechtsprechung in der amerikanischen Zone hinweist, so mag dazu folgendes bemerkt werden:

1. Auch das OLG Frankfurt kommt zu dem Ergebnis, daß eine Verurteilung des ehemaligen Deutschen Reiches zur Zahlung des Schadensersatzes nicht möglich ist, und stellt daher im Ergebnis ebenso wie der Senat nur die Zahlungspflicht fest (NJW/RzW 1949/50, Seite 278).

2. Im übrigen hat die Rechtsprechung der Wiedergutmachungsbehörden der amerikanischen Zone gegenüber dem ehemaligen Deutschen Reich dadurch eine völlig andere praktische Bedeutung, daß diese Wiedergutmachungsbehörden größtenteils, wie gerichtsbekannt (vgl. WK München in NJW/RzW 1951, Seite 230, Nr. 9), ein Verfahren gegen das frühere Deutsche Reich nur durchführen, wenn der zuständige Landesfinanzminister gemäß Art. 61 Abs. 1 REG amerik. Zone von seinem Recht, als Partei im Verfahren aufzutreten, Gebrauch macht. Lehnt er das ab, so kommt es in dem Verfahren der amerikanischen Zone zur Abweisung des Antrages wegen Unzulässigkeit. Dagegen steht der Senat auf dem Standpunkt, daß der Landesfinanzminister die Zustellung gemäß Art. 53 Abs. 1 REG brit. Zone entgegennehmen muß, und daß daher, wenn er von seinem Recht, als Partei aufzutreten, keinen Gebrauch macht, eine Entscheidung gemäß Art. 54 Abs. 1 REG ergehen muß (5 W 8/50 und 16/50; abgedruckt in NJW/RzW 1949/50, Seite 378 ff).

C. Den Wert des versteigerten Hausrates hatte die Wiedergutmachungskammer nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen zu ermitteln. Die Begründung, mit der sie im vorliegenden Fall den Wert auf RM 18.000.- geschätzt hat, ist nicht zu beanstanden. Insbesondere hält es der Senat für zulässig, daß die Wiedergutmachungskammer hierbei diejenigen allgemeinen Erfahrungen angewandt hat, die sie in ihrem Verfahren hinsichtlich der Ermittlung des Verhältnisses zwischen Versteigerungserlös und wahren Wert der Sachen gemacht hat. Im übrigen wird das Schätzungsergebnis der Kammer auch durch die Erwägung getragen, daß nach der Erfahrung des Lebens damit gerechnet werden muß, daß alle im Hamburger Hafen eingelagerten Güter durch die Kriegseinwirkung eine nicht unerhebliche Wertminderung erfahren haben.

Im übrigen war daher die sofortige Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung ist mit Rücksicht auf § 7 der 2. VO zur Ausführung des Gesetzes 59 getroffen worden.

Willers.

Krönig.

Dr. Schierholt.



**Sie richtige Abschrift:**  
Der Urlandsbeamte der Geschäftsstelle  
des Hanseatischen Oberlandesgerichts

*[Handwritten signature]*  
Hilfsbeamter

Oberfinanzgerichtsrat  
Dr. W. Hornstein

Hannover  
Böhmerstr.



An das  
Hanseatische Oberlandesgericht  
5. Zivilsenat  
H a m b u r g 36  
Sievekingplatz

*Zur Akte  
23/XI. 51. H. H.*

In der Rückerstattungssache - 5 W 190/51 - WiK 361/51

Dr. Hornstein ./.. Deutsches Reich  
*Litt. ab an OFD. am 23/XI. 51. W.*  
wird auf den Schriftsatz des Antragsgegners vom 6.11.1951  
folgendes erwidert:

Es ist nicht recht verständlich, inwiefern die vom Antragsgegner nunmehr aufgeworfene Zweifelsfrage betr. Art. 53 Abs. 1 REG, die im bisherigen Verfahren nicht streitig war und auch nicht Gegenstand der Beschwerde ist, von Bedeutung sein soll. Es wird jedoch vorsorglich auf die Entscheidung des Hans. Oberlandesgerichts vom 16.6.1950 - 5 W 8/50 u. 16/50 NJW/RzW 1950 S. 378 Nr. 15 verwiesen, in der diese Frage dahin beantwortet worden ist, dass das Land hinsichtlich der Verfahrensführung die Rechte eines gesetzlichen Vertreters des organlosen Deutschen Reiches besitzt.

Im Zusammenhang mit der vorerwähnten Frage ist der Antragsgegner der Meinung, dass die Durchführung des Rückerstattungsverfahrens gegen das Deutsche Reich weder erforderlich noch zweckmässig sei. Dieser der ständigen Rechtsprechung widersprechenden Auffassung gegenüber wird auf die Entscheidung des Hans. Oberlandesgerichtes Hamburg vom 30.8.1950 - 5 W 3/50 u. 4/50 (NJW/RzW 49/50 S. Nr. 28) verwiesen, wonach die Feststellung des Schadensersatzanspruches zulässig und geboten ist.

Auch die weitere Auffassung des Antragsgegners, dass die Vermögensgegenstände im Zeitpunkt des Erlasses des REG feststellbar gewesen sein müssten, steht mit der seit etwa Jahresfrist ständigen Rechtsprechung im Widerspruch. Siehe z.B. OLG Celle 16.8.1950 - 2W 267/50 NJW/RzW 1951 S. 13 Nr. 27. Hiernach kommt es lediglich auf die Feststellbarkeit der Gegenstände im Zeitpunkte der Entziehung an.

Schliesslich ist die Ansicht des Antragsgegners zurückzuweisen, dass die von ihm vorgenommene Versteigerung des Hausraumes nicht schuldhaft sei, da er alles getan habe, um Höchstpreise zu erzielen. Wie das Hans. Oberlandesgericht in der mehrfach erwähnten Entscheidung vom 30.8.1950 ausgeführt hat, ist die Versteigerung ebenso schuldhaft rechtswidrig wie die ihr vorausgehenden Entziehungsvorgänge (Beschlagnahme und Wegnahme)

*Hornstein*



Tel.: 2024

Ref.: Cts/BOR/52/298

Board of Review  
Rathaus  
HERFORD

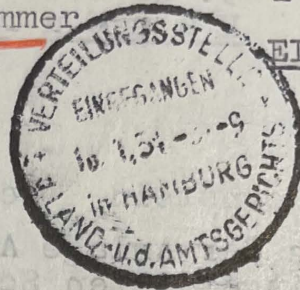
32

An die  
1. Wiedergutmachungskammer  
beim Landgericht

14. Januar 1954

EINSCHREIBEN

Hamburg  
Sievekingplatz  
Ziviljustizgebäude



A13

Betrifft: Rueckerstattungssache Dr. Hornstein gegen  
Deutsches Reich.  
Dortiges Aktenzeichen 1 WiK 361/51

In der Anlage erhalten Sie Abschrift eines Antrages des Berechtigten vom 10.1.1954 mit der Mitteilung, dass der Board of Review dem Antrag stattgegeben hat, die Sache an die Wiedergutmachungskammer zurueckzuweisen, soweit das Oberlandesgericht mit Beschluss vom 7.11.1951 die Sache zur nochmaligen Ueberpruefung an die Kammer zurueckverwiesen hat.

Insoweit als das Oberlandesgericht die Beschwerde des Berechtigten vom 10.10.1951 verworfen hat, bleibt dagegen eingereichte Nachpruefungsantrag vom 6.2.1952 beim Board of Review rechtshaengig.

Sie werden gebeten, dem Verfahren entsprechend der Anordnung des Oberlandesgerichts in seinem Beschluss vom 7.11.1951 Fortgang zu geben und die Akten nach Abschluss des Verfahrens hierher zurueckzuschicken.

*E. A. Marsden*

EAM/WB

Secretary  
(E. A. Marsden)



Abschrift an:  
Herrn Dr. W. Hornstein,  
Hannover, Am-Karl-Peters-Platz 27

Anlage: 1 Bd. Akten W,K 361/1951  
mit 1 Beiakte 1 WGA 3168/50 WgA Berlin

Sondern ordnungsmassige Geschäftsbedingungen massgebend sind  
Obwohl die AST. nach wie vor der Meinung sind, dass es hi  
auf den Zeitpunkt der Entziehung

Beschluß

Aktenzeichen:

1 WiK 361/51

In allen Eingaben bitte angeben!  
III/ Z 1454

Bevollmächtigte: ---

In der Sache  
des Oberfinanzgerichtsrats  
Dr. W. H o r n s t e i n  
Hannover, Böhmerstrasse 39, III, X  
Am Karl Peters Platz 27,  
.gegen

Antragsteller,

Bevollmächtigte: ---

das Deutsche Reich - Oberfinanzdirektion Hamburg -  
Az. O 5210 - H 288 - P 55 d -  
Antragsgegner,

hat das Landgericht Hamburg 1. Wiedergutmachungskammer,  
durch folgende Richter

- 1. Landgerichtsdirektor - Dr. Joost,  
als Vorsitzender,
- 2. Landgerichtsrat Dr. Warmbrunn,
- 3. ~~Landgerichtsrat~~ Ger. Assessor Dr. Schröer

am 20. Januar 1954

beschlossen:

I. Den Parteien wird bekanntgegeben, daß das  
englische Zentralgericht die Akten unter Vorbehalt der  
Entscheidung

LG. Vordr. W. K. Nr. 4. Nicht verkündeter Beschluß 5000. 3. 53. E0708

sich in dem versteigerten und in dem zweiten Lift befunden hätten.

Nachdem nunmehr durch den Beschluss des Hans. OLG vom 7.11.51 festgestellt worden ist, dass beide Liftvans als entzogen anzusehen sind, dürften die gegen eine Einzelbewertung anhand der Liste geltendgemachten Gründe nicht mehr zutreffen. Es wird daher die Höhe des Schadens in dieser Weise festzustellen sein. Die Schadensersatzpflicht ist entsprechend dem erwähnten Beschluss vom 28.8.51 so zu bemessen, dass im Zeitpunkt der Entziehungshandlung d.h. der Beschlagnahmeverfügung der Gestapo vom 23.7.1941 eine Wiederbeschaffung möglich gewesen wäre, wobei jedoch nicht die aussergewöhnlichen Verhältnisse der zwangsweisen Juden-Hausratauktionen sondern ordnungsmässige Geschäftsbedingungen massgebend sein müssen. Obwohl die AST. nach wie vor der Meinung sind, dass es hierbei nicht auf den Zeitpunkt der Entziehung sondern auf dem des Urteiles ankommt, soll diese Streitfrage hier offen gelassen werden.

Unterzieht man die seinerzeit zur zollamtlichen Abfertigung über den Inhalt der beiden Liftvans aufgestellten Listen einer Nachprüfung, so können gegen die auf Seite VII und VIII angegebenen Werte keine Einwendungen erhoben werden, da für die erst im Jahre 1938 angeschafften Gegenstände Rechnungsbelege in Höhe von

fast

Entscheidung über den Nachprüfungsantrag, soweit die Beschwerde vom Oberlandesgericht in dem Beschluß vom 7. November 1951 zurückgewiesen worden ist, der Wiedergutmachungskammer zugeleitet hat, die sich demgemäß mit der Angelegenheit zu befassen hat, soweit Verfahren zurückgewiesen ist.

II. Den Parteien wird aufgegeben, sich darüber zu äußern ob und welche Aufklärung über Art und Umfang der versteigerten Gegenstände noch beschafft werden kann, insbesondere ob ein Versteigerungsprotokoll vorgelegt werden kann.

Zur Erledigung dieser Auflage wird den Parteien eine Frist von sechs Wochen gewährt.

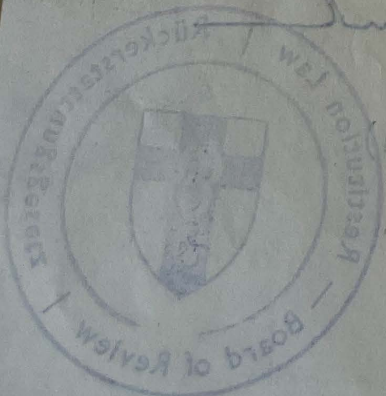
III. Dem Antragsteller wird eine Äusserung darüber anheimgegeben, ob er auf Bestimmung eines Verhandlungstermins besteht, oder mit schriftlicher Entscheidung der Kammer einverstanden ist. Auf Erstattung der durch eine Terminswahrnehmung entstehenden Kosten bzw. Fahrauslagen zum Sitz des Prozessgerichts ist nicht zu rechnen.

*[Handwritten signatures and initials]*

Best. d. Ex am Pt.

*[Handwritten notes]*  
22/1.54 Fz  
del:

23. JAN 1954



Secretary  
(E. A. F. ...)

*[Handwritten address]*  
Herrn Dr. W. Hornstein,  
Hannover, Am-Karl-Peters-Platz 27

*[Handwritten reference]*  
Anlage: 1 Bl. Akten W. K. 321/1951  
mit 1 Beilage I WA 318/50 WA Berlin

39

Oberfinanzdirektion Hamburg

- H 288 - BV 414 -

Postanschrift Hamburg 13, den 28. Januar 1954

An das  
Landgericht Hamburg  
1. Wiedergutmachungskammer  
H a m b u r g 36  
Sievekingplatz

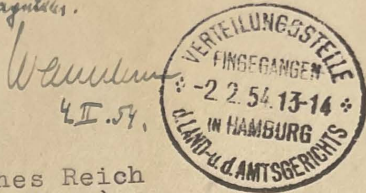
Hartungsstraße 5  
Tel.: 36 11 91 App. 588  
Büro Wiedergutmachung:  
Magdalenenstr. 64 a

ab 4/2. 54 Fz

*Schlichtung des Umzugsgutes.*

(dreifach)

In der Rückerstattungssache  
- 1 WiK 361/51 -  
III/Z 1454



Dr. W. Hornstein

./.

Deutsches Reich  
(OFD Hamburg)

wird zu dem Beschluß vom 20.1.1954 - Punkt II - folgendes mitgeteilt:

Die hier befindlichen Unterlagen sind nochmals eingehend geprüft worden. Neue Hinweise über den Verbleib des Umzugsguts können nicht gemacht, insbesondere konnte kein Versteigerungsprotokoll ermittelt werden. Wie bereits mit Schreiben vom 31.5.1951 mitgeteilt, hat der damalige Versteigerer Hugo K i l g u s , Hamburg-Wandsbek, Königstr. 76, keine Unterlagen, aus denen ggf. Schlüsse gezogen werden können.

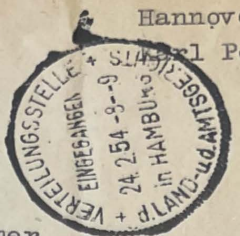
Im Auftrag

*Dr. Horstkotte*

(Dr. Horstkotte)

Finanzgerichtsdirektor  
Dr. W. Hornstein

Hannover, den 23.2.1954  
1 Peters Platz 27



*Ant. W...*  
Ant. W...

*W...*  
W.I.H.

An das  
Landgericht Hamburg  
1. Wiedergutmachungskammer  
H a a m b u r g 36  
Sievekingplatz

In der Rückerstattungssache - 1 WiK 361/51 -  
III/Z 1454

Dr. W. Hornstein ./.. Deutsches Reich (OFD Hamburg)

wird z u dem Beschluss vom 20.1.1954 folgendes mitgeteilt:

In dem Beschluss vo m 28.8.1951 ist die WK. davon ausgegangen, dass die Entziehung nur eines Liftvans nachgewiesen sei, sodass mangels Vorhandenseins eines Versteigerungsprotokolles die Höhe des Schadens nur anhand des Versteigerungserlöses geschätzt werden könne. Eine Einzelnachprüfung a uf Grund der von den Antragstellern (AST) eingereichten zollamtlichen Liste sei scho n deshalb nicht möglich, weil nicht festgestellt werden könne, welche Gegenstände sich in dem versteigerten und in dem zweiten Lift befunden hätten.

Nachdem nunmehr durch den Beschluss des Hans. OLG vom 7.11.51 festgestellt worden ist, dass beide Liftvans als entzogen anzusehen sind, dürften die gegen eine Einzelbewertung anhand der Liste geltendgemachten Gründe nicht mehr zutreffen. Es wird daher die Höhe des Schadens in dieser Weise festzustellen sein. Die Schadensersatzpflicht ist entsprechend dem erwähnten Beschluss vom 28.8.51 so zu bemessen, dass im Zeitpunkt der Entziehungshandlung d.h. der Beschlagnahmeverfügung der Gestapo vom 23.7.1941 eine Wiederbeschaffung möglich gewesen wäre, wobei jedoch nicht die aussergewöhnlichen Verhältnisse der zwangsweisen Juden-Hausratauktionen sondern ordnungsmässige Geschäftsbedingungen massgebend sein müssen. Obwohl die AST. nach wie vor der Meinung sind, dass es hierbei nicht auf den Zeitpunkt der Entziehung sondern auf dem des Urteiles ankommt, soll diese Streitfrage hier offen gelassen werden.

Unterzieht man die seinerzeit zur zollamtlichen Abfertigung über den Inhalt der beiden Liftvans aufgestellten Listen einer Nachprüfung, so können gegen die a uf Seite VII und VIII angegebenen Werte keine Einwendungen erhoben werden, da für die erst im Jahre 1938 angeschafften Gegenstände Rechnungsbelege in Höhe von

fast

2

fast 4.000.- RM beigebracht worden sind. Das Gleiche dürfte für die auf Seite II für das Tafel- und Gebrauchssilber, Porzellan- und Kristallsachen eingesetzten Werte gelten. Die Silbersachen sind fast ausschliesslich bei der Juwelierfirma Karl Scheele in Kassel, Kölnischestr. und das Kristall von der Firma Georg Bissen, Hannover, Theaterstr. 1 gekauft worden. Diese Firmen könnten unter Umständen zu den angegebenen Werten gutachtlich gehört werden.

Wenn die WK der Ansicht sein sollte, dass bei einigen Positionen der vor 1933 angeschafften Möbel und elektr. Geräte die Zeitwerte überschätzt sein sollten, so wird es in das Ermessen der WK gestellt, hierfür geringere Werte einzusetzen, obwohl sich die AST. seinerzeit bemüht hatten, ihre Schätzungen vorsichtig vorzunehmen. Das dürfte aus der Bewertung der echten Perser Brücken zu erkennen sein, die nur mit je 100.-RM eingesetzt worden sind, obwohl es sich hierbei teilweise um Teppiche (2/3 und 2 1/2 / 3 1/2 m) gehandelt hat. Bei den Betten und insbesondere bei der Wäsche ist zu berücksichtigen, dass es sich um sehr wertvolle Wäsche handelt, die seinerzeit bei der Fa Wietfeld in Aachen gekauft worden ist. Auch diese Firma könnte hierzu gehört werden.

Im Hinblick auf die Schwierigkeiten, die einer Schätzung des Zeitwertes der Gegenstände entgegenstehen und vor allen Dingen im Interesse einer Beschleunigung des Verfahrens wären die AST. jedoch bereit, einen Zeitwert von RM 25 000.- als angemessen anzuerkennen. Dieser Betrag liegt in der Mitte zwischen dem unstreitigen Betrag von RM 18 000.- und dem auf Grund der Liste errechneten Betrag von rd. 31 000.- RM.

Die Anberaumung eines Verhandlungstermines wird dem Ermessen des Gerichtes anheimgestellt.

Vfg.

1.) Schreiben an  
die Liquidationsverwaltung der  
Deutschen Golddiskontbank, Berlin-Grünwald  
Hohenzollerndamm 122

In Sachen .....  
bitte ich um gefl. Nachprüfung, ob der frühere Regierungsrat  
Dr. W. Hornstein,  
geb. 17. Dezember 1893 in Kassel,  
zuletzt in Berlin wohnhaft gewesen,  
anlässlich seiner Auswanderung im Mai oder Juni 1939 eine er-  
löste Ausfuhrabgabe entrichtet hat und auf welchen Betrag sich  
diese belaufen hat.

2.) An den Treuhänder  
für das zwangsübertragene Vermögen,  
Berlin W 30  
Nürnbergerstrasse 53/55

In Sachen .....  
bitte ich um Übersendung der Akten der ehemaligen Finanzdirektion  
Berlin-Brandenburg betreffend den Antragsteller Hornstein

0 52 10 / 9361 / 41,  
deren Einsicht für die Klarstellung dieses Verfahrens über die  
Vermögenswerte des Antragstellers erforderlich ist.

Sollten die Akten nicht bei der dortigen Dienststelle  
in Verwahrung sein, bitte ich um Auskunft, wo sie angefordert  
werden können.

3.) Am 26. März 54 .....

Hamburg, den 25. Februar 1954

*Wannmann*

*1.2.1954*

DEUTSCHE GOLD

Nr. 5229/54

An das  
Landgericht  
1. Wiederg  
H a m b u  
Sievekin  
Ziviljus

Betr.:

Bezug:

RM 1.1  
Berlin  
Grund  
11.2.  
überw

schrift  
bank vo  
dankbar

DEUTSCHE GOLDDISKONTBANK  
Nr. 5229/54 La/Schö.

An das  
Landgericht  
I. Wiedergutmachungskammer  
H a m b u r g 36  
Sievekingplatz,  
Ziviljustizgebäude

Berlin-Grünwald, den 1. März 1954  
Hohenzollerndamm 122  
Fernruf: 89 17 11  
Bankkonto:  
Landeszentralbank Hamburg Nr. 2/1102



Betr.: Aktenzeichen: 1 WiK 361/51 - III/Z 1454 -  
Dr. W. Hornstein, früher Berlin  
Bezug: dortiges Schreiben vom 25.2.1954.

Am 27.12.1938 wurden uns RM 3.000,- und am 30.12.1938 weitere RM 1.100,- als ersatzlose Abgaben von der Deutschen Bank, Depka P 2, Berlin, Kurfürstendamm 217, überwiesen. Beide Beträge sind auf Grund der Genehmigung der Devisenstelle Berlin vom 3.2.1939 am 11.2.1939 auf das vorgenannte Bankkonto des Antragstellers zurücküberwiesen worden.

Deutsche Golddiskontbank  
Treuhandverwaltung

Schrift der im Schreiben der Deutschen Golddiskontbank vom 1. d. Mts. erwähnten Anfrage vom 25.2.1954 dankbar.

*W. Hornstein*  
Dr. W. Hornstein.

Kammer des Landgerichts  
Verhandlung durch folgende  
Dr. Joost,  
Dr. Warmbrunn,  
Dr. Schröder

...lt, daß der Antragsgegner  
...den Verlust von Hausrat  
im Werte von weiteren 750,-- RM zuzüglich zu den  
mit Beschluß vom 28. August 1951 festgestellten  
RM 18.000.-- ersatzpflichtig ist.

Entziehungstag ist der 31. Dezember 1941.  
Weitergehende Feststellungs- und Leistungsansprüche werden abgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben; außergerichtliche Kosten nicht erstattet.

Gründe :

Schm.

*Form 3 gef  
12 Juni 1954  
O. W.*

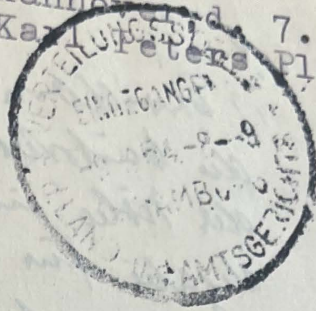
42 44

Finanzgerichtsdirektor  
Dr. W. Hornstein

Hannover, d. 7.3.1954  
Karl Peters Platz 27

43

An das Landgericht Hamburg  
Wiedergutmachungskammer  
Hamburg 36  
Sieveking Platz



Betr. Aktenz. 1 Wik - 361/51

In der Rückerstattungssache

Dr. W. Hornstein ./.. Deutsches Reich

teile ich auf die dortige Anfrage vom 4.d.Mts. mit, dass es sich meiner Erinnerung nach bei der Rücküberweisung der Ausfuhrabgabe um eine Rückerstattung im Hinblick auf meine Kriegsteilnehmerschaft im ersten Weltkrieg und meine an der Front erworbenen Auszeichnungen ( EK I und II und namentliche Erwähnung im Heeresbericht vom 31. Oktober 1918) gehandelt hat. Mir ist nicht recht verständlich, was die Frage der Ausfuhrabgabe mit meinem dort schwebenden Verfahren zu tun hat, und ich wäre Ihnen daher für eine entsprechende Aufklärung und Übersendung einer Abschrift der im Schreiben der Deutschen Golddiskontbank vom 1.d.Mts. erwähnten Anfrage vom 25.2.1954 dankbar.

Dr. W. Hornstein.

1 WiK 361/51  
III/Z 1454

Landgericht Hamburg  
1. Wiedergutmachungskammer.

Beschluß 28. April 1954  
Ro

In der Rückerstattungssache  
des Finanzgerichtsdirektors  
Dr. Wilhelm Hornstein,  
Hannover, Karl Peters Platz 27,  
Antragstellers,

gegen  
das Deutsche Reich,  
gesetzlich vertreten durch die Freie und Hanse-  
stadt Hamburg - Finanzbehörde - diese vertreten  
durch die Oberfinanzdirektion Hamburg, Hamburg 14,  
Hartungstrasse 5, Az.: O 5210 -H 288 - P 55 d - ,  
Antragsgegner,

- 1) Ausfertigung an:
  - 2 x Parteien
  - x Beteiligte
  - mit Urkunden
- 2) je 1 Abschrift an:
  - Landgericht
  - f. Vermögens. Kont.
  - Grundbuchamt
- 11 Zentralamt  
mit CC 1857
- 3) Form B ab zum

30.4.54  
ab am:  
3. Mai 1954  
Ro

hat die 1. Wiedergutmachungskammer des Landgerichts  
in Hamburg nach mündlicher Verhandlung durch folgende  
Richter :

- 1.) Landgerichtsdirektor Dr. Joost,
- 2.) Landgerichtsrat Dr. Warmbrunn,
- 3.) Gerichtsassessor Dr. Schröer

am 22. April 1954 beschlossen :

Es wird festgestellt, daß der Antragsgegner  
dem Antragsteller für den Verlust von Hausrat  
im Werte von weiteren 750,-- RM zuzüglich zu den  
mit Beschluß vom 28. August 1951 festgestellten  
RM 18.000.-- ersatzpflichtig ist.

Entziehungstag ist der 31. Dezember 1941.

Weitergehende Feststellungs- und Leistungs-  
ansprüche werden abgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben; außer-  
gerichtliche Kosten nicht erstattet.

Gründe :

Schm.

Form 3 gff  
12. Juni 1954  
AKW

Joost

G r ü n d e:

Durch Beschluß der Wiedergutmachungskammer vom 28. August 1951 ist die Ersatzpflicht des Deutschen Reiches für dem Antragsteller gehörigen Hausrat im Werte von RM 18.000.- festgestellt worden. In den Gründen des Beschlusses ist ausgeführt, daß auf Grund der bis zur mündlichen Verhandlung vom 24. August 1951 vorliegenden Unterlagen der Verlust eines im Freihafen Hamburg eingelagerten Lifts mit Umzugsgut nachgewiesen war. Der Kammer hat in diesem Zeitpunkt die Akte des Finanzamts Berlin, Moabit-West, sowie diejenige des Treuhänders der amerikanischen, britischen und französischen Mil.Reg. vorgelegen. In beiden Akten ist lediglich von der Versteigerung e i n e s dem Antragsteller gehörigen Lifts die Rede geesen, während der Antragsteller vorgetragen hatte, seinen gesamten Hausrat in zwei Lifts zur Versendung gebracht zu haben.

Im Beschwerderechtszuge hat der Antragsteller die Fotokopie eines Schreibens der Gestapo-Staatspolizeileitstelle Hamburg vom 23. Juli 1941, Tgb.Nr. II B 2/2179/41, vorgelegt, demzufolge das Umzugsgut des Antragstellers mit der Bezeichnung

Sch. & Co. 2083a - 1 Lift 3250 Kg.

Sch. & Co. 2086 - 1 Lift 1780 Kg.

beschlagnahmt wurde. Der Hausrat in beiden Lifts ist am 1. August 1941 an den Auktionator Kilgus ausgeliefert worden. Die Empfangnahme wurde quittiert durch Unterschrift mit dem Namen " Emil Kruse ". In den Bescheinigungen (Bl. 26 und 27 d.A.) sind als ausgeliefert angegeben:

a) 1 Lift Sch. & Co. 2083 a,

Maße: 400 x 220 x 220, Gewicht: 3250 kg.,

b) 1 Lift Sch. & Co. 2086,

Maße: 300 x 220 x 220, Gewicht: 1780 kg.

Auf

Auf Grund dieses *ergänzten* Vorbringens des Antragstellers hat das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg durch den Beschluß vom 7. November 1951 den Beschluß der Kammer vom 28. August 1951 insoweit aufgehoben, als die Ansprüche des Antragstellers auf Ersatz eines ihm gehörigen zweiten beschlagnahmten Lifts abgewiesen worden waren. Auf die Gründe Ziffer 1 des vorbezeichneten Beschlusses des Hanseatischen Oberlandesgerichts wird Bezug genommen.

Nach Rückverweisung der Sache an die Kammer hat das Gericht den Parteien die aus dem Beschluß vom 20. Januar 1954 (Bl. 38 d.A.) ersichtlichen Auflagen gemacht und ~~seinerseits~~ Rückfragen an die Deutsche Golddiskontbank wegen der Höhe einer ersatzlosen Abgabe für die Mitnahme neuwertigen Umzugsgutes gerichtet. Auf die Auskunft vom 1. März 1954 (zu vgl. Bl. 42 d.A.) wird Bezug genommen. Die Parteien haben sich wegen des weitergehenden Anspruchs des Antragstellers mit einer schriftlichen Entscheidung einverstanden erklärt.

Auf Grund der erneuten Nachprüfung des Sachverhalts kommt das Gericht zu der Überzeugung, daß der Antragsteller durch die Vorlage der Bescheinigung über die Empfangnahme von zwei beschlagnahmten Kolli mit Umzugsgut vom 1. August 1941 die Einziehung eines weiteren *ihm unversehrt* gehörenden Lifts nachgewiesen hat. Aus dem Schreiben der Geheimen Staatspolizei vom 23. Juli 1941 ergibt sich eindeutig, daß beide dem Antragsteller gehörigen Lifts mit Hausrat durch das vorbezeichnete Schreiben der Geheimen Staatspolizei beschlagnahmt und dem Auktionator Kilgus in Hamburg-Wandsbek zugeführt wurden, in der Absicht, den aus der Verwertung des Umzugsgutes sich ergebenden Erlös zu Gunsten des Deutschen Reiches zu vereinnahmen. Die Beschlagnahme-  
verfügung

47

verfügung der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileit-  
/ stelle Hamburg vom 21. Juli 1941 bezieht sich allerdings  
nur auf einen Lift. Lediglich diese Bescheinigung hatte  
der Kammer bei Abfassung des früheren Beschlusses vom  
28. August 1951 vorgelegen. Dieser Beschlagnahmeverfügung  
der Staatspolizeileitstelle muß entnommen werden, daß  
das Vorhandensein eines weiteren dem Antragsteller  
gehörigen Lifts im Zeitpunkt der Beschlagnahmeverfügung  
nicht bekannt gewesen ist. Es ist aber gleichgültig,  
von welcher Stelle die Beschlagnahme ausgegangen ist.  
Nunmehr ist auch die Beschlagnahme des weiteren Lifts  
urkundlich nachgewiesen. Ein Entlastungsbeweis des  
Antragsgegners gemäß Art. 26 Abs. 2 REG kommt nach Sachlage  
nicht in Betracht, sodaß er einzustehen ~~hat~~ für den aus dem  
Verlust des gesamten Umzugsgutes dem Antragsteller erwach-  
senen Schaden ~~hat~~.

Bei dem Erlaß des Beschlusses vom 28. August  
1951 war das Gericht davon ausgegangen, daß der in der  
Versteigerung erzielte Nettoerlös sich auf RM 8.398.-  
belaufen habe. Diesen Betrag hat die Kammer den auf Blatt 1  
der Akte des Treuhänders der amerikanischen, britischen  
und französischen Mil.Reg. unter Ziffer 6 gemachten  
Angaben entnommen. Der Erlös von RM 8.398.-- für einen  
im Hamburger Freihafen lagernden Lift ist dort ausdrücklich  
angeführt. Diese Angaben sind, wie sich bei näherer  
Nachprüfung herausstellt, unzutreffend und beruhen offen-  
( bar auf einem Schreibfehler. Denn das <sup>als</sup> Blatt 5 der Akte  
/ des Finanzamtes Berlin, Moabit-West, befindliche Schreiben  
der Geheimen Staatspolizei vom 24. Oktober 1944 bezeichnet  
als Erlös für das beschlagnahmte und versteigerte Umzugs-  
gut einen Betrag von lediglich RM 6.398.--. Da ein  
Versteigerungsprotokoll über die Verwertung des Eigentums  
des Antragstellers nicht mehr zu erlangen ist, erscheint  
der Kammer der in dem vorbezeichneten Schreiben vom 24.

Oktober

Oktober 1944 bezeichnete Erlös von 6.398,- als der wirklich erzielte Betrag. Die Angabe in dem Formularschreiben des Treuhänders der amerikanischen, britischen und französischen Mil.Reg. vom 12. August 1950, die den Erlös mit RM 8.398,- angibt, kann nicht maßgebend sein; denn wie sich aus dem Vermerk Ziffer 6 des Formularschreibens ergibt, ist die Angabe über den Erlös der Akte des Oberfinanzpräsidenten Berlin-Brandenburg - O 5210 - 9163/41 - entnommen. Diese Akte ist diejenige, die der Kammer als Akte des Finanzamtes Berlin - Moabit-West vorliegt. Daher kann die Angabe des Versteigerungserlöses in jenem Formularschreiben mit RM 8.398,- nur als offensichtlich irrtümlich angesehen werden.

Dem Antragsteller ist in dem Beschluß vom 28. August 1951 ein Schadensersatzanspruch zuerkannt worden, der von einem Versteigerungserlös ausging, der tatsächlich nicht erzielt worden ist, sondern ~~war~~ um RM 2.000,- höher lag, als der wirklich vereinnahmte Betrag. Infolgedessen muß die Schätzung in dem Beschluß vom 28. August 1951 als außerordentlich günstig angesehen werden. Bei ~~der~~ Anwendung der üblichen Bewertungsrichtlinien, die auch das Hanseatische Oberlandesgericht in seinem Beschluß vom 7. November 1951 nicht beanstandet hat, hätte der Antragsteller ohne diese irrtümliche Schätzungsgrundlage ein so günstiges Ergebnis seines geltend gemachten Ersatzanspruches nicht erzielen können. Der Antragsteller muß bei der erneuten Nachprüfung des Sachverhalts gelten lassen, daß dieser Irrtum des Gerichts in gewissen Grenzen korrigiert und bei der Prüfung der weitergehenden Ansprüche wegen der Versteigerung eines zweiten Lifts berücksichtigt wird.

Das Gericht kommt bei Nachprüfung der vorhandenen Unterlagen nämlich zu dem Ergebnis, dass der im

Schreiben

49

Schreiben der Geheimen Staatspolizei vom 24. Oktober 1944 angegebene Versteigerungserlös von RM 6.398.-- sich auf den gesamten, in zwei Liftvans befindlichen Hausrat des Antragstellers bezieht. Beide Lifts sind am gleichen Tage beschlagnahmt und wiederum am gleichen Tage dem Auktionator zur Verwertung übergeben worden. Es kann angenommen werden, daß auch beide Lifts am gleichen Tage oder doch jedenfalls in sehr kurzen Zeitabständen nacheinander verwertet worden sind. Anhaltspunkte für die Vernichtung eines Lifts durch Luftkriegseinwirkungen liegen nicht vor, zumal die Beschlagnahme und Verwertung verhältnismäßig früh erfolgt ist und der zu Hamburg gehörende Stadtteil Wandsbek in diesem Zeitpunkt von feindlichen Luftangriffen noch weitgehend verschont geblieben ist. Daher muß angenommen werden, daß der Auktionator Kilgus den in beiden Lifts befindlichen Hausrat unter dem Namen des Antragstellers für Rechnung des Deutschen Reiches versteigert und den Gesamterlös gemeldet und der Gestapo überwiesen hat, wie dies im Schreiben der Geheimen Staatspolizei Berlin vom 24. Oktober 1944 mit dem Gesamtbetrag von RM 6.398.-- angegeben worden ist.

Das Gericht kommt aber auf Grund der von der Deutschen Golddiskontbank in Berlin erteilten Auskunft über die vom Antragsteller entrichtete Abgabe für die Mitnahme neuwertigen Umzugsgutes im Betrage von RM 4.100.-- zu der Überzeugung, daß beide Lifts des Antragstellers wenigstens in Höhe dieses Betrages neuwertiges Umzugsgut tatsächlich enthalten haben. Der gesamte Versteigerungserlös in Höhe von RM 6.398.-- hat daher denjenigen Teil des Erlöses für neuangeschafften Hausrat im Werte von RM 4.100.-- umfaßt. Wie hoch der Erlös nur für diesen neuwertigen Hausrat ist, kann mangels Vorliegens eines Versteigerungsprotokolls nicht festgestellt werden. Es kann jedenfalls nicht dem durch Multiplikation des Bruttoversteigerungserlöses

erlöses ermittelten Zeitwert des Hausrats der Wert neuer Gegenstände mit RM 4.100.-- hinzugerechnet werden. Denn da der Bruttoerlös den Teilerlös für den neuwertigen Hausrat enthält, würde der Antragsteller durch blosses Hinzurechnen von RM 4.100.- mehr erhalten, als ihm nach der ständigen Praxis der Kammer in gleichliegenden Fällen zuerkannt werden kann.

Die von dem Antragsteller zur Akte gereichte Liste seines Hausrats mit den von ihm selbst eingesetzten Bewertungen kann der Schätzung, die die Kammer entsprechend § 287 ZPO vorzunehmen hat, nicht zugrundegelegt werden. Sie enthält eine Reihe deutlich übersetzter Schätzungen, z.B. die Bewertung eines Kleiderschranks (RM 1.500.-), 1 Kaffeeservice (RM 800.-), 3 Kristallschüsseln mit Silberrand (RM 200.-). Inwieweit Bekleidungs- und Gebrauchsgegenstände die vom Antragsteller behaupteten Werte verkörpert haben, ist nur schwer nachprüfbar. Bereits in dem Beschluß vom 28. August 1951 ist auf Seite 7 darauf hingewiesen worden, daß nach 10 bis 12 Jahren Benutzung auch guter Hausrat gegenüber neuwertigen Gegenständen eine erhebliche Wertminderung erfahren hat. Die Kammer bleibt deshalb auch in diesem Falle bei ihrer üblichen Schätzung, die sich in günstigen Fällen auf den 2-fachen bis höchstens 2 1/2-fachen Betrag des Bruttoversteigerungserlöses beläuft. Im Gegensatz zu dem früheren Beschluß vom 28. August 1951 ist von einem Bruttoversteigerungserlös von RM 7.500.- auszugehen. Unter Berücksichtigung der Lebensstellung sowie der Einkommens- und Vermögenslage des Antragstellers und der Tatsache, daß ein Teil des Hausrats neuwertig gewesen ist, legt das Gericht der Ersatzpflicht des Antragsgegners den 2 1/2-fachen Betrag des Bruttoversteigerungserlöses zu Grunde. Da in dem früheren Beschluß der Kammer ein um RM 2.000.- überhöhter Versteigerungserlös der Schätzung des Hausrats zugrundegelegt hat,

wird

51

wird sich der Antragsteller diesen Betrag anrechnen lassen müssen. Danach ergibt sich ein Gesamtwert des Hausrates von RM 18.750.--. In diesem Beschluß war daher die Ersatzpflicht des Antragsgegners für den Verlust von Hausrat in Höhe eines weiteren Betrages von RM 750.-- zuzüglich zu dem mit Beschluß vom 28. August 1951 festgestellten Betrag von RM 18.000.- festzustellen.

Wegen des weitergehenden Anspruchs des Antragstellers auf Leistung durch das Deutsche Reich kann auf die Gründe des Beschlusses vom 28. August 1951, Seite 3 bis 5 Bezug genommen werden.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus Art. 63 REG in Verbindung mit § 7 der 2. AVO zum REG.

*[Handwritten signatures]*

**In bezeichneter Rechtsangelegenheit ist bis zum 9. Juni 1954 einschl. eine Rechtsmittelschrift bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht nicht eingereicht werden. Hamburg, den 10. Juni 1954**  
Die Geschäftsstelle  
des Hanseatischen Oberlandesgerichts



*[Handwritten signature]*  
Justizinspektor

Finanzgerichtspräsident  
Dr. W. Hornstein

Hannover, d. 11.5.54

54



An das  
Landgericht Hamburg  
1. Wiedergutmachungskammer  
H a m b u r g 36  
Sievekingplatz

In der Rückerstattungssache

Dr. W. Hornstein ./.. Deutsches Reich  
=====

Az. 1 WiK 361/51 - III/Z 1454

beabsichtige ich gegen das mir am 5.5.1954  
zugestellte Urteil Rechtsmittel einzulegen  
und bitte mir umgehend die gesamten Akten  
also die Akte des Treuhänders der amerika-  
nischen, britischen und französischen Mil.  
Regierung und des Finanzamtes Berlin, Moa-  
bit-West zur Einsichtnahme an das Amtsge-  
richt Hannover zu übersenden.

Dr. W. Hornstein

✓  
nach Antrag

13./5.54 JH

14/5, mit 2 Berichten  
an Hger. Hannover

58



Tel: 2024  
Ref: Cts/SRC/52/298

Supreme Restitution Court  
for the British Zone  
(Westf.), Rathaus



19. Oktober 1954

An die  
1. Wiedergutmachungskammer  
bei dem Landgericht

H a m b u r g  
Sievekingplatz

19. Okt. 1954

Betrifft: Rückerstattungssache Dr. HORNSTEIN  
./ DEUTSCHES REICH (1 WiK 361/51)

An die Erledigung des Schreibens dieser Geschäftsstelle  
vom 14. September 1954 wird erinnert.

GK



*Dem ~~Herrn~~ Herrn Herrn  
11/2 1954*

*Bitte  
warten!*

*Mit d. Bitte um Rücksendung  
des dort befindlichen Akte  
Landgericht Hamburg*

*8. OKT. 1954*  
Wiedergutmachungskammer

Wiedergutmachungskammer

*Handwritten signature*

59



Ref.: Cts/SRC/52/298

Supreme Restitution Court  
for the British Zone  
Herford (Westf.), Rathaus

Telefon 2024

2. November 1954

An die  
1. Wiedergutmachungskammer  
bei dem Landgericht

H a m b u r g  
Sievekingplatz

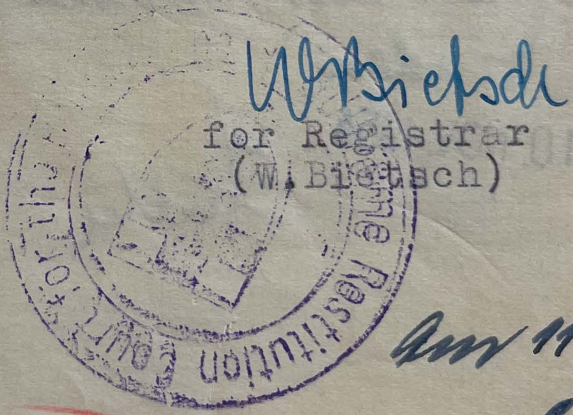
4. Nov. 1954



Betr.: Rückerstattungssache: Dr. Hornstein ./.  
Deutsches Reich (1 WiK 361/51)

In Erledigung Ihres Schreibens vom 22. Oktober 1954  
wird Ihnen anliegend wunschgemäß eine Abschrift  
des Schreibens dieser Geschäftsstelle vom 14. Septem-  
ber 1954 zwecks Erledigung übersandt.

11/2 1454



UK

Anlage.

Am 11. 11. 54  
abges. No.

Sehr h. h. h. h. h.

11/2 1454

in d. Bitte um Rücksendung der  
dort befindlichen Akte

Landgericht Hamburg

- 3. Nov. 1954

1. Wiedergutmachungskammer

Handwritten signature



62

SUPREME RESTITUTION COURT  
FOR THE BRITISH ZONE

No.  
SRC/52/298

In the Matter of:

In Sachen:

Dr. Willy HORNSTEIN

und

DEUTSCHES REICH

Nachprüfung einer Entscheidung des Hanseatischen  
Oberlandesgerichts vom 7. November 1951 (5 W 190/51).

(Der englische Wortlaut dieser Entscheidung ist  
massgeblich).

ENTSCHEIDUNG.

Der vorliegende Fall beruht auf einem Beschluss der Wiedergutmachungs-  
kammer Hamburg vom 28. August 1951. In diesem Beschluss war festgestellt  
worden, dass nach Artikel 26 Gesetz 59 das Deutsche Reich dem Antragsteller  
gegenüber für den Verlust entzogener Vermögensgegenstände im Sinne des Artikel  
1 Gesetz 59 schadenersatzpflichtig sei. Insoweit wurde die Entscheidung der  
Kammer durch den der Nachprüfung unterliegenden Beschluss bestätigt, während  
sie im übrigen aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung an die Kammer  
zurückverwiesen wurde.

Der Nachprüfungsantrag macht geltend, dass das Oberlandesgericht die  
Kammerentscheidung hätte aufheben müssen, und bittet das erkennende Gericht  
um Aufhebung dieser beiden Entscheidungen, da erstens die Kammer es unter-  
lassen habe, unter Anwendung der entsprechenden Vorschriften des Bürgerlichen  
Gesetzbuches die Art und Weise, den Zeitpunkt und die Höhe der dem Antragstel-  
ler zustehenden Ersatzleistung zu bestimmen; zweitens hätte sie das Deutsche  
Reich zur Zahlung verurteilen und drittens den vom Reich an den Antragsteller  
zu zahlenden Entschädigungsbetrag in D-Mark ausdrücken müssen.

Ansichts unserer Entscheidung im Falle MAINZ (SRC/53/719) ist der Nach-  
prüfungsantrag begründet, und wir geben ihm statt.

Wir heben die oben genannten Entscheidungen der Kammer und des Ober-  
landesgerichts insoweit auf, als sie mit dieser Entscheidung im Widerspruch  
stehen.

Bei der vom Oberlandesgericht angeordneten erneuten Prüfung des Falles

63

wird die Kammer die im Falle MAINZ dargelegten Grundsätze anzuwenden haben.

DA/TUM: 8. März 1955

DAS OBERSTE RÜCKERSTATTUNGSGERICHT

E. ST. J. JACKSON

R. C. STAYNE

C. v. LORCK

die Richtigkeit  
beschrift:



*W. Bietsch*

Registrier  
\* (W. Bietsch)

11

Finanzgerichtspräsident  
Dr. W. Hornstein

Hannover, 6. April 1955

Am Karl-Peters-Platz 27



An das

Landgericht Hamburg  
-Wiedergutmachungskammer-

H a m b u r g - 3 6 ,

Sievekingplatz

Früheres Aktenzeichen:  $\frac{1 \text{ WiK } 361/51}{3 \text{ Z } 1454}$

In der

Rückerstattungssache des Finanzgerichtspräsidenten  
Dr. Willy Hornstein, Hannover, Am Karl-Peters-Platz 27

-Antragsteller -

gegen

das Deutsche Reich, vertreten durch die Freie und Hanse-  
stadt Hamburg-Finanzbehörde -

diese vertreten durch die Oberfinanzdirektion Hamburg

-Antragsgegner -

hat das Oberste Rückerstattungsgericht für die Britische  
Zone durch Entscheidung vom 8. März 1955-AZ.:SRC/52/298-  
auf den Nachprüfungsantrag des Antragstellers die Entschei-  
dung des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 7.11.1951-  
5 W 190/51 - und die Entscheidungen der Wiedergutmachungs-  
kammer Hamburg vom 28. August 1951 -AZ.1 WiK 361/51 -und vom  
22. April 1954 ersatzlos aufgehoben und an die Wiedergutmachungs-  
kammer zur weiteren Entscheidung zurückverwiesen.

In den nunmehr neu vor der dortigen Wiedergutmachungskammer  
durchzuführenden Verfahren wird von den Grundsätzen auszu-  
gehen sein, die das Oberste Rückerstattungsgericht in der  
von ihm in Bezug genommenen Entscheidung im Falle MAINZ  
(SRC/53/719) aufgestellt hat und wie sie auch von dem An-  
tragsteller in dem bisherigen Verfahren stets vertreten  
worden sind.

Zusammenfassend ist hierzu folgendes zu sagen:

Gegenstand des Rückerstattungsanspruchs ist das am 1. August  
1941 von der Gestapo-Staatspolizeileitstelle Hamburg-durch  
Verfügung vom 23.7.1941-Tgb.Nr. II B 2/2179/41-beschlagnahm-  
te Umzugsgut des Antragstellers, das am 1.8.1941 dem  
Auktionator Kilgus zur Versteigerung ausgeliefert worden

ist. Als Zeitpunkt der ungerechtfertigten Entziehung ist  
nisch nicht der 31.12.1941-wie in den obenerwähnten Beschl  
sen der Wiedergutmachungskammer angenommen-, sondern spä  
stens der 1. August 1941 festzustellen.

Da der obenerwähnte Hausrat unstreitig auf Veranlassung des  
Antragsgegners versteigert worden ist, so muß dem Antrag-  
steller der Betrag als Schadenersatz erstattet werden, der  
zur Anschaffung gleichwertiger Gegenstände im Zeitpunkt der  
Gerichtsentscheidung erforderlich sein wird. Es kommt dabei  
im Gegensatz zu der bisher in den Vorentscheidungen vertre-  
tenen Auffassung nicht auf den Zeitpunkt der Entziehungsa-  
ktion, sondern auf die Wertverhältnisse an, wie sie zur Zeit  
der demnächstigen Gerichtsentscheidung bestehen. Daraus er-  
gibt sich, daß der bisher festgestellte Reichsmark-Wert der  
Gegenstände ohne weitere Bedeutung sein wird. Da die zu  
Zwecken der zollamtlichen Abfertigung aufgestellten Listen  
den Inhalt der s.Zt. beschlagnahmten Liftvans enthalten, so  
wird durch Sachverständigen-Gutachten der Betrag festzustel-  
len sein, den der Antragsteller aufwenden muß, um gleichartige  
und gleichwertige Gegenstände wieder zu beschaffen.

Weil eine genaue ziffernmäßige Feststellung dieses Betrages  
nicht möglich ist, so ist der Antragsteller bereit, sich an  
der Grundlage der Ausführungen seines Schreibens vom 23. Fe-  
bruar 1954 mit dem Antragsgegner zu einigen. Allerdings müßte  
zu dem damals angegebenen "Zeitwert" von 25.000.-RM für die  
seitdem eingetretene Preissteigerung ( die zu Lasten des An-  
tragsgegners geht) ein angemessener Zuschlag genommen werden, dessen  
Höhe noch festzustellen wäre.

Im Hinblick darauf, daß diese Wiedergutmachungssache nun be-  
reits seit dem Jahre 1950 im Streit befangen ist, wird die  
Wiedergutmachungskammer gebeten, die Sache bevorzugt zu be-  
handeln. Der Antragsteller ist bereit, nach entsprechender  
Vorbereitung der Angelegenheit zu einer mündlichen Verhandlung  
nach Hamburg zu kommen.

### Verhandlungstermin

den 23. Juni 1955 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr

Hamburg, den 17. Juni 1955

Der Vorsitzende

der Wiedergutmachungskammer

*Handwritten notes:*  
Juni 2 x Protokoll  
vom 18.5.55

3

Oberfinanzdirektion Hamburg  
- H 288 - BV 413 -

65  
Hamburg 13, den 16. Mai 1955  
Postanschrift: Hartungstr. 5  
Büro Wiedergutmachung:  
Hmb. 13, Magdalenenstr. 64a  
Tel. 44 12 91 App. 37

An das  
Landgericht Hamburg  
1. Wiedergutmachungskammer  
H a m b u r g 36  
Sievekingplatz (dreifach)



In der Rückerstattungssache  
- 1 WiK 361/51 -

III/Z 1454

Finanzgerichtspräsident  
Dr. Willy Hornstein

Deutsches Reich  
(OFD Hamburg)

vertritt der Antragsteller in seinem Schriftsatz vom 6.4.1955 zu Unrecht die Ansicht, daß ihm der Betrag als Schadensersatz erstattet werden müsse, der zur Anschaffung gleichwertiger Gegenstände im Zeitpunkt der Gerichtsentscheidung erforderlich sei.

Der SRC hat in der Entscheidung SRC/53/719 vom 28.1.1955 ausdrücklich betont, daß für die Berechnung der Schadensersatzsumme nicht der Wiederbeschaffungswert schlechthin zugrunde zu legen ist, sondern der Wert, den die Gegenstände heute erwartungsgemäß haben würden, wenn sie nicht in Verlust geraten wären.

Entsprechend der Entscheidung des SRC ist für die Berechnung der Schadensersatzsumme nach Auffassung des Antragsgegners der reale Gebrauchswert der Gegenstände heute zu ermitteln. Wenn man von dem oben errechneten RM-Entziehungswert der Gegenstände ausgeht, dürfte die Ermittlung des heutigen DM-Wertes verhältnismäßig einfach sein. Der Sachverständige, Gerichtsvollzieher Bobsien, hat sich zu dieser Frage in der Rückerstattungssache Schlesinger ./.. Deutsches Reich - 2 WiK 614/52 - in einer Beweisaufnahme beim Landgericht dahin geäußert:

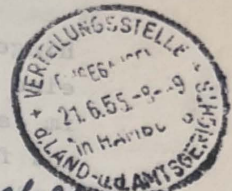
"Ganz allgemein gesprochen möchte ich sagen, daß eine Umstellung 1:1 in D-Mark günstig für die Berechtigten sein dürfte, denn die Preissteigerung, die sonst allgemein eingetreten ist, kann ja nicht bei solchen älteren Hausstandssachen angewandt werden, weil diese eher im Werte sinken als steigen, und zwar aus doppeltem Grunde, nämlich weil die Sachen einmal aus der Mode gekommen und zweitens dazu noch Jahrzehnte abgenutzt worden sind. Würden diese Sachen beispielsweise an andere Benutzer vermietet sein, so würden zwar auf der einen Seite Nutzungsgebühren entstanden sein, auf der anderen Seite jedoch die Benutzer auch dafür die Sachen haben abnutzen dürfen, und man muß daher von einer Nutzungsentschädigung überhaupt bei Hausstandssachen absehen, denn der Wert der eigenen Nutzung des Verfolgten ist ja im Grunde genommen nicht identisch mit evtl. von Dritten zu zahlenden Nutzungsgebühren.

Ich

Finanzgerichtspräsident  
Dr. W. Hornstein

Hannover, 20. Juni 1955  
Karl Peters Platz 27

67



An das

Landgericht  
I. Wiedergutmachungskammer

Hamburg - 36,  
Sievekingplatz

ab 21.6.55 Uhr.

*Abh. Schriftl. an Sachverh.*

*1. Termi*

*14.6.1955*

*[Signature]*

In der

Rückerstattungssache 1 WiK 361/51  
III/Z 1454

des Finanzgerichtspräsidenten Dr. Willy Hornstein  
./. Deutsches Reich (Oberfinanzdirektion Hamburg)

kann die vom Antragsgegner im Schriftsatz vom 16. Mai 1955 vertretene Auffassung, daß für die Berechnung der Schadensersatzsumme der heutige reale Gebrauchswert der Gegenstände zugrunde zu legen sei, nicht unwidersprochen bleiben. In dem für die Entscheidung grundlegenden Urteil SRC/53/719 vom 28.1.1955 hatte die Antragstellerin unter Ziffer 3 beantragt, daß ihr für die verlorengegangenen Wertpapiere der Betrag zu erstatten sei, der für den Ankauf gleicher Wertpapiere heute erforderlich sei. Dieser Auffassung hat das Oberste Rückerstattungsgericht ausdrücklich zugestimmt, mit dem Hinweis, daß sie Anrecht habe auf eine Entschädigung, wie sie ihr nach § 249 BGB zustehe. Es kommt daher nach Auffassung des Antragstellers für die Feststellung der Schadensersatzsumme darauf an, welcher Betrag für die Anschaffung gleichartiger und gleichwertiger Gegenstände im Zeitpunkt des Urteils erforderlich sein wird.

Die Äußerung des Gerichtsvollziehers Bobsien, auf die sich der Antragsgegner stützt, geht daher von nicht zutreffenden rechtlichen Erwägungen aus - ganz abgesehen davon, daß überprüft werden müßte, ob der Tatbestand in der Sache Schlesinger / Deutsches Reich mit dem hier vorliegenden übereinstimmt. In diesem Zusammenhang wird darauf

/hingewiesen,

*[Signature]*

April

hinsichtlich

orden ist. F

In der Me

af Anor

*[Signature]*

rw. Ang

z. Ab

t.

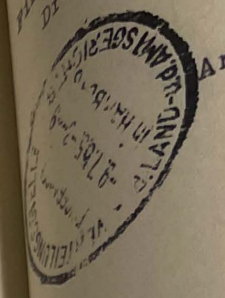
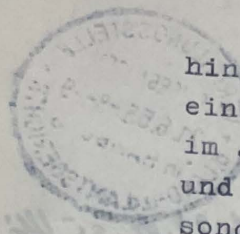
t. ko

gung

ber

gan

93



hingewiesen, daß es sich im vorliegenden Fall u.a. um eine Strickmaschine handelt, deren Anschaffungswert im Jahre 1939 laut Beleg über 2000.-RM betragen hat, und ferner um wertvolle echte Teppiche und um nach besonderen Entwürfen angefertigte Möbel, für deren Wert bereits im Vorverfahren die Herstellerin - die Firma Sauerland in Hannover - benannt worden ist. Ferner wird auf die umfangreichen und wertvollen Silber - , Kristall- und Porzellangegegenstände verwiesen, für deren Wert ebenfalls die Bezieherfirmen im Vorverfahren benannt worden sind.

Auf alle diese Gegenstände können die Ausführungen des Sachverständigen keinesfalls angewandt werden, da für diese ein Ausdermodekommen und eine irgendwie ins Gewicht fallende Abnutzung nicht in Frage kommt. Im Gegenteil muß angenommen werden, daß sich auf deren Wiederbeschaffungspreis die allgemeine Preissteigerung in vollem Umfange auswirken muß.

Sollte sich der Antragsgegner den vorstehenden Ausführungen nicht anschließen können, so wird nochmals beantragt, einen von der Industrie- und Handelskammer vereidigten Sachverständigen hinzu zu ziehen, der anhand der dem Gericht vorliegenden Liste den Betrag festzustellen haben würde, den der Antragsteller heute für die Wiederbeschaffung gleichartiger und gleichwertiger Gegenstände aufzuwenden hätte.

Zum Schluß sei noch bemerkt, daß der Antragsteller keinesfalls auf die Zahlen festgelegt werden kann, die er s.Zt. in seiner ohne jede Unterlagen angefertigten Anmeldung an das Zentralamt in Bad Nenndorf angegeben hat, zumal damals gar nicht feststand, welcher Wert denn nun überhaupt für die Rückerstattung in Frage kam.

Finanzgerichtspräsident  
Dr. W. Hornstein

Hannover, den 7. Juli 1955  
Karl Peters Platz 27



An das

Landgericht  
I. Wiedergutmachungskammer

Hamburg - 36,  
Sievekingplatz

In der

Rückerstattungssache 1 WiK 361/51

III/Z 1454

des Finanzgerichtspräsidenten Dr. Willy Hornstein

./. Deutsches Reich (Oberfinanzdirektion Hamburg )

bitte ich, mein Fernbleiben in dem auf Mittwoch, den  
13. Juli 1955, angesetzten mündlichen Verhandlungstermin  
entschuldigen zu wollen, da ich an diesem Tage durch  
dienstliche Verhandlungen im Finanzministerium in An-  
spruch genommen bin.

Unter Hinweis auf meine Ausführungen vom 20.6.1955  
bitte ich nochmals, einen von der Industrie-und Handels-  
kammer vereidigten Sachverständigen zur Festsetzung  
des Betrages hinzuziehen, der für die Wiederbeschaffung  
der zu Unrecht entzogenen Gegenstände heutigentags auf-  
gewendet werden müßte.

09

Aktenzeichen:

1 WiK 361/51

### Öffentliche Sitzung

In der - Rückerstattungs - Sache -

gegenwärtig:  
Landgerichtsdirektor  
als Vorsitzender  
Landgerichtsrat  
" "  
als Beisitzer.

Dr. Joost

Dr. Willy Hornstein,

Engelschall,  
Faull

gegen

das Deutsche Reich

- Oberfinanzdirektion Hamburg -

Az.: H 288 - BV 413

Schmidt, Just. Angest.

als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle.

erschienen bei Aufruf

für Antragsteller : niemand,

für Antragsgegner : Herr Kuhfuß.

Der Vertreter des Antragsgegner erhielt Abschrift des  
Schriftsatzes des Antragstellers vom 7.7.1955.

Die Sache wurde besprochen.

Beschlossen und verkündet:

Den Parteien soll eine Entscheidung zugestellt werden.

*[Handwritten signature]*

*Schmidt*

M.  
H

Landgericht Hamburg  
1. Wiedergutmachungskammer.

1 WiK 361/51  
III/Z 1454 -

B e s c h l u ß.

In der Rückerstattungssache

des Dr. W. H o r n s t e i n,  
Hannover,

Antragstellers,

g e g e n

das Deutsche Reich

- Oberfinanzdirektion Hamburg -

Az.: H 288 - BV 413

Antragsgegner,

hat die 1. Wiedergutmachungskammer des Landgerichts  
in Hamburg durch folgende Richter:

1. Landgerichtsdirektor Dr. Joost,
2. Landgerichtsrat Engelschall,
3. Landgerichtsrat Faull

am 19. Juli 1955 beschlossen:

I. Es soll ein Gutachten des hiermit  
zum Sachverständigen ernannten Gerichtsvollziehers  
B o b s i e n darüber eingeholt werden,

- a) welchen Verkehrswert das in 2 Lifts  
(3250 kg und 1780 kg) verpackt gewesenen  
Umzugsgutes des Antragstellers im Jahre  
1941 gehabt hat ;

b)

b) wie hoch der heutige objektive Wert in Deutscher Mark ist.

Der Sachverständige wird auf die Umzugsliste (s. Bl. 20 ff v. d. A.) und auf die Tatsache hingewiesen, daß der Antragsteller für die Mitnahme neuer Sachen eine Degeo-Abgabe von RM 4.100.-- entrichten mußte (s. Bl. 42 d. A.). Der Sachverständige möge davon ausgehen, daß sich der Antragsteller vor der Auswanderung in guten Vermögensverhältnissen befunden hat.

II. Eine weitere Entscheidung bleibt vorbehalten.

*Justiz. Pappan*

*Jain*

U. V. 1. Bescheid an Pt. - 2x

2. Aktum an dem Sachverständigen

bestimmen.

3. Retent nach 1 Monat, 24.

f. 20. VI. 07

*P.*

*Zindler H. P. 24*

Eingegangen  
22. Aug. 1955  
10. 73

Heinrich Bobsien  
Gerichtsvollzieher  
Hamburg 36. Drehbahn 36  
Versteigerungshaus

Hamburg, den 20. August 1955

An das  
Landgericht Hamburg.  
1. Wiedergutmachungskammer,  
H A M B U R G .

In der Rückerstattungssache

Dr. H o r n s t e i n

gegen

Deutsches Reich

1 WiK 361/1951

Zum Beschluss der 1. Wiedergutmachungskammer vom 19.7.55 er-  
statte ich folgendes Gutachten:  
Der Akteninhalt ergibt, daß es sich bei den entzogenen Gegenständen  
um einen wohlgepflegten, gut eingerichteten Haushalt gehandelt hat.  
Nach dem Schriftsatz Bl. 40, 41 d. A. waren wertvolle Brücken und Wäsche,  
Silber, Porzellan und Kristallsachen vorhanden. Der Hausstand wurde s. Zt.  
durch den Auktionator Kilgus Hamburg-Wandsbek mit einem Netto-Versteigerungs-  
erlös von RM. 6 398.-- versteigert. Irgenwelche Unterlagen über die  
Versteigerung liegen nicht vor sodaß eine Vergleichsmöglichkeit leider  
nicht gegeben ist. Mir erscheint der erzielte Erlös unter Berücksichti-  
gung der div. Ausführungen in den Schriftsätzen des Antragstellers reich-  
lich niedrig zu liegen. Eine Schätzung nie gesehener Gegenstände, beson-  
ders wenn der Schätzer nur auf die Angaben des Antragstellers angewiesen  
ist, muß immer eine Konstruktion bleiben. Es muß im vorliegenden Falls  
aber auch damit gerechnet werden, daß evtl. nicht alle in der Liste auf-  
geführten Gegenstände versteigert wurden. Vielleicht sind auch Kredit-  
käufe der Sozialverwaltung in dem aufgeführten Versteigerungserlös nicht  
enthalten. Dem Sachverständigen ist jedenfalls eine Klärung nicht möglich.  
Bei der Wertbemessung muß nun aber immer berücksichtigt werden, daß es  
sich um gebrauchten Hausrat gehandelt hat, der selbst wenn er schonendst  
behandelt war, und vielleicht zum Teil auch noch neuwertig erschien, im-  
mer nur einen Bruchteil des Wertes besaß, der einmal dafür gezahlt wur-  
de. Unter diesem Gesichtspunkt erscheinen mir aber einige der in der  
Liste des Antragstellers geforderten Preise doch übersetzt zu sein. Be-  
sonders beim Kleiderschrank, Kaffeeservice, Rundfunkgerät, Waschmaschine,  
Kühlschrank, Staubsauger, Ledermantel, Handstrickmaschine und Foto. Wenn  
auch hierfür Abschriften der Rechnung über den Einkauf beigelegt sind,  
muß doch darauf hingewiesen werden, daß technische Geräte durch Neuer-  
findungen und Verbesserungen in ganz kurzer Zeit erheblich an Wert ver-  
lieren.  
Unter Zugrundelegung aller angeführten Momente komme ich zu dem Ergebnis,  
daß zu

a

74  
a: Der Verkehrswert des in 2 Lifts verpackt gewesenen Umzugsgutes des Antragstellers im Jahre 1941

RM. 24 844.--  
=====

betragen hat.  
die von mir geschätzten Einzelwerte habe ich mit Rotstift in die Liste Nr. 20-26 v.d.A. eingefügt. Ich habe hierbei versucht, die Belange des Antragstellers größtmöglichst zu berücksichtigen.  
zu b: Der heutige objektive Wert in DM. dürfte durch eine Umrechnung von 1:1, d.h. geschätzter RM-Wert gleich heutigem DM-Wert, festzusetzen sein.  
Bei einer derartigen Umrechnung dürfte der Antragsteller bestimmt sehr günstig abschneiden. Jedenfalls kann die Berücksichtigung einer allgemeinen Preissteigerung bei gebrauchten Gegenständen nicht in Frage kommen.  
Gebrauchte Gegenstände vorliegender Art müßten, sofern eine Beschaffung überhaupt möglich ist, für die von mir festgesetzte Summe m.E. nach wieder zu beschaffen sein.

*[Signature]*  
Gerichtsvollzieher

U 1. Gutachten an Pt. <sup>20</sup> zur Klärung nach 1 Monat. Ist eine verbindliche Entscheidung in Höhe von 24 844.- bzw. 25 000.- DM möglich?

2. Kontinuität beachten.

3. 5 Wo. (E) p. 22. VIII. 45

*[Handwritten note]*  
23. IX. 45

27. IX.

Finanzgerichtspräsident  
Dr. W. Hornstein

Hannover, den 26.8.1955  
Am Karl Peters Platz 27

75

An das Landgericht Hamburg  
1. Wiedergutmachungskammer  
H a m b u r g 36  
Sieveking Platz



U. 1. Abschrift an  
OED.

In der Rückerstattungssache

2. an Gd. Frnt.

Dr. W. Hornstein ./.. Deutsches Reich  
Akt.Z. 1 Wik 361/51  
III/Z 1454

p. 30. VIII. 55  
P.

bestätige ich den Empfang des Gutachtens des Gerichtsvoll-  
ziehers H. Bobsien vom 20.8.1955. Wenn ich auch die Richtig-  
keit seiner allgemeinen Ausführungen bezweifele, so kommt er  
immerhin zu einem Betrag, den ich selbst in meinen Schrift-  
sätzen vom 23.2.1954 und 6.4.1955 als Grundlage für eine  
vergleichsweise Erledigung genannt habe. Auf Ihre Anfrage vom  
22.8.1955 erkläre ich daher im Interesse einer beschleunigten  
Erledigung des Verfahrens mein Einverständnis zu einer vergleichs-  
weisen Regelung auf der Grundlage von DM 25 000.--.

Ich bitte um eine möglichst baldige Durchführung des Vergleiches,  
damit ich nach Abschluss des Verfahrens einen Antrag auf Ge-  
währung eines Darlehns für dringend notwendige Anschaffungen  
stellen kann.

gef. 30.8.55

W. H. B.

2

l Claims Regis  
ennedorf  
R. 5

des Vermöge

wird gebet

zahl der F

nung:

st.

77

1 WiK 361/51

Aktenzeichen:

III/Z 1454 -

Öffentliche Sitzung <sup>30. Sept. 1955</sup> *W.*

In der - Rückerstattungs - Sache -

des Finanzgerichtspräsidenten  
Dr. Wilhelm H o r n s t e i n,  
Hannover, Karl Peters Platz 27,

Antragstelle rs,

Gegenwärtig:

Landgerichtsdirektor Dr. Joost

als Vorsitzender

Landgerichtsrat Engelschall,

Ger. Ass. Dr. Baden

als Beisitzer.

Schmidt, Just. Angest.

als Urkundsbeamtin

der Geschäftsstelle.

gegen

das D e u t s c h e R e i c h,  
gesetzlich vertreten durch die Freie  
und Hansestadt Hamburg - Finanzbehörde -  
diese vertreten durch die Oberfinanz-  
direktion Hamburg,  
Hamburg 13, Hartungstr. 5,

- Az.: H 288 - BV 413 -

Antragsgegner,

erschieden bei Aufruf

der ~~für~~ Antragsteller,

für Antragsgegner : Herr Kuhfuß.

Die Parteien schlossen den in Kurzschrift aufgenommenen  
V e r g l e i c h, der vorgelesen und genehmigt wurde.  
Die Übertragung ist dem Protokoll als Anlage beigelegt.

*Joost*

*Schmidt*

*Ab an Dr. Hornstein und OFD 1.8.55 Wei.*

Claims Registry  
Adorf  
5

55  
19

Vermögens

gebeten,

er Fälle

;

ig de

ei.

ahr

ahr

er

78

Anlage zum Protokoll vom 29.9.1955 in der Sache  
Dr.Hornstein ./.. das Deutsche Reich  
- Az.: 1 WiK 361/51 -

---

V e r g l e i c h :

- I. Der Antragsgegner zahlt an den Antragsteller zur Abgeltung seines Rückerstattungsanspruches wegen des entzogenen Hausrates als Schadensersatz gemäß Art. 26 Abs.2 REG einen Betrag von

DM 25.000.--.

Die Erfüllung des Anspruches richtet sich nach der künftigen gesetzlichen Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches.

- II. Die außergerichtlichen Kosten werden gegeneinander aufgehoben.

Für die Richtigkeit der Übertragung  
aus dem Stenogramm :

*Schmidt.*

Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

Wiedergutmachungsamt  
von Groß-Berlin

Abt. 1

Horton

D.R.

Jahrgang

vom

bis

1. WGA. 3168/50

Bei Behörden-Heftung  
ist diese Seite oben

Ho

31 258

Der Treuhänder  
der  
Amerikanischen, Britischen und  
Französischen Militärregierung  
für zwangsübertragene Vermögen

① Berlin W 30, 12. 8. 50  
Nürnberger Str. 53-55  
Fernsprecher: 24 00 11  
Pre/Stz.

Reg. Nr. C/ 647/H

Journ. Nr. A. L. 20.093/50

An das  
Wiedergutmachungsamt

Berlin

von Groß-Berlin  
12. AUG. 1950

Betr.: Zuleitung eines Rückerstattungsanspruches gemäß Art. 53  
des Rückerstattungsgesetzes vom 26.7.49 — BK/O (49) 180 —

WGA. 3168/50

Brit. Sektor

1. Antragsteller bzw. Berechtigter auf Grund des Anspruches vom 15.12. 1948

John William H o r t o n ( früher Dr.W. Hornstein)  
40,Cyril Mansions, Prince of Wales Drive, London S.W. 11

Zustellungsbevollmächtigter: Georg Kandziora  
Berlin NW 87  
Zinzendorfstr.4

2. Derzeitiger Eigentümer oder Besitzhalter des Vermögens:

Deutsches Reich

3. Beanspruchtes Vermögen: Entschädigung für den Verlust von 2 Lifts ( 1 x 4 m  
und 1 x 3 m) mit Möbeln usw., die der Firma  
Schenker & Co. Berlin, zur Spedition übergeben worden waren.  
Wert angeblich etwa 50.000,— RM  
Geschädigter: John William Horton

und der Mitglieder *Dr. Praeger* u. *Holtenhold*  
festgestellt und beschlossen:

Die Sache wird nach Art. 53 Abs. 1 der Rückerstattungsanord-  
nung BK/O (49) 180 vom 26. Juli 1949 - VOBl. I S. 221

an das Wiedergutmachungsamt in

*Kaueberg*  
.....  
verwiesen, weil sich der zurückverlangte Gegenstand im Be-  
zirk dieses Amtes befindet. *Wiedergutmachungsamt*

Gegen

Vordr. WGA 18 R (Verweisungsbeschluß gem. Art. 53 Abs. 1 R E A O.)

MAGISTRAT VON GROSS -BERLIN  
Abteilung Rechtswesen  
- Wiedergutmachungsamt -

Berlin NW 40 den 29. 11. 195 0  
Turmstrasse 91  
Fernspr.: 39.0011 Anschl.: 227  
Gr.

Akt.Z.: 1 WGA 3168/50  
647/H

Reg.Nr. G/ 20.093/50 } des Zentralmeldeamts ( Treuhänder)  
Journal-Nr. AL                      } Berlin W 30, Nürnberger Str. 53-55

B e s c h l u ß.

In dem Rückerstattungsverfahren

de s John William H o r t o n (früher Dr. W. Hornstein),  
40, Cyril Mansions, Prince of Wales Drive, London S.W. 11,

Antragsteller

~~Verfahrensbevollmächtigter~~ Georg Kandziora, Berlin NW. 87,  
~~Zustellungsbevollmächtigter~~ Zinzendorfstr. 4

gegen

das ~~den~~ <sup>XIX</sup> D e u t s c h e R e i c h , vertreten durch den Ober-  
die bürgermeister von G<sub>roß</sub>-Berlin,

Antragsgegner

~~Verfahrensbevollmächtigter~~  
~~Zustellungsbevollmächtigter~~

hat das Wiedergutmachungsamt, Abteilung 1

in der Sitzung vom 29. 11. 1950

unter Mitwirkung des Vorsitzenden Dr. Waschow

und der Mitglieder Dr. Prager und Hohnhold

festgestellt und beschlossen:

Die Sache wird nach Art. 53 Abs. 1 der Rückerstattungsanord-  
nung BK/O (49) 180 vom 26. Juli 1949 - VOBl. I S. 221

an das Wiedergutmachungsamt in

H a m b u r g

.....  
verwiesen, weil sich der zurückverlangte Gegenstand im Be-  
zirk dieses Amtes ~~befindet~~ <sup>XIX</sup> versteigert worden ist.

Gegen

Vordr. WGA 18 R (Verweisungsbeschuß gem. Art. 53 Abs. 1 R E A O.)

Gegen vorstehende Entscheidung kann jeder Beteiligte binnen einem Monat, bei Wohnsitz im Ausland binnen drei Monaten, die Entscheidung der Wiedergutmachungskammer bei dem Landgericht Berlin durch Einspruch bei dem unterzeichneten Wiedergutmachungsamt anrufen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der anzufechtenden Entscheidung. Art. 55 Abs. 2 aaO. findet entsprechende Anwendung (Art. 58 Abs. 1 aaO.).

gez. Dr. Waschow

gez. Dr. Prager

gez. Hohnhold

Ausgefertigt:

Berlin, den 12. Dezember 1950

Angestellte, als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Wiedergutmachungsamts,  
Abt. 1.

FILE : D/248

C/647/28 MCAF/C

min 6 X

This Form should be completed in triplicate and forwarded to the Zentralamt für Vermögensverwaltung (Britische Zone), Bad Nenndorf, Land Niedersachsen.  
In cases where the space provided is insufficient, a supplementary page, bearing the number of the paragraph and sub-paragraph, should be annexed.  
Reicht der vorsehene Raum nicht aus, so ist ein mit der Ziffer des betreffenden Absatzes und Unterabsatzes versehenes Ergänzungsblatt beizufügen.

**für die Statistik erstellt** verb. 16/8.50 Ho

**CLAIM FOR RESTITUTION OF PROPERTY WHICH HAS BEEN SUBJECT TO TRANSFER IN ACCORDANCE WITH PARAGRAPH I OF GENERAL ORDER No. 10**

Antrag auf Rückerstattung von Vermögen, das unter Artikel I Absatz 1 der allgemeinen Verfügung Nr. 10 fällt.

**Location of Property / Örtliche Lage des Vermögens**

(a) Land Berlin (b) Kreis \_\_\_\_\_ (c) Gemeinde \_\_\_\_\_

**Description of Person making Claim / Personalien des Antragstellers**

(a) Surname (in Block Capitals) H O R T O N (Dr. W. Hornstein) (b) Christian Name(s) John William  
Familiennamen (in großen Blockbuchstaben) Vorname(n)  
(c) Address 40, Cyril Mansions, Prince of Wales Drive, London, S.W.11.  
Anschrift  
(d) Date and Place of Birth 17.12.1893, Kassel (e) Nationality British, formerly German.  
Geburtsdatum und Geburtsort Staatsangehörigkeit  
(f) Employment formerly Regierungsrat, Dr. jur. (g) Identity Card No. ABA 300 054.  
Beruf Ausweis-Nummer  
(h) If not dispossessed owner, state title to make claim Dispossessed owner  
Angaben über die Antragsberechtigung, falls der Antragsteller nicht der Geschädigte ist. Ausweisnummer 300054

**I. IMMOVABLE PROPERTY I. UNBEWEGLICHES VERMÖGEN**

(a) Description of Property. \_\_\_\_\_ Estimated value at date of deprivation. \_\_\_\_\_  
Nähere Bezeichnung des Vermögens. Geschätzter Wert am Tage der Wegnahme.  
b) Location of Property \_\_\_\_\_  
Örtliche Lage des Vermögens  
c) Registration in Grundbuch or other Register \_\_\_\_\_  
Eintragung im Grundbuch oder einem anderen Register  
d) State whether :—  
Angaben über Folgendes :  
(i) Confiscation was made without payment ? \_\_\_\_\_  
Ist auf Grund der Wegnahme Entschädigung geleistet ?  
(ii) Sold under duress ? \_\_\_\_\_  
Fand der Verkauf unter Nötigung statt ?  
(iii) If the latter, what payment was made ? \_\_\_\_\_  
Welche Gegenleistung wurde im letzteren Fall gewährt ?  
e) Name and present address of person to whom transfer was made (if known)  
Name und jetzige Anschrift der Person, auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)  
f) Name and present address of present owner (if known, and different from (e)).  
Name und jetzige Anschrift des heutigen Eigentümers (soweit bekannt und verschieden von (e))  
g) Any other relevant details \_\_\_\_\_  
Sonstige sachdienliche Angaben

II. MOVABLE PROPERTY / BEWEGLICHES VERMÖGEN

Estimated value at date of deprivation  
Geschätzter Wert am Tage der Wegnahme

- (a) Description of Property  
Nähere Bezeichnung des Vermögens  
**Bank Accounts with the Deutsche Bank, Berlin W.15, Depositenkasse P. Kurfürstendamm 217. Value approx. RM 30.000**  
**Wertpapierdepot with the same bank Nr. 4012, containing shares, bonds and other securities Value approx. RM 120 000.**
- (b) Location of Property  
Örtliche Lage des Vermögens  
**Pensions claim against the German Reich, resp. against the Oberfinanz. amtspräsident Berlin, amounting to RM 9315.- per annum since 1939.**  
**Claims against the Norddeutscher Lloyd Generalagentur Berlin GMGH Bordaccreditiv Nr. 26372 RM 2000.- paid to the company**
- (c) Registration (if any)  
Etwaige Eintragung in ein öffentliches Buch oder Register  
**10. February 1939, but not withdrawn, € 173.50 passage money for passage to Australia which was not carried out.**  
**Claim against Schenker & Co. Gmbh. Berlin, of restitution or compensation of furniture etc. contained in two lifts (1 x 4 meter and 1 x 3 meters) Value approxim. 50.000 RM.**
- (d) State whether:  
Angaben über Folgendes:  
  - (i) Confiscation was made without payment?  
Ist auf Grund der Wegnahme Entschädigung geleistet?  
**These lifts were last heard of in the free port of Hamburg in 1942 and were there confiscated by the Nazi authorities.**
  - (ii) Sold under duress?  
Fand der Verkauf unter Nötigung statt?  
**Claim of restitution of Judenabgabe, paid to the Finanzamt Wilmersd. Reichsfluchtsteuer, paid to " amounting to approx. 50.000 RM.**
  - (iii) If the latter, what payment was made?  
Welche Gegenleistung wurde im letzteren Fall gewährt?

(e) Name and present address of person or persons to whom transfer was made (if known)  
Name und jetzige Anschrift der Person(en), auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)

(f) Name and present address of present owner (if known and different from (e))  
Name und jetzige Anschrift des heutigen Eigentümers (soweit bekannt und verschieden von (e))

(g) Name and present address of person or persons who may have knowledge of the present whereabouts of property  
Name und jetzige Anschrift von Personen, die von dem Verbleib des Vermögens Kenntnis haben können

(h) Any other relevant details  
Sonstige sachdienliche Angaben

*Ich habe den Betrag auf meinem Konto vom 16.10.46, den ich an das Kontrollbüro für die Abgabe in Bestrafung --- sammeln geschrieben ist unterschrieben*

I would like to refer to my claim of Oct.16th,1946 sent to the Control Office for Germany and Austria Overseas Registry, R.14, Norfolk House, London and probably forwarded to your office.

*an The B&T was left with words*

NOTE. In the case of a claimant resident outside Germany, give full particulars of the person inside Germany to be nominated by him to accept service of legal papers and notices on his behalf (if no such person is nominated by the claimant an Agent will be appointed by the Restitution Authority on his behalf).

Bemerkung:  
Falls der Antragsteller im Ausland wohnt, genaue Bezeichnung eines in Deutschland lebenden Vertreters, der ermächtigt ist, für ihn amtliche Papiere und Mitteilungen in Empfang zu nehmen. (Wird vom Antragsteller kein Vertreter benannt, so bestellt die Wiedergutmachungsbehörde einen solchen.)

Bücherrevisor, Georg Kandziora, Berlin N.W. 87, Zinnendorf Str. 4

I/We certify that the above statement is true according to my/our knowledge and belief.  
Obige Angaben entsprechen nach meinem/unserem besten Wissen und Gewissen den Tatsachen.

Signed  
Unterschrift *John William Larson*

Date  
Datum *15/12/19*

# Hanseatisches Oberlandesgericht

Aktenzeichen: U /19

5 W 190/1951

Wik 361/51

Nebenakten

in Sachen  
Dr. Hornstein

gegen

Deutsches Reich, OFD

Die Akten Wik 361/51, Blatt 1-34 sind an ~~die Vorinstanz zurückgesandt~~  
Board of Review, Herford, übersandt  
am: 14.2.1952

Beiakten: 1 WG A 3168/50

~~Die Beiakten sind mit den Hauptakten an die Vorinstanz zurückgesandt am:~~

weggelegt im Jahre 19

Vernichtung - unzulässig - zulässig im Jahre 19

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

5 W 190 /19 51

5. Zivilsenat.

5 W 190/51  
1 WIK 361/51.

B e s c h l u ß.

In der Wiedergutmachungssache  
des Oberfinanzgerichtsrats  
Dr. Willy H o r n s t e i n,  
Hannover, Böhmerstraße 39 III,  
Antragstellers,

Für die Akte

g e g e n  
das Deutsche Reich,  
gesetzlich vertreten durch die  
Hansestadt Hamburg, Finanzbehörde,  
diese vertreten durch die  
Oberfinanzdirektion Hamburg,  
Antragsgegner,

hat das Hanseatische Oberlandesgericht in Hamburg, 5. Zivilsenat,  
durch die Richter:

1. Senatspräsident Willers,
2. Oberlandesgerichtsrat Dr. Krönig;
3. Oberlandesgerichtsrat Dr. Schierholt

in seiner Sitzung vom 7. November 1951 beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Antragstellers  
wird der Beschluß des Landgerichts Hamburg, Wieder-  
gutmachungskammer I, vom 28. August 1951 insoweit  
aufgehoben, als dieser Beschluß die Ansprüche des  
Antragstellers auf Ersatz eines ihm gehörigen  
zweiten, von der Gestapo am 23. Juni 1941 beschlag-  
nahmen, Liftvans abgewiesen hat.

Insoweit wird die Sache zur erneuten Verhandlung  
und Entscheidung an das Landgericht Hamburg,  
Wiedergutmachungskammer I, zurückverwiesen.

Im übrigen wird die sofortige Beschwerde des  
Antragstellers als unbegründet zurückgewiesen.

In der Beschwerdeinstanz werden gerichtliche Kosten  
nicht erhoben, außergerichtliche nicht erstattet.

Gründe:

Gründe:

Der früher in Berlin wohnhaft gewesene jüdische Antragsteller wanderte im Jahre 1939 aus. Sein in zwei Liftvans verpacktes Umzugsgut wurde im Juli 1939 bei einem Spediteur eingelagert und dort von der Gestapo beschlagnahmt. Beide Liftvans wurden auf Anordnung der Gestapo dem Auktionator Kilgus in Hamburg-Wandsbek ausgeliefert. Den weiteren Verbleib des Umzugsgutes hat die Wiedergutmachungskammer nur insoweit klären können, als ein Lift versteigert worden ist. Die Wiedergutmachungskammer hat hiernach mit Beschluß vom 28. August 1951 festgestellt, daß der Antragsgegner für den versteigerten Liftvan in Höhe von RM 18.000.- ersatzpflichtig ist. Im übrigen hat die Kammer die Ansprüche des Antragstellers abgewiesen.

Gegen diesen Beschluß hat der Antragsteller förm- und fristgerecht sofortige Beschwerde eingelegt.

Er rügt, daß die Kammer einen Teil seiner Ansprüche abgewiesen habe und im übrigen nur eine auch der Höhe nach unzutreffende Feststellung der Ersatzpflicht des Deutschen Reiches in RM ausgesprochen habe.

1. Die sofortige Beschwerde ist begründet insoweit, als die Wiedergutmachungskammer die Ansprüche des Antragstellers auf Ersatz des zweiten von der Gestapo beschlagnahmten Liftvans abgewiesen hat, weil diese Versteigerung nicht nachweisbar gewesen sei. Indem die Gestapo diesen Lift beschlagnahmte und dem Auktionator Kilgus zur Versteigerung übergab, entzog sie als Organ des früheren Deutschen Reiches dem Antragsteller die Verfügungsmacht über diese ihm gehörigen Vermögensgegenstände und erlangte gleichzeitig eine eigentümerähnliche Stellung daran. Denn die vom Landgericht festgestellte Sachlage zeigt, daß die Gestapo die Absicht hatte, auch den zweiten Lift zugunsten des Reiches und nicht etwa zugunsten des Antragstellers zu versteigern. Es kommt mithin nicht mehr darauf an, ob dieser Lift tatsächlich versteigert wurde. Der Antragsgegner erlangte dadurch, daß die Gestapo den Lift beschlagnahmte und einem Auktionator zur Versteigerung übergeben ließ, eine eigentümerähnliche Stellung und ist mithin gemäß Art. 2, Art. 11, Art. 26 Abs. 2 REG dem Antragsteller schadensersatzpflichtig, wenn nicht nachzuweisen ist, daß die Gegenstände ohne Verschulden des Antragsgegners in Verlust geraten sind. Der Standpunkt der Wiedergutmachungskammer, daß der Antragsteller insoweit keine Rückerstattung verlangen könne, als die Versteigerung seines Umzugsgutes nicht nachgewiesen werden konnte,

ist

ist daher unrichtig. Die Entscheidung mußte insoweit aufgehoben werden, um der Wiedergutmachungskammer Gelegenheit zu einer erneuten Prüfung und Entscheidung zu geben.

2. Im übrigen konnte die sofortige Beschwerde keinen Erfolg haben.

A. Der Beschwerdeführer wendet sich dagegen, daß die Wiedergutmachungskammer die Höhe des Schadensersatzes auf den Wert der entzogenen Sachen im Augenblick des Verlustes festgesetzt und den Antragsgegner nicht zur Zahlung des nach seiner Auffassung höher zu bemessenden Schadens in DM verurteilt hat.

1. Die Begrenzung des Schadensersatzes auf den Wert der entzogenen Gegenstände zur Zeit ihres Verlustes hat der Senat, wie in seiner Entscheidung 5 W 3/50 und 4/50 (abgedruckt in NJW/RzW 1949/50 S.412 ff) näher ausgeführt, daraus entnommen, daß die Rückerstattung nach dem REG sich grundsätzlich auf die Rückgabe entzogener noch feststellbarer Gegenstände beschränkt, und daß darüber hinaus die völlige Herstellung des Zustandes, in dem sich der Berechtigte heute befinden würde, wenn keine Entziehung stattgefunden hätte, noch nicht durch das REG erstrebt wird, sondern Aufgabe eines späteren Entschädigungsgesetzes sein soll.

2. Daß es unzulässig ist, das frühere Deutsche Reich zur Zahlung des Schadensersatzes zu verurteilen, beruht, wie ebenfalls in der genannten Entscheidung erörtert, auf der mittelbaren Anwendung des § 14 UG, der die Umstellung von RM-Schulden des ehemaligen Deutschen Reiches verbietet, was aus der völlig unübersichtlichen finanziellen Lage des ehemaligen Deutschen Reiches und ihren finanzpolitischen Konsequenzen zu erklären ist.

B. Der Senat verbleibt in beiden Punkten bei seiner bisherigen Rechtsprechung, der auch mehrere Oberlandesgerichte der britischen Zone im wesentlichen gefolgt sind (vgl. OLG Köln, NJW/RzW 1951, Seite 78, OLG Hamm, NJW/RzW 1951, Seite 113, OLG Celle, NJW/RzW 1951, Seite 173). Wenn der Beschwerdeführer demgegenüber auf die abweichende Rechtsprechung in der amerikanischen Zone hinweist, so mag dazu folgendes bemerkt werden:

1. Auch das OLG Frankfurt kommt zu dem Ergebnis, daß eine Verurteilung des ehemaligen Deutschen Reiches zur Zahlung des Schadensersatzes nicht möglich ist, und stellt daher im Ergebnis ebenso wie der Senat nur die Zahlungspflicht fest (NJW/RzW 1949/50, Seite 278).

2. Im übrigen hat die Rechtsprechung der Wiedergutmachungsbehörden der amerikanischen Zone gegenüber dem ehemaligen Deutschen Reich dadurch eine völlig andere praktische Bedeutung, daß diese Wiedergutmachungsbehörden größtenteils, wie gerichtsbekannt (vgl. WK München in NJW/RzW 1951, Seite 230, Nr. 9), ein Verfahren gegen das frühere Deutsche Reich nur durchführen, wenn der zuständige Landesfinanzminister gemäß Art. 61 Abs. 1 REG amerik. Zone von seinem Recht, als Partei im Verfahren aufzutreten, Gebrauch macht. Lehnt er das ab, so kommt es in dem Verfahren der amerikanischen Zone zur Abweisung des Antrages wegen Unzulässigkeit. Dagegen steht der Senat auf dem Standpunkt, daß der Landesfinanzminister die Zustellung gemäß Art. 53 Abs. 1 REG brit. Zone entgegennehmen muß, und daß daher, wenn er von seinem Recht, als Partei aufzutreten, keinen Gebrauch macht, eine Entscheidung gemäß Art. 54 Abs. 1 REG ergehen muß (5 W 8/50 und 16/50, abgedruckt in NJW/RzW 1949/50, Seite 378 ff).

C. Den Wert des versteigerten Hausrates hatte die Wiedergutmachungskammer nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen zu ermitteln. Die Begründung, mit der sie im vorliegenden Fall den Wert auf RM 18.000.- geschätzt hat, ist nicht zu beanstanden. Insbesondere hält es der Senat für zulässig, daß die Wiedergutmachungskammer hierbei diejenigen allgemeinen Erfahrungen angewandt hat, die sie in ihrem Verfahren hinsichtlich der Ermittlung des Verhältnisses zwischen Versteigerungserlös und wahren Wert der Sachen gemacht hat. Im übrigen wird das Schätzungsergebnis der Kammer auch durch die Erwägung getragen, daß nach der Erfahrung des Lebens damit gerechnet werden muß, daß alle im Hamburger Hafen eingelagerten Güter durch die Kriegseinwirkung eine nicht unerhebliche Wertminderung erfahren haben.

Im übrigen war daher die sofortige Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung ist mit Rücksicht auf § 7 der 2. VO zur Ausführung des Gesetzes 59 getroffen worden.

Willers.

Krönig.

Dr. Schierholt.